

Antrag auf Agrarförderung 2023

Erläuterungen und Hinweise



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam. Sie enthalten wichtige Regelungen zur Antragstellung für das Jahr 2023 für die neuen Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 und nach den Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) zur

- Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) 2014 und 2023),
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Wasserqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau,
- Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (AGZ),
- Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten.

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
Internet: www.mluk.brandenburg.de

Stand

15. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Termine und Unterstützung im Antragsjahr 2023.....	6
1.1 Wichtige Termine im Antragsjahr 2023	6
1.2 Technische und fachliche Unterstützung	7
2 Die GAP ab 2023 im Kurzüberblick	8
3 Hinweise zum Antragsverfahren.....	10
3.1 Antragstellung.....	10
3.1.1 Förderfähigkeit	10
3.1.2 Mindesttätigkeit auf den förderfähigen Flächen.....	14
3.1.3 Antragstellende Personen mit Flächen in mehreren Bundesländern	15
3.1.4 Pflichtangaben für die Antragstellung	16
3.1.5 Unternehmenszugehörigkeit und verbundene Unternehmen.....	17
3.1.6 Aktive Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber	18
3.1.7 Künstliche Schaffung von Beihilfenvoraussetzungen	18
3.1.8 Antragsänderungen und Rücknahme	19
3.1.9 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen	20
3.2 Kulturpflanzenbegriff und Erläuterung von Nutzungen	21
3.2.1 Hauptkultur.....	21
3.2.2 Entstehung von Dauergrünland	23
3.2.3 Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492)	24
3.2.4 Anbau von Nutzhanf (NC 701) und Pflanzenmischung mit Hanf (NC 866)	24
3.2.5 Blüh- und Bejagungsschneisen	25
3.2.6 Weitere Hinweise	26
3.3 Flächenmonitoring und Kontrollen.....	26
3.4 Mitwirkungspflichten	27
3.5 Anzeige von Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände	28
3.6 Inanspruchnahme einer geförderten Beratung	28
4 Hinweise zu den GLÖZ-Standards.....	28
4.1 GLÖZ-Standard 1: Erhaltung von Dauergrünland.....	28
4.2 GLÖZ-Standard 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren.....	29
4.3 GLÖZ-Standard 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern	29
4.4 GLÖZ-Standard 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	30
4.5 GLÖZ-Standard 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion.....	30
4.6 GLÖZ-Standard 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten.....	31
4.7 GLÖZ-Standard 7: Fruchtwechsel auf Ackerland	32
4.8 GLÖZ-Standard 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland sowie Beseitigungsverbot von Landschaftselementen	35

4.9	GLÖZ-Standard 9: Umweltsensibles Dauergrünland	37
5	Hinweise zur 1. Säule (Direktzahlungen)	37
5.1	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	37
5.1.1	Mindestbetriebsgröße	38
5.1.2	Mindestparzellengröße	38
5.2	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	38
5.3	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	39
5.3.1	Junglandwirtinnen und Junglandwirte als natürliche Person	39
5.3.2	Juristische Person oder Personenvereinigung	40
5.4	Öko-Regelungen	41
5.4.1	Öko-Regelung 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland	42
5.4.2	Öko-Regelung 1b: Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welches im Rahmen der Öko-Regelung 1a bereitgestellt wird	44
5.4.3	Öko-Regelung 1c: Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen	45
5.4.4	Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland	46
5.4.5	Öko-Regelung 2: Vielfältige Kulturen auf Ackerland	47
5.4.6	Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	50
5.4.7	Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes	50
5.4.8	Öko-Regelung 5: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten	51
5.4.9	Öko-Regelung 6: Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder in Dauerkulturen	51
5.4.10	Öko-Regelung 7: Anwendung von Natura 2000-Bestimmungen	52
5.5	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen	53
5.6	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe	55
6	Hinweise zur 2. Säule	57
6.1	Allgemeine Hinweise	57
6.2	Förderprogramm 3315 „Benachteiligtes Gebiet“	58
6.3	Förderprogramm 40 „Erschwerenausgleich“	58
6.4	Förderprogramm 50 „Natura 2000-Ausgleich“	59
6.5	Förderprogramme 800 und 830	60
6.6	Förderprogramme 810, 860, 870, 880 und 890	61
6.6.1	Förderprogramm 810 „Extensive Grünlandbewirtschaftung“	61
6.6.2	Förderprogramm 860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“	61
6.6.3	Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“	61
6.6.4	Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“	62
6.6.5	Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“	64
6.7	Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230	65
6.7.1	Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“	66

6.7.2	Förderprogramm 3120 „Naturschutzorientierte Beweidung“	67
6.7.3	Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“	68
6.7.4	Förderprogramm 3140 „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“	69
6.7.5	Förderprogramm 3150 „Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen“	69
6.7.6	Förderprogramm 3190 „Wasserqualität“	70
6.7.7	Förderprogramm 3200 „Wasserrückhalt“	71
6.7.8	Förderprogramm 3210 „Naturschutzorientierte Ackernutzung“	72
6.7.9	Förderprogramm 3220 „Umsetzung kooperativer Klimaschutz- und /oder Biodiversitätsmaßnahmen“	73
6.7.10	Förderprogramm 3230 „Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen“	74
6.8	Fördernehmerwechsel.....	75
6.9	Kombination von KULAP-Förderprogrammen und dem Förderprogramm 50	75
6.10	Dokumentationsanforderungen (Schlagkartei, Weidetagebuch).....	76
6.11	Tierhaltung	77
7	Antragsprogramm für Brandenburg und Berlin	78
7.1	Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN	78
7.2	Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm	79
7.2.1	Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland.....	80
7.2.2	Anmeldung als Mitbenutzer	81
7.2.3	Anmeldung als Berater oder Beraterin	81
7.2.4	Einsicht in Antrag (Support).....	83
7.2.5	Agrarförderantrag einreichen.....	84
7.2.6	Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)	85
7.3	Verpflichtungserklärungen.....	85
	Anhang A: Vorgaben zu den GLÖZ-Standards (kompakt).....	86
	Anhang B: Vorgaben zu den Direktzahlungen (kompakt)	92
	Anhang C: Junglandwirte-Einkommensstützung: Nachweis der Kontrolle für unterschiedliche Unternehmensformen.....	98

1 Termine und Unterstützung im Antragsjahr 2023

1.1 Wichtige Termine im Antragsjahr 2023

15. Mai 2023	Der vollständige Agrarförderantrag muss spätestens am 15. Mai 2023 in elektronischer Form (Online-Antrag) einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins eingereicht werden. Entscheidend ist der Posteingang des ausgedruckten und unterschriebenen Datenbegleitscheins. Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen werden alle ab dem 16. Mai nachgemeldeten Tiere abgelehnt.
31. Mai 2023	Der Agrarförderantrag kann verspätet, einschließlich einer Verspätungskürzung von 1% je Kalendertag ab dem 16. Mai, bis zum 31. Mai 2023 eingereicht werden. Alle ab dem 1. Juni eingereichten Agrarförderanträge werden abgelehnt. Für einen bis zum 15. Mai 2023 eingereichte Agrarförderantrag können einzelne Parzellen ohne Verspätungskürzung nachgemeldet werden.
15. Mai bis 15. August 2023	Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen müssen die beantragten Tiere im Zeitraum vom 15. Mai 2023 bis zum 15. August 2023 im Betrieb gehalten werden.
Ab Juni 2023	Im Antragsprogramm werden zum eingereichten Agrarförderantrag verschiedene Hinweise oder Korrekturen bereitgestellt und Sie werden um Rückmeldungen gebeten, um Unklarheiten bei einzelnen Flächen oder Sachverhalten aufzuklären und Prämienkürzungen zu vermeiden. Diese Informationen werden voraussichtlich ab Juni 2023 regelmäßig bereitgestellt.
1. Juni bis 15. Juli 2023	Für eine Antragsparzelle ist die Hauptkultur anzugeben, welche sich im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche befindet (siehe Abschnitt 3.2.1).
15. August 2023	Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen sind Antragsänderungen und Antragsrücknahmen bis zum 15. August 2023 möglich (siehe Abschnitt 3.1.8).
30. September 2023	Bis zum 30. September 2023 sind Änderungen oder teilweise Rücknahmen des Agrarförderantrags möglich. Eine teilweise oder vollständige Rücknahme des Antrags ist jederzeit möglich (siehe Abschnitt 3.1.8).
15. Oktober 2023 bis 15. Februar 2024	Eine Zwischenfrucht oder Begrünung infolge einer Untersaat muss im Zeitraum vom 15. Oktober 2023 bis zum 15. Februar 2024 auf der Fläche stehen, sofern für einen Teil der Flächen die Zwischenfrucht oder Untersaat zur Erfüllung der Vorgaben des GLÖZ-Standard 7 genutzt wird – beispielsweise für den Anbau der gleichen Hauptkultur in den Antragsjahren 2023 und 2024 (siehe Abschnitt 4.7).
15. November 2023	Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen ist eine Mindesttätigkeit bis spätestens zum 15. November 2023 durchzuführen (siehe Abschnitt 3.1.2).
15. November 2023 bis 15. Januar 2024	Auf mindestens 80% des Ackerlandes eines Betriebes muss im Zeitraum vom 15. November 2023 bis zum 15. Januar 2024 die Mindestbodenbedeckung sichergestellt werden (GLÖZ-Standard 6, siehe Abschnitt 4.6).

1.2 Technische und fachliche Unterstützung

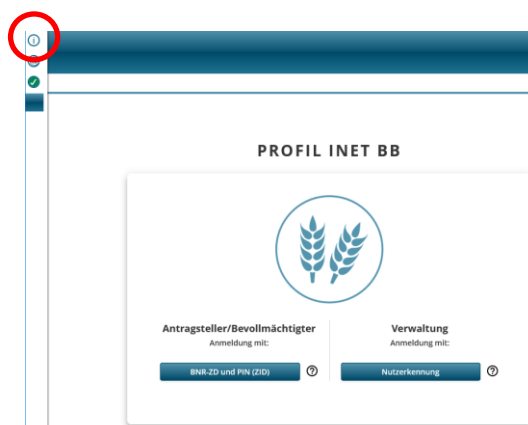
Bei **technischen** Problemen steht Ihnen in der Zeit **vom 4. April 2023 bis 15. Mai 2023** von **08:00 bis 16:00 Uhr** die Firma data-experts per E-Mail zur Verfügung (siehe auch die Hinweise in [Abschnitt 7.2.4](#)):

hotline_bb.profil-inet@data-experts.de

Für die **fachliche** Unterstützung wenden Sie sich an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat L1):

	zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise	Web: service.brandenburg.de
	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat L1 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335 / 60676 2135 E-Mail: katja.mahlich@lelf.brandenburg.de

Den Link für die Kontaktdaten der zuständigen Landwirtschaftsbehörde sowie weitere Informationen finden Sie auch auf der Startseite des Antragsprogrammes (<https://www.agrarantrag-bb.de/>):



Ansicht im Antragsprogramm

Weitere Erläuterungen und Hinweise zum Antragsverfahren 2023 erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) sowie des Landesamts für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF):

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/agrarfoerderantrag/>

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoerderantrag/>

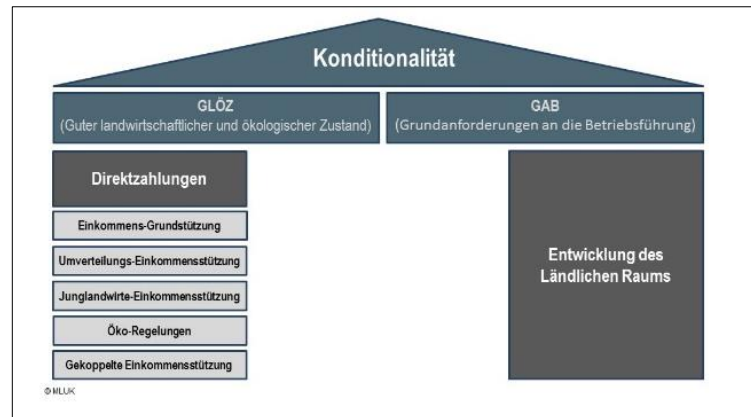
Einen kompakten Überblick über die wesentlichen Inhalte für die GLÖZ-Standards und Direktzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 finden Sie auf der Website der **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**. Dort kann das Heft "**GAP kompakt 2023**" kostenfrei heruntergeladen werden:

https://www.ble.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/221220_BZL-Heft.html

Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik enthalten Sie in der Broschüre des **Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)** zur **Umsetzung der Agrarreform 2023 in Deutschland**.

2 Die GAP ab 2023 im Kurzüberblick

Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) setzt sich, wie bisher, aus der 1. Säule mit den Direktzahlungen und der 2. Säule mit der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums zusammen. Voraussetzung für den uneingeschränkten Erhalt von EU-Agrarförderungen ist die Einhaltung von Anforderungen der neuen Konditionalität.



Die Konditionalität

Die Konditionalität fasst die allgemeinen Grundanforderungen zusammen, die jede Landwirtin und jeder Landwirt einhalten muss, um Agrarförderung zu erhalten. Die Konditionalität setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen: den Standards für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) und den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB).

GLÖZ-Standards

- ▶ GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland
- ▶ GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren
- ▶ GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
- ▶ GLÖZ 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen
- ▶ GLÖZ 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion
- ▶ GLÖZ 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten
- ▶ GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland
- ▶ GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland
- ▶ GLÖZ 9: Umweltsensibles Dauergrünland

Grundanforderungen an die Betriebsführung

- ▶ GAB 1: Wasser-Rahmenrichtlinie
- ▶ GAB 2: Nitratrichtlinie
- ▶ GAB 3: Vogelschutzrichtlinie
- ▶ GAB 4: FFH-Richtlinie
- ▶ GAB 5: Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- ▶ GAB 6: Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung
- ▶ GAB 7/8: Pflanzenschutzmittel
- ▶ GAB 9-11: Tierschutz

1. Säule: Direktzahlungen

Die 1. Säule wird ab 2023 modifiziert fortgeführt. Zur Gewährleistung einer angemessenen Einkommensstützung werden Direktzahlungen weiterhin eine wesentliche Rolle für Landwirtinnen und Landwirte spielen. Gleichzeitig werden die Direktzahlungen noch stärker an die Erbringung von Umweltleistungen geknüpft.

Direktzahlungen									
Einkommensgrundstützung		Umverteilungs-Einkommensstützung		Junglandwirte-Einkommensstützung		Regelung für Klima und Umwelt		Gekoppelte Einkommensstützung	
ÖR 1 a) Nichtproduktive Flächen b) Blühstreifen-fläche auf AL c) Blühstreifen-fläche in DK d) Allgrassstreifen		ÖR 2 Anbau vielfältiger Kulturen		ÖR 3 Beibehaltung Agroforst		ÖR 4 Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlands		ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive GL-Nutzung mit Nachweis von Kennarten	
ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische PSM		ÖR 7 Natura 2000		Gekoppelte Einkommensstützung für Schafe und Ziegen		Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe			

2. Säule: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Im Rahmen der 2. Säule werden von den Bundesländern unterschiedliche freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen angeboten. Die Ausgestaltung der Förderschwerpunkte und der entsprechenden Anforderungen liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Bundeslandes. Für die Länder Brandenburg und teilweise Berlin werden folgende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen angeboten:

Agrarumwelt – und Klimamaßnahmen			
KULAP	Klimaschutz & Wasserqualität	Biodiversität & Bodenschutz	Kooperative Maßnahmen
Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung	Förderung kooperativer Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen
Förderung besonders nachhaltiger Verfahren auf dem Dauergrünland	Moorbodenschutzmaßnahmen	Naturschutzorientierte Beweidung	
Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen	Wasserrückhalt in der Landschaft	Naturschutzorientierte Ackernutzung	
	Gewässerschutz- und Uferlandstreifen	Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen	
	Extensive Wassernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten	Anbau großkörniger Leguminosen	

GAP ab 2015 und GAP ab 2023 im Vergleich

	GAP bis 2022	GAP ab 2023
Baseline	Cross Compliance	Konditionalität
1. Säule	Basisprämie	Einkommens-Grundstützung
	Greening-Prämie	
		Öko-Regelungen
	Umverteilungsprämie	Umverteilungs-Einkommensstützung
	Junglandwirteprämie	Junglandwirte-Einkommensstützung
	Kleinerzeugerregelung	
		Gekoppelte Einkommensstützung
2. Säule	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

3 Hinweise zum Antragsverfahren

3.1 Antragstellung

Die Direktzahlungen der 1. Säule und der Auszahlungsantrag der 2. Säule können jährlich im Rahmen des **Agrarförderantrags bis zum 15. Mai** fristgerecht eingereicht werden. Der Antrag muss über das Antragsprogramm für Brandenburg und Berlin eingereicht werden (siehe [Abschnitt 7](#)) und alle zur Feststellung der Förderfähigkeit und zur Kontrolle der Konditionalität erforderlichen Angaben enthalten.

Der Agrarförderantrag muss bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Onlineantrag) einschließlich des ausgedruckten und unterschriebenen Datenbegleitscheins eingegangen sein. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Sofern der Datenbegleitschein zur Fristwahrung E-Mail oder Telefax an die zuständige Landwirtschaftsbehörde geschickt wird, muss das handschriftlich unterschriebene Original unverzüglich nachgereicht werden.

Die Antragstellung erfolgt geobasiert und bis auf den als Papiausdruck einzureichenden Datenbegleitschein elektronisch, daher werden alle Fristen auf eine elektronische Antragstellung ausgerichtet (keine Sonn- und Feiertagsregelung).

Beispiel: *Der Agrarförderantrag kann bis zum 30. September 2023 geändert oder teilweise zurückgenommen werden. Der 30. September fällt im Jahr 2023 auf einen Samstag. Ab dem Antragsjahr 2023 gilt für alle Fristen der Tag des Datums, auch wenn dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt. Das Fristende zur Änderung oder teilweisen Rücknahme des Agrarförderantrages bleibt Samstag, der 30. September 2023 und fällt nicht auf den nächsten Werktag (Montag, den 2. Oktober 2023).*

Die beantragten Flächen müssen der antragstellenden Person am 15. Mai des Antragsjahres zur Verfügung stehen. Eine spätere Abgabe des Agrarförderantrags oder einzelner Dokumente hat Kürzungen der Prämien je Arbeitstag zur Folge. Es sind alle Flächen (förderfähige und nicht förderfähige Flächen) anzugeben, sofern sie landwirtschaftlich genutzt werden.

Die über das Antragsprogramm bereitgestellten elektronischen Antragsunterlagen enthalten bereits viele Voreintragungen auf Grundlage des Agrarförderantrages aus dem Vorjahr. Plausibilisierungen im Antragsprogramm weisen Sie zudem bereits beim Ausfüllen der Anträge auf gegebenenfalls vorhandene Widersprüche und Fehler in den Angaben hin.

3.1.1 Förderfähigkeit

Mit dem Begriff der Förderfähigkeit wird ausgedrückt, ob für eine Fläche oder ein Tier eine Förderung beantragt werden kann. Der Erhalt der Förderung hängt von der Einhaltung aller spezifischen Förder Voraussetzungen ab, welche sich zwischen den einzelnen Fördermaßnahmen unterscheiden können. Es wird zwischen förderfähigen Flächen und förderfähigen Tieren unterschieden.

Die für Brandenburg und Berlin als potentiell förderfähig geltende Fläche wird im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen, dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster, ausgewiesen. **Mit dem Agrarförderantrag ist die Verfügungsberechtigung** für eine landwirtschaftliche Fläche nachzuweisen, wenn eine landwirtschaftliche Parzelle als Schlag erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (Feldblockkataster) aufgenommen werden soll und erstmalig beantragt wird oder nach dreijähriger Unterbrechung erneut beantragt wird.

Beispiel 1: *Für eine Fläche soll ein neuer Feldblock eingerichtet werden und die Fläche wird im Antragsjahr beantragt. Mit dem Agrarförderantrag ist die Verfügungsberechtigung für die Fläche einzureichen.*

Beispiel 2: *Auf einem bereits bestehenden Feldblock wird eine Fläche erstmalig beantragt. Für die Fläche muss die antragstellende Person keine Verfügungsberechtigung mit dem Agrarförderantrag einreichen. Gleiches gilt, wenn die Fläche bereits seit mehreren Jahren von der gleichen Person beantragt wird.*

Die Verfügungsberechtigung für eine landwirtschaftliche Fläche kann beispielsweise durch den Nachweis über Eigentum, Tausch oder Pacht nachgewiesen werden. Landwirtschaftliche Parzellen, die im Rahmen des Flurneuordnungsgesetzes neu zugeteilt wurden, sind davon nicht betroffen.

Im Allgemeinen ist es empfehlenswert, dass Pachtverträge sowie Tauschverträge ausschließlich in schriftlicher Form geschlossen werden, denn im Fall einer Kontrolle muss eine rechtlich gesicherte Verfügungsberechtigung über alle beantragten Flächen nachgewiesen werden können (Eigentum, Pachtvertrag, Tauschvertrag oder Vergleichbares).

3.1.1.1 Förderfähige Fläche

Eine Fläche ist grundsätzlich förderfähig, wenn sie

- a) dem Betriebsinhaber zum 15. Mai eines Jahres zur Verfügung steht,
- b) die Mindestparzellengröße erreicht und
- c) das gesamte Kalenderjahr die geltenden Fördervoraussetzungen erfüllt.

Hinweis: Im Agrarförderantrag müssen alle landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen angegeben werden, auch wenn eine oder mehrere Flächen kleiner als die Mindestparzellengröße sind (siehe [Abschnitt 5.1.2 Mindestparzellengröße](#)). Diese landwirtschaftlich bewirtschafteten, aber nicht förderfähigen Flächen, sind jedoch für die Einkommensgrundstützung (EGS) nicht zu aktivieren. Für diese Flächen ist im Antragsprogramm die Auswahl „keine EGS Aktivierung“ zu nutzen.

Zu der förderfähigen Fläche zählt jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen), welche die Mindestparzellengröße aufweist. Dabei ist es unerheblich, ob sich Flächen unter Gewächshäusern, Abdeckungen oder anderen festen beziehungsweise beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. **Nicht zur förderfähigen Fläche** gehören alle Flächen mit Kulturen, bei denen die **Kultur keine Wechselwirkung mit dem Boden** hat. Sofern Pflanzen in Töpfen (in Treibhäusern oder im Freiland auf Ackerland) sowie Baumschulflächen mit Pflanzen in Töpfen (auf Dauerkulturen) angebaut werden, muss unterschieden werden, ob bei den Kulturen auf der Fläche eine Wechselwirkung mit dem Boden besteht oder nicht. Wenn die Wurzeln der Topfpflanzen mit dem Boden in Verbindung treten können und eine Wechselwirkung der Pflanzen mit dem Boden besteht, auch durch eine durchlässige Folie, dann sind diese Flächen förderfähig. Sofern keine Wechselwirkung der Kultur mit dem Boden besteht, ist eine Fläche nicht förderfähig (beispielsweise da kein Kontakt zum Boden besteht).

Bei **Ackerland** handelt es sich um Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare Flächen, welche im aktuellen Jahr brachliegen oder stillgelegt sein können.

Bei **Dauergrünland** handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind sowie mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Auch langjährig brachliegende Flächen können in bestimmten Fällen zu Dauergrünland werden, wenn sie fünf Jahre lang nicht Teil der Fruchtfolge des Betriebes waren und fünf Jahre lang nicht gepflügt wurden (siehe [Abschnitt 3.3.2 Entstehung von Dauergrünland](#)).

Die Fläche muss zudem ganzflächig mit einer Pflanzendecke bewachsen sein. Förderfähig sind nur Grünlandflächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Zu Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind.

Auf Dauergrünland, das abgeweidet werden kann und auf Flächen, die unter die Ausnahmeregelung der etablierten lokalen Praktiken (ELP) fallen, können auch andere Pflanzen als herkömmliche Gräser und Grünfütterpflanzen vorherrschen (siehe [Abschnitt 3.2.3 Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken \(NC 492\)](#)).

Zu den **Dauerkulturen** zählen nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP). Keine Dauerkulturen in diesem Zusammenhang sind Weihnachtsbaumplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen.

Landschaftselemente sind nichtlandwirtschaftlich nutzbare natürliche oder naturnahe Strukturelemente, die Teil der förderfähigen Fläche sein können, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur förderfähigen Fläche stehen. Diese liegen im Feldblock oder grenzen direkt an einen Feldblock an (direkter Bezug des Landschaftselements zum Feldblock).

Hinweis: In § 23 GAPKondV sind die durch die Konditionalität geschützten Landschaftselemente aufgeführt, welche nicht beseitigt werden dürfen: Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze und weitere.

Wenn Landschaftselemente ineinander liegen, bestimmt der überwiegende Flächenanteil den Typ des gesamten Landschaftselementes. Diese müssen als Landschaftselement im Agrarförderantrag dem Nettoschlag zugeordnet werden. Darüber hinaus zählen auch die sogenannten „kleinen Landschaftselemente“ zur förderfähigen Fläche. Diese kleinen Landschaftselemente bis 500 m² können Teil der förderfähigen Fläche sein, sofern ihr Anteil an der Gesamtparzelle 25 % nicht überschreitet. Für alle beantragten Landschaftselemente muss die antragstellende Person ganzjährig die Verfügungsgewalt besitzen. Streuobstbäume, die wiederkehrende Erträge liefern, sind keine Landschaftselemente, sondern zählen zur landwirtschaftlichen Fläche.

Es sind alle Flächen, die von der antragstellenden Person bewirtschaftet oder verwaltet werden, anzugeben. Daher sind auch **temporär nicht beantragte Flächen (naF)** und **dauerhaft nicht förderfähige Flächen (nbF)** anzugeben, unabhängig von ihrer Größe. Eine temporär nicht beantragte Fläche (naF) ist ein prinzipiell förderfähiger Flächenteil einer Gesamtparzelle, welcher im Antragsjahr nicht beantragt wird, da dieser Flächenteil im Antragsjahr (temporär) nicht förderfähig ist (beispielsweise aufgrund von Baumaßnahmen, einer Lager- oder Parkplatznutzung). Dagegen sind dauerhaft nicht förderfähige Flächen (nbF) Abzugsflächen von der förderfähigen Fläche des Feldblocks. Es handelt sich hierbei um bestehende Referenzelemente (Sperrflächen), welche dauerhaft nicht förderfähig sind. Dazu gehören alle von Menschen errichteten Konstruktionen (zum Beispiel Gebäude, Straßen, Windkraftanlagen), aber auch natürliche Flächen, die nicht der Definition von Landschaftselementen entsprechen. Im Antragsprogramm ist für neue und dauerhaft entstandene Sperrflächen (nbF) das Werkzeug „Geometrie aus der Gesamtparzelle herauschneiden“ zu nutzen. Gleichzeitig ist ein manueller Hinweispunkt mit einer entsprechenden Bemerkung für die Verwaltung zur notwendigen Feldblockpflege zu setzen.

3.1.1.2 Agroforstsystem

Ab dem Antragsjahr 2023 sind landwirtschaftliche Flächen (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen) auch dann förderfähig, wenn diese ein Agroforstsystem bilden. Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn auf ein und derselben landwirtschaftlichen Fläche (auf einer Gesamtparzelle) Gehölzpflanzen in Kombination mit landwirtschaftlichen und/oder gärtnerischen Kulturen angebaut werden und/oder die Haltung von Nutztieren erfolgt. Die Gehölzpflanzen können in Streifenform oder über die Fläche verteilt angeordnet sein. Landschaftselemente zählen nicht als Agroforstsystem. Im Umkehrschluss zählen die Gehölzflächen eines Agroforstsystems ebenso nicht zu Landschaftselementen. Agroforstsysteme sind unter folgenden Bedingungen förderfähig:

- a) Das Agroforstsystem muss dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion dienen.
- b) Für jedes Agroforstsystem, für welches Förderung in Anspruch genommen werden soll, muss ein **positiv geprüftes Nutzungskonzept** vorliegen.
- c) Ein Agroforstsystem, welches ab dem 1. Januar 2022 angelegt worden ist, darf keine der folgenden Pflanzen beinhalten: Eschen-Ahorn, Schmetterlingsstrauch, Rot-Esche, Späte Traubenkirsche, Essigbaum, Robinie, Kartoffel-Rose, Gewöhnliche Schneebeere, Roteiche, Blauglockenbaum (siehe Anlage 1 GAPDZV).

- d) Ein Agroforstsystem, in welchem die Gehölzpflanzen in Streifenform angeordnet sind, muss mindestens zwei Streifen aufweisen, die in Summe maximal 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen.
- e) Ein Agroforstsystem, in welchem die Gehölzpflanzen auf der Fläche verteilt angeordnet sind, muss mindestens 50 und darf maximal 200 Gehölzpflanzen je Hektar aufweisen.

Für die Einreichung eines Nutzungskonzeptes ist ein entsprechendes Formular auf der Internetseite des MLUK bereitgestellt. Dies besteht aus einem Mantelbogen und einem Flächenformular. Sofern ein Nutzungskonzept für mehrere Flächen gleichzeitig eingereicht werden soll, ist nur ein Mantelbogen und für jede Fläche jeweils ein Flächenformular vollständig auszufüllen und bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/agroforstsysteme/>

Nach der Prüfung des Nutzungskonzeptes durch Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde erhalten Sie eine Rückmeldung mit dem Prüfergebnis. Bitte beachten Sie, dass ein positiv geprüftes Nutzungskonzept keine Bestätigung darstellt, dass die Fläche als Agroforstsystem förderfähig ist. Die Förderfähigkeit wird erst zum Bewilligungszeitpunkt endgültig festgestellt. Die Beantragung eines Agroforstsystems erfolgt im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss ein positiv geprüftes Nutzungskonzept vorliegen und das Agroforstsystem muss bereits angelegt sein.

Änderungen zum geprüften Nutzungskonzept sind Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde schriftlich mitzuteilen (beispielsweise andere Artenzusammensetzung).

Beantragung einer Fläche mit einem Agroforstsystem

Verfügen Sie über eine Fläche, die ein Agroforstsystem darstellt und über ein positiv geprüftes Nutzungskonzept, so ist die gesamte Fläche entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung zu beantragen. Die Gesamtparzelle erhält den Nutzcode (NC) der Hauptnutzungsfläche, beispielsweise NC 115 (Winterweichweizen), NC 451 (Wiesen) oder NC 860 (Spargel). Im Fall von flächig verstreuten Gehölzpflanzen ist die Fläche zusätzlich mit der Kennung „AF“ (Agroforstsystem flächig) zu versehen. Im Fall von streifenförmigen Agroforstsystemen muss jeder Gehölzstreifen exakt eingezeichnet werden. Sofern für die Gehölzstreifen die Öko-Regelung 3 beantragt werden soll, sind die jeweiligen Streifen mit dem NC 94 (ÖR 3 Agroforststreifen) zu beantragen. Für die Öko-Regelung 3 sind auch die Hinweise im [Abschnitt 5.4.6](#) zu beachten. Andernfalls ist für die Gehölzstreifen der NC 83 (Agroforststreifen ohne ÖR) zu verwenden.

Hinweis: Sofern die Gehölzstreifen bei streifenförmigen Agroforstsystemen während der erstmaligen Antragstellung auf den Luftbildern noch nicht ersichtlich sind, ist ein Hinweispunkt für die Referenzpflege zu setzen. Die Gehölzstreifen können mit Hilfe von Shape-Dateien in das Antragsprogramm hochgeladen werden oder die Gehölzstreifen sind bestmöglich einzuzeichnen.

Nehmen Sie, auch zur Referenzpflege, rechtzeitig Kontakt mit Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf. Bei der erstmaligen Beantragung eines Agroforstsystems und sofern das Agroforstsystem auf den Luftbildern nicht ersichtlich ist, ist ein Hinweispunkt für die Referenzpflege zu setzen, dies gilt für flächige und streifenförmige Agroforstsysteme. Sofern ein Agroforstsystem auf einer Dauergrünlandfläche etabliert werden soll, ist ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland zu stellen ([siehe Abschnitt 4.1 GLÖZ-Standard 1: Erhaltung von Dauergrünland](#)). Die Hinweise im [Abschnitt 3.1.9 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen](#) sind zu beachten, sofern eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Fläche vorliegen sollte.

3.1.1.3 Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV-Anlagen)

Eine landwirtschaftliche Fläche ist grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn diese ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Flächen mit Photovoltaikanlagen sind nicht förderfähig, da das Nutzungsziel einer solchen Fläche vorwiegend in der Erzeugung regenerativer Energien liegt und weniger in der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Ausnahme bilden Flächen mit sogenannten Agri-Photovoltaik-Anlagen. Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen sind förderfähig, sofern diese

- eine Bearbeitung der Fläche unter Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte einschließlich der Beweidung mit Tieren nicht ausschließen und
- die landwirtschaftlich nutzbare Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um höchstens 15% verringern

Beantragung einer Fläche mit einer Agri-Photovoltaik-Anlage

Eine landwirtschaftliche Fläche, auf welcher sich eine Agri-Photovoltaik-Anlage im Rahmen der oben genannten DIN-Norm befindet, ist entsprechend der landwirtschaftlichen Nutzung zu beantragen. Die Gesamtparzelle erhält den Nutzcode der Hauptnutzungsfläche, beispielsweise NC 115 (Winterweizen), NC 451 (Wiesen) oder NC 860 (Spargel). Die durch die Agri-Photovoltaik-Anlage nicht bewirtschaftbaren Flächen, wie beispielsweise das Ständerwerk, sind als dauerhaft nicht förderfähige Flächen (nbF) geometrisch abgegrenzt.

Hinweis: Sofern die Agri-Photovoltaik-Anlage während der erstmaligen Antragstellung auf den Luftbildern noch nicht ersichtlich ist und die dauerhaft nicht förderfähigen Flächen (nbF) nicht als Referenzelemente ausgewiesen werden, ist ein Hinweispunkt für die Referenzpflege zu setzen. Die noch nicht referenzierte Agri-Photovoltaik-Anlage ist mit Hilfe von Shape-Dateien in das Antragsprogramm hochzuladen.

Nehmen Sie, auch zur Referenzpflege, rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf. Sofern eine Agri-Photovoltaik-Anlage auf einer Dauergrünlandfläche etabliert werden soll, ist ein Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland zu stellen, welcher sich auf die dauerhaft nicht förderfähige Flächen (nbF), wie beispielsweise das Ständerwerk, bezieht ([siehe Abschnitt 4.1 GLÖZ-Standard 1: Erhaltung von Dauergrünland](#)). Die Hinweise in den Abschnitten [3.1.8.3 Berücksichtigung von Baumaßnahmen](#) und [3.1.9 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen](#) sind zu beachten, sofern keine Shape-Datei zur Verfügung steht oder eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der Fläche vorliegen sollte.

Weitere Informationen zu Agri-Photovoltaik-Anlagen finden Sie auch in einem Praxisleitfaden des Fraunhofer - Institut für Solare Energiesysteme:

<https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/APV-Leitfaden.pdf>

Der Leitfaden informiert über die Chancen und Potentiale von Agri-Photovoltaik-Anlagen aus den bisherigen Erkenntnissen von Wissenschaft und Praxis. Es werden verschiedene Anlagen- und Bewirtschaftungsvarianten sowie wirtschaftliche, technische und rechtliche Aspekte vorgestellt. Anhand von Praxisanlagen und für verschiedene landwirtschaftliche Kulturen werden die Effekte veranschaulicht.

3.1.2 Mindesttätigkeit auf den förderfähigen Flächen

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, muss eine Mindesttätigkeit ausgeübt werden, um die Förderfähigkeit dieser Flächen zu erhalten. Folgende Tätigkeiten erfüllen die Anforderung an eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit:

- Mähen und Abfahren des Mahdguts oder
- Zerkleinern und ganzflächiges Verteilen des Aufwuchses (Mulchen) oder
- Aussaat zum Zwecke einer Begrünung.

Bei Dauerkulturen sind zusätzlich Pflegemaßnahmen an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Dauerkulturpflanzen im Rahmen der Mindesttätigkeit gemäht oder gemulcht werden.

Die Mindesttätigkeit ist spätestens bis einschließlich **15. November** des Kalenderjahres durchzuführen.

3.1.3 Antragstellende Personen mit Flächen in mehreren Bundesländern

Vor der erstmaligen Anmeldung im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin müssen Sie **registriert und freigeschaltet werden**. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der für Sie in Brandenburg oder Berlin örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf (siehe [Abschnitt 7.1 Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN](#) und beachte [Abschnitt 7.2.1 Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland](#)). Dort werden Ihre Stammdaten zur Registrierung erfasst. Zur leichten Datenerfassung in Brandenburg oder Berlin übergeben Sie einen Stammdatenausdruck Ihres Betriebssitzlandes der zuständigen Landwirtschaftsbehörde. Nach der Registrierung können Sie sich im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin mit der von Ihrem Betriebssitzland (beispielsweise Niedersachsen) vergebenen BNR-ZD und ZID-PIN anmelden.

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Besitzt eine antragstellende Person mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor der Antragseinreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

3.1.3.1 Förderung in der 1. Säule (Direktzahlungen)

Eine antragstellende Person mit Flächen in mehreren Bundesländern, die mehrere Betriebsteile auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, darf in Deutschland **nur einen Antrag auf Direktzahlungen für alle Flächen** ihres Betriebes stellen. Der Antrag ist bei der für den Betriebssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde (**Betriebssitzland**) einzureichen. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem die antragstellende Person zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landwirtschaftsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet. Bei antragstellenden Personen, die nicht zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt werden, richtet sich die Angabe nach dem Finanzamt, welches die sogenannte „Nichtveranlagungsbescheinigung“ erteilt.

Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen für antragstellende Personen mit Flächen in mehreren Bundesländern ist, dass die in dem Bundesland/den Bundesländern liegenden Flächen (Belegenheitsland/Belegenheitsländer) im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes digital erfasst, aktiviert und eingereicht werden. Die eigentliche Beantragung erfolgt mit der Einreichung des Agrarförderantrages im Antragssystem des jeweiligen Betriebssitzlandes.

Eine antragstellende Person mit Betriebssitz in Brandenburg oder Berlin, welche Flächen in Brandenburg und/oder Berlin und dazu noch Flächen in weiteren Bundesländern bewirtschaftet, muss den Antrag auf Direktzahlungen über das Antragsprogramm von Brandenburg und Berlin stellen. Während die in Brandenburg oder Berlin gelegenen Flächen im Antragsprogramm von Brandenburg und Berlin einzuzeichnen und zu aktivieren sind, müssen die in anderen Bundesländern gelegenen Flächen in dem Antragsprogramm des jeweils anderen Bundeslandes eingezeichnet und aktiviert werden. Über eine Schnittstelle (ZID) erfolgt der Datenaustausch zwischen den Bundesländern. Die Auszahlung der Fördermittel für alle Flächen der antragstellenden Person in Deutschland erfolgt durch das Betriebssitzland (hier Brandenburg und Berlin).

Die **Angaben zur Tierhaltung** und zu den **Betriebsstätten** sind **vollständig für den gesamten Betrieb** anzugeben, also für **alle Betriebsteile inner- und außerhalb von Brandenburg und Berlin**, die zur Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten ortsunabhängigen Betriebseinheiten gehören.

3.1.3.2 Förderung in der 2. Säule

Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln aus der 2. Säule (ELER) ist eine **regionsspezifische Beantragung nach dem Belegenheitsprinzip**. Der Antrag auf Fördermittel ist in dem Bundesland oder den Bundesländern zu stellen, in welchem/welchen die jeweiligen Flächen gelegen sind. Für Flächen in Brandenburg oder Berlin ist der Antrag über das Antragsprogramm von Brandenburg und Berlin zu stellen. Für Flächen in anderen Bundesländern ist der Antrag über das Antragsprogramm des jeweiligen Bundeslandes zu stellen.

Hinweis: Auch antragstellende Personen, welche keinen Betriebssitz in Brandenburg oder Berlin haben, können Fördermittel aus der 2. Säule für in Brandenburg oder Berlin gelegene Flächen beantragen. Die **Angaben zur Tierhaltung** und zu den **Betriebsstätten** sind ebenso **vollständig für den gesamten Betrieb** anzugeben, also für **alle Betriebsteile inner- und außerhalb von Brandenburg oder Berlin**, die zur Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten ortsunabhängigen Betriebseinheiten gehören. Dieses gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Angaben bereits im Betriebssitzland oder ggf. in weiteren Bundesländern getätigt wurden.

3.1.4 Pflichtangaben für die Antragstellung

Aufgrund der Anforderungen der EU zur Überprüfung der Wirksamkeit der EU-Agrarförderung im Rahmen des Monitorings zum Strategieplan nach den Verordnungen (EU) 2021/2115 und 2021/2116 werden die Pflichtangaben, die jede Betriebsinhaberin oder jeder Betriebsinhaber tätigen muss, ausgeweitet. Ein Teil dieser Angaben wird auch für die sogenannte Transparenz der EU-Agrarförderungen benötigt und auf der bekannten Internetseite

<https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/index.html>

veröffentlicht. Folgende betriebsbezogene Mindestangaben müssen im Agrarförderantrag im Stammdatenformular angegeben werden:

- der Vor- und Nachname oder die Firma einschließlich Rechtsform,
- das Geschlecht der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers:
 - Es stehen folgende Optionen zur Verfügung: Mann, Frau, nicht-binär, keine Angabe und keine Prävalenz.
 - Wird das Geschlecht nach der Mehrheit der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber definiert und besteht eine vollkommene Ausgewogenheit der Geschlechter, so ist die Kategorie „keine Prävalenz“ zu verwenden. Beispielsweise, wenn ein Vorstand aus zwei Männern und zwei Frauen besteht.
- das Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum,
- die Anschrift der Betriebsinhaberin beziehungsweise des Betriebsinhabers oder des Betriebssitzes einschließlich einer eventuell abweichenden Unternehmensanschrift,
- die Kommunikationsverbindungen (Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Faxnummer),
 - **Neu:** Ab dem Antragsjahr 2023 erhält jede antragstellende Person ein Postfach, über welches Sie Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde informieren kann. Dazu wird eine **gültige E-Mail-Adresse** benötigt, welche verpflichtend anzugeben ist.
- sofern vorhanden, die gewerblich oder institutionell genutzte(n) Internetseite(n),
- die Bankverbindung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- das zuständige Finanzamt sowie die Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer,
- sofern mehrere Betriebsstätten vorhanden sein sollten, den Namen, die Anschrift und die nach der Viehverkehrsverordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsstätten,
- sofern vorhanden, die beteiligten Personen am eigenen Betrieb,
- sofern vorhanden, die Unternehmenszugehörigkeit mit den vorhandenen Tochterunternehmen, Mutterunternehmen und/oder das oberste Mutterunternehmen (siehe [Abschnitt 3.1.5 Unternehmenszugehörigkeit und verbundene Unternehmen](#)),

- im Falle einer Bevollmächtigung den Namen und die Anschrift sowie die E-Mail-Adresse der bevollmächtigten Person,
- den verantwortlichen Leiter oder die verantwortliche Leiterin

Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Betriebsangaben und korrigieren ggf. falsche Angaben.

Im Antragsprogramm: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2023 > Allgemeine Angaben > Stammdaten.

Betriebstätten

Alle für Ihre Betriebstätten **vorhandenen Registriernummern** des Betriebes nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind **anzugeben**, auch wenn sich die Betriebstätten außerhalb von Brandenburg und Berlin befinden. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern nach der ViehVerkV zugeordnet oder bewirtschaften Sie mehrere Betriebstätten, tragen Sie die Daten zu den weiteren Betriebstätten in die Tabelle ein und geben an, welche Betriebstätte die **Hauptbetriebstätte** ist.

Beteiligte

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Betrieb beteiligt, sind die Personen als Beteiligte aufzuführen. Änderungen der Beteiligten sind nur möglich, sofern gegebenenfalls aus einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung einzelne Beteiligte ausscheiden. Bei hinzutretenden Personen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde bezüglich der Stammdatenänderung.

Bevollmächtigte

Bevollmächtigte der antragstellenden Person sind in das Formular aufzunehmen, sofern diese befugt sind, im Namen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers Anträge auf Fördermaßnahmen für das Agrarförderantragsverfahren zu stellen und gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erforderliche Erklärungen abzugeben. In diesen Fällen ist die bevollmächtigte Person einzutragen.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Agrarförderantragstellung ohne entsprechende Vollmacht des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in solchen Fällen nur der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin erforderliche Unterschriften leisten oder notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe und zur Flächennutzung sowie der Anzeige von Abtretungserklärung und Kenntnisnahme der Veröffentlichung der begünstigten Person im Rahmen der Transparenz.

3.1.5 Unternehmenszugehörigkeit und verbundene Unternehmen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen sicherstellen, dass ihnen die erforderlichen Informationen zur Identifikation der begünstigten Personen bereitgestellt werden. Dies schließt die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe ein, der eine antragstellende Person im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU angehört.

Daher müssen alle antragstellenden Personen, die einer Unternehmensgruppe angehören, ihre Unternehmenszugehörigkeiten im Agrarförderantrag angeben, welche zum Antragszeitpunkt bestehen (Tag der Antragseinreichung). Die **Angabe der Unternehmenszugehörigkeit** ist eine Pflichtangabe, welche **ab dem Antragsjahr 2023 neu** bei den eigenen Stammdaten zu tätigen ist.

Im Antragsprogramm: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2023 > Allgemeine Angaben > Stammdaten: 5. Angaben zu verbundenen Unternehmen.

Sofern eine Unternehmenszugehörigkeit besteht, müssen bei den eigenen Stammdaten der Name und die Wirtschafts-Identifikationsnummer

- des Mutterunternehmens,
- des obersten Mutterunternehmens und
- des Tochterunternehmens oder der Tochterunternehmen

angegeben werden. Die Angabe des Namens und der Wirtschafts-Identifikationsnummer sind je Unternehmen zu tätigen, sofern es ein Mutterunternehmen, ein oberstes Mutterunternehmen und/oder ein beziehungsweise mehrere Tochterunternehmen zum Antragszeitpunkt gibt.

Hinweis: Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird erst ab dem Jahr 2024 automatisch zugeteilt. Da die Wirtschafts-Identifikationsnummer im Antragsjahr 2023 noch nicht vergeben wurde, ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben. Sofern die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer noch nicht vergeben wurde, sind die Steuernummer und das zuständige Finanzamt anzugeben.

Es sind alle verbundenen Unternehmen anzugeben, also alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform (GmbH, GbR, ...) oder der Branche (beispielsweise Immobilien).

3.1.6 Aktive Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber

Fördervoraussetzung für alle Direktzahlungen der 1. Säule sowie alle ab dem Antragsjahr 2023 neu angebotenen Förderprogramme der 2. Säule ist, dass die antragstellende Person aktive Betriebsinhaberin oder aktiver Betriebsinhaber ist. Diese Zahlungen dürfen nur aktiven Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern gewährt werden. Die Eigenschaft ist nach § 8 Nr. 1 bis 6 GAPDZV erfüllt, wenn eine antragstellende Person:

1. Mitglied in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG) ist,
2. Mitglied in der Unfallversicherung von Bund und Bahn ist,
3. Mitglied bei einem Unfallversicherungsträger im Landesbereich ist,
4. in einem anderen Staat Mitglied in einer vergleichbaren Unfallversicherung ist und dies auch in Deutschland wäre,
5. im Vorjahr Anspruch auf Direktzahlungen (vor Sanktion) von bis maximal 5.000 € hatte oder
6. im Vorjahr keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt hat und die angemeldete Fläche im aktuellen Jahr nach Multiplikation mit einem Betrag von 225 € den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.

Im Antragsprogramm muss die zutreffende Eigenschaft als aktive Betriebsinhaberin oder aktiver Betriebsinhaber mit den jeweiligen Angaben ausgewählt und der entsprechende Nachweis eingereicht werden (Pflichtangabe). Beispielsweise wird die Eigenschaft über die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG) durch die Einreichung des jüngsten Beitragsbescheids nachgewiesen (der Beitragsbescheid kann im Formular hochgeladen werden). Sofern Ihnen noch kein Beitragsbescheid vorliegt (beispielsweise wegen Betriebsneugründung), ist auch das Hochladen eines Belegs der SVLFG über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung zulässig.

Im Antragsprogramm: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2023> Sammelantrag> Zusatzangabe aktiver Landwirt.

Mitgliedschaften in anderen Unfallversicherungen als nach § 8 GAPDZV (also insbesondere bei gewerblichen Berufsgenossenschaften) sind nicht zugelassen und können daher für die EU-Agrarzahlungen **nicht anerkannt** werden. Bei Unsicherheiten über die Fragen zum aktiven Betriebsinhaber wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

Zu beachten ist, dass auch bei Antragstellenden, die Personengesellschaften oder juristische Personen sind, die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber (nicht nur die Gesellschafter) Mitglied in der Unfallversicherung sein muss (beispielsweise in der SVLFG).

Hinweis: Zu beachten ist, dass diese Bescheinigung im Antrag 2023 von jeder Betriebsinhaberin oder jedem Betriebsinhaber erforderlich ist. Ab 2024 muss dieser Nachweis nur noch von neuen Antragstellenden erbracht werden.

3.1.7 Künstliche Schaffung von Beihilfenvoraussetzungen

Eine antragstellende Person erhält keine Zahlungen, wenn sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen hat, um einen den Zielen der maßgeblichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Vorteil zu erhalten. Es wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen.

3.1.8 Antragsänderungen und Rücknahme

Die im Antragsverfahren getätigten Angaben müssen mit den in der Realität vorzufindenden Verhältnissen übereinstimmen. Sofern die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Antragsangaben übereinstimmen, muss dies von Ihnen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde umgehend mitgeteilt werden.

Alle **Antragsänderungen bis zum 31. Mai 2023** sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde unter Einhaltung der angegebenen Fristen in elektronischer Form (**Online-Antrag**) **einschließlich** des ausgedruckten und **unterschiedenen Datenbegleitscheins** mitzuteilen. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Sofern der Datenbegleitschein zur Fristwahrung E-Mail oder Telefax an die zuständige Landwirtschaftsbehörde geschickt wird, muss das handschriftlich unterschriebene Original unverzüglich nachgereicht werden.

Alle **Antragsänderungen ab dem 1. Juni 2023** können in rein elektronischer Form (**Online-Antrag**) mitgeteilt werden, eine erneute Einreichung eines unterschriebenen Datenbegleitscheins ist nicht erforderlich.

3.1.8.1 Antragsänderungen

Für einen bis zum 15. Mai 2023 eingereichten Agrarförderantrag können einzelne Parzellen ohne Verspätungskürzung bis einschließlich zum 31. Mai 2023 nachgemeldet werden.

Für den **Agrarförderantrag** sind **Antragsänderungen bis zum 30. September 2023** möglich. Eine Änderung ist auch für einen in der Verwaltungskontrolle oder dem Flächenüberwachungssystem festgestellten Verstoß möglich.

Für die gekoppelten **Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen** sind Antragsänderungen **bis zum 15. August 2023 möglich**. Bei der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe gilt die Meldung über den Abgang eines Tieres in der HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) als Antragsänderung, sodass der Antrag in diesem Fall nicht gesondert geändert werden muss.

Eine Antragsänderung ist nicht mehr möglich, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde oder Sie Kenntnis über in einer unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Verstöße erhalten haben.

3.1.8.2 Antragsrücknahme

Der Agrarförderantrag kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen sind Antragsrücknahmen nur bis zum 15. August 2023 möglich.

Eine Antragsrücknahme ist nicht mehr möglich, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde oder Sie Kenntnis über in einer unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Verstöße erhalten haben.

3.1.8.3 Berücksichtigung von Baumaßnahmen

Jährlich wird ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche temporär oder dauerhaft für Bau- und Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommen (beispielsweise Straßenbau, Bau von Windrädern oder der Verlegung von Kabeltrassen). Bei einer Baumaßnahme handelt es sich um eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche, welche anzuzeigen ist.

Ist eine Baumaßnahme **während der Antragstellung** auf den Luftbildern nicht ersichtlich, ist die von der Baumaßnahme betroffene Fläche, ohne Berücksichtigung der Baumaßnahme, zu beantragen. Gleichzeitig ist ein Hinweispunkt zu setzen, dass die Baumaßnahme oder das Bauwerk auf den im Antragsprogramm bereitgestellten Luftbildern nicht ersichtlich und im Digitalen Feldblockkataster noch nicht berücksichtigt ist. **Nach der Antragstellung** ist das Bauvorhaben so früh wie möglich, jedoch spätestens drei Tage vor Beginn der Tätigkeit, bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Im Antragsprogramm: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2023> Flächenangaben> Anlage zusätzliche Flächenangaben.

Im Rahmen der **allgemeinen Mitwirkungspflicht** ist jede antragstellende Person dazu angehalten, unabhängig, ob vor, zur oder nach der Antragstellung, die Aushändigung einer Shape-Datei, die das Ausmaß des Bauvorhabens oder etwa des fertiggestellten Bauwerks abbildet, bei der bauausführenden Firma schriftlich zu erbitten (beispielsweise per E-Mail oder Einwurfeinschreiben). Die schriftliche Kontaktaufnahme dient als Nachweis für die Mitwirkungspflicht.

Wird durch die bauausführende Firma eine Shape-Datei mit dem Ausmaß des Bauvorhabens oder des zu errichteten Bauwerks übermittelt, ist die Shape-Datei in das Antragsprogramm hochzuladen. Zur Antragsänderung ist eine neue Antragsversion bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Sofern es sich um ein dauerhaftes Bauwerk handelt, ist ein Hinweispunkt zur Referenzanpassung zu setzen.

Flächeneigentümer und Flächeneigentümerinnen haben das Anrecht auf die Herausgabe einer Shape-Datei, Pächter und Pächterinnen einer Fläche nicht. Wird die Herausgabe verwehrt, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde unverzüglich schriftlich zu informieren (per E-Mail oder Brief einschließlich der Kontaktaufnahme zur bauausführenden Firma sowie der Aufforderung zur Herausgabe einer Shape-Datei).

3.1.9 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten oder Nutzungen

Wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie förderfähig, sofern die Fläche **hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten** genutzt wird und **keine starke Einschränkung** der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt.

Zur nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit oder Nutzung gehört unter anderem die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln oder Maschinen. Hier ist zu differenzieren, ob diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit oder Nutzung die hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrer **Intensität, Art, Dauer und ihrem Zeitpunkt** in dem Maße einschränkt, dass diese nicht mehr gewährleistet ist.

Ist die Nutzung als Lagerstätte von vorübergehender Natur, beispielsweise die Lagerung von Zuckerrüben auf einer Zuckerrübenfläche, so ist die Förderfähigkeit der Fläche weiterhin gegeben, da diese Fläche hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt wird und die Lagerung temporär nach der Ernte erfolgt. Ist die Nutzung als Lagerstätte vorrangig, dann liegt keine hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung vor. In diesem Fall sind die Flächen oder Flächenteile nicht förderfähig. Der nicht förderfähige Flächenteil kann im Antragsjahr nicht beantragt werden. Sofern die gesamte Fläche im Antragsjahr nicht förderfähig ist, ist die Gesamtparzelle für die Einkommensgrundstützung (EGS) nicht zu aktivieren. Für diese Flächen ist im Antragsprogramm die Auswahl „keine EGS Aktivierung“ zu nutzen. Ist nur eine Teilfläche einer Gesamtparzelle nicht förderfähig, dann ist dieser Flächenteil als temporär nicht beantragte Fläche (naF) zu kennzeichnen. Die naF sind prinzipiell förderfähige Flächenteile einer Gesamtparzelle, welche im Antragsjahr nicht beantragt werden, da dieser Flächenteil im Antragsjahr nicht förderfähig ist und Förderfähigkeit nicht dauerhaft vorliegt (beispielsweise aufgrund von Baumaßnahmen, einer Lager- oder Parkplatznutzung oder Vernässungen).

Beispiel: *Eine landwirtschaftliche Fläche wird im Antragsjahr neben der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich noch an insgesamt 22 Tagen (oder mehr) als Parkplatz genutzt. Durch die Parkplatznutzung an insgesamt mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr ist die Fläche im Antragsjahr nicht mehr förderfähig.*

Variante 1: *Sofern die Parkplatznutzung die gesamte Fläche betrifft, erhält die Gesamtparzelle den Nutzcode der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung, beispielsweise NC 143 (Sommerhafer) oder NC 451 (Wiesen). Gleichzeitig ist die Gesamtparzelle für die Einkommensgrundstützung (EGS) nicht zu aktivieren, indem für die Fläche die Auswahl „keine EGS Aktivierung“ genutzt wird.*

Variante 2: *Sofern die Parkplatznutzung nur einen Teil der Fläche betrifft, erhält die Gesamtparzelle den Nutzcode der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung, beispielsweise NC 143*

(Sommerhafer) oder NC 451 (Wiesen). Die Teilfläche der nichtförderfähigen Parkplatznutzung ist als temporär (also im Antragsjahr) nicht beantragte Fläche (naF) zu kennzeichnen. Im Antragsprogramm kann dafür das Werkzeug „Geometrie aus der Gesamtparzelle herauschneiden“ und die Auswahl „Nicht-Antragsfläche erstellen“ mit der Angabe des Grundes (Parkplatz) genutzt werden.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert innerhalb der Vegetationsperiode oder zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird insgesamt **an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr** durchgeführt.
- Die Konditionalität-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.
- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auf der Fläche.

Folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen,
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen),
- Parkanlagen und Ziergärten,
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
- Photovoltaikflächen (ohne Agri-Photovoltaik),
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Wird während des Kalenderjahres die landwirtschaftliche Fläche auch für eine **nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit** genutzt, dann **muss** die Aufnahme dieser Tätigkeit **mindestens drei Tage vorher** schriftlich bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **angezeigt werden**, sofern die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht bereits mit dem Agrarförderantrag angezeigt worden ist. Die Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit muss folgende Angaben enthalten:

- die Gesamtparzellennummer und die Art der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung,
- den Beginn und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit und
- die Größe der betreffenden Fläche.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die für den Wintersport genutzt werden und Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert wird, sofern diese nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden.

Im Antragsprogramm: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2023> Flächenangaben> Anlage zusätzliche Flächenangaben.

3.2 Kulturpflanzenbegriff und Erläuterung von Nutzungen

3.2.1 Hauptkultur

Die Hauptkultur auf einer landwirtschaftlichen Fläche ist die **Kultur**, welche sich **im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli** des Antragsjahres **am längsten auf der Fläche befindet** (analog zur bis 2022 geltenden Regelung bei der Anbaudiversifikation im Rahmen des Greenings).

Für die Klärung der Frage, was als landwirtschaftliche Kultur(pflanze) zählt, bedient man sich einer botanischen Klassifikation. Sie ordnet die Pflanzen den Pflanzenfamilien zu. Eine Pflanzenfamilie besteht in der Regel aus mehreren Gattungen. Jede Gattung kann in verschiedene Arten untergliedert werden. Innerhalb einer Art können wiederum einzelne Sorten unterschieden werden.

Als einzelne Hauptkultur gelten:

- a) eine Kultur nach der botanischen Klassifikation der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen definierten Gattungen (Gattungsbegriff),
- b) jede Art im Fall der Gattungen:
 - Brassicaceae (Familie der Gemüse-Kreuzblütler: in Brandenburg/Berlin die NC 613-620 und NC 649),
 - Solanaceae (Familie der Gemüse-Nachtschattengewächse: in Brandenburg/Berlin die NC 622 und NC 624) und
 - Cucurbitaceae (Familie der Gemüse-Kürbisgewächse: in Brandenburg/Berlin die NC 627 und NC 629-631),
- c) Gras oder andere Grünfütterpflanzen - GoG (ohne den Anbau zur Erzeugung von Saatgut oder Rollrasen sowie Leguminosen in Reinsaat),
- d) Leguminosenmischkulturen: Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen,
- e) sonstige Mischkulturen (ohne GoG, Leguminosenmischkulturen oder Mischungen mit überwiegend Leguminosen),
- f) Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkultur, auch wenn sie zur selben Gattung gehören und
- g) Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zu der selben Gattung gehören.

Sofern in dem maßgeblichen Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli (insgesamt 45 Tage) zwei Kulturen auf der Fläche angebaut werden sollten, wird die erste Kultur so lange berücksichtigt, bis die Folgekultur ausgesät ist. Mit dem Tag der Aussaat wird die Folgekultur für die Zählung berücksichtigt.

Beispiel 1:

- Auf einer Fläche befindet sich ein Wintergetreide, welches ab dem 20. Juni bis zum 23. Juni geerntet wird. Am 24. Juni erfolgt die Aussaat einer Folgekultur.
- Das Wintergetreide befindet sich 23 Tage auf der Fläche (vom 1. Juni bis zum 23. Juni).
- Die Folgekultur befindet sich 22 Tage auf der Fläche (vom 24. Juni bis zum 15. Juli).
- Im Agrarförderantrag ist für die Fläche das Wintergetreide anzugeben (zum Beispiel NC 121 für Winterroggen), da sich das Wintergetreide 23 Tage und damit am längsten im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet. Die Folgekultur befindet sich 22 Tage auf der Fläche.

Beispiel 2:

- Auf einer Fläche befindet sich Gerste, welche am 25. Juni geerntet wird.
- Am 5. Juli wird auf dieser Fläche eine Folgekultur angebaut (beispielsweise ein Gemüse).
- Bis die Folgekultur ausgesät ist – also bis zum 4. Juli – wird die Fläche weiterhin so behandelt, als würde dort noch die Gerste stehen, was beispielsweise auf der Fläche durch Stoppen, Erntereste oder ähnliches erkennbar ist. Die Gerste befindet sich somit 34 Tage auf der Fläche (vom 1. Juni bis zum 4. Juli).
- Mit der Aussaat am 5. Juli wird die Folgekultur zu Grunde gelegt. Die Folgekultur befindet sich 11 Tage auf der Fläche (vom 5. Juli bis zum 15. Juli).
- Im Agrarförderantrag ist für die Fläche die Gerste anzugeben, da sich die Gerste 34 Tage und damit am längsten im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli auf der Fläche befindet. Die Folgekultur befindet sich 11 Tage auf der Fläche.

Falls sich die Hauptkultur in dem maßgeblichen Zeitraum nach der Einreichung des Agrarförderantrags ändern sollte, ist dies unverzüglich der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag) mitzuteilen. Sofern die Änderung bis zum 31. Mai mitgeteilt wird, dann einschließlich des ausgedruckten und unterschriebenen Datenbegleitscheins (ab dem 1. Juni ohne Datenbegleitschein). Eine Antragsänderungsmöglichkeit besteht allerdings nicht mehr, wenn eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt wurde oder Sie Kenntnis über in einer unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle festgestellte Verstöße erhalten haben.

3.2.2 Entstehung von Dauergrünland

Als Dauergrünland gelten Flächen einschließlich Ackerbrachen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

In Bezug auf die Zählung der fünf Jahre gilt, dass eine Fläche mit der sechsmaligen Beantragung mit einem GoG-Nutzcode (NC 422 (Klee gras), NC 424 (Acker gras), NC 433 (Luzerne-Gras)) oder als Ackerbrache (NC 591) zu Dauergrünland wird.

Liegt eine Ackerbrache länger als fünf Jahre brach, dann entsteht aufgrund der ununterbrochenen Nutzung mit Gras und Grünfütterpflanzen Dauergrünland. Die Dauergrünlandentstehung wird ohne eine Kennzeichnung als Brache für den GLÖZ-Standard 8 oder für die Öko-Regelung 1a nicht unterbrochen. Die Kennzeichnung einer Ackerbrache als eine Fläche für den GLÖZ-Standard 8 oder für die Öko-Regelung 1a hat bezogen auf die Dauergrünlandentstehung eine aufschiebende Wirkung und lässt die Zählung pausieren.

Beispiel 1 zur Dauergrünlandentstehung:

Jahr	Nutzcode	Kultur	Zählung DGL-Entstehung	Hauptbodennutzung
2018	424	Ackergras	1	AL
2019	591	Ackerbrache	2	AL
2020	591	Ackerbrache	3	AL
2021	424	Ackergras	4	AL
2022	424	Ackergras	5	AL
2023	424 → 451	Ackergras zu Wiese	6	AL → GL

Der Wechsel von der GoG-Nutzung Ackergras (NC 424) in Mischungen von Gras und Leguminosen (NC 422 (Klee gras), NC 433 (Luzerne-Gras)) und umgekehrt führt ab 2023 zu einer Unterbrechung der Zählung zur Dauergrünlandentstehung.

Beispiel 2 zur Dauergrünlandentstehung:

Jahr	Nutzcode	Kultur	Zählung DGL-Entstehung	Hauptbodennutzung
2019	424	Ackergras	2	AL
2020	424	Ackergras	3	AL
2021	424	Ackergras	4	AL
2022	424	Ackergras	5	AL
2023	422	Klee gras	1	AL
2024	424	Ackergras	1	AL

Die Zählung zur Entstehung von Dauergrünland kann für die relevanten Flächen mit Hilfe der Kulissee „Potenzielles Dauergrünland“ im Antragsprogramm nachverfolgt werden.

Gemäß § 41 Absatz 8 der GAPInVeKoSV gilt, dass antragstellende Personen das **Umpflügen von Ackerland**, das mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (einschließlich Brachen) bewachsen ist, aber

weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, **der zuständigen Landwirtschaftsbehörde melden** müssen, wenn dieses Umpflügen bei der Frage der eventuellen Entstehung von Dauergrünland für die Zukunft berücksichtigt werden soll. Die Anzeige ist unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens **spätestens einen Monat nach dem Umpflügen** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde schriftlich oder ab Bereitstellung der Online-Antragssoftware „GL-WebClient“ im Laufe des Antragsjahres 2023 elektronisch anzuzeigen. Als Nachweis des Pflügens mit anschließender Neuansaat ist die Saatgutrechnung ausreichend. Diese muss im Original eingereicht oder vorgelegt werden. Sofern die Rechnung noch für andere Zwecke benötigt wird, ist diese von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu entwerfen und zurückzusenden.

Unterbleibt die Anzeige oder erfolgt sie nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist von einem Monat, wird das Umpflügen in Bezug auf die Dauergrünlandentstehung nicht berücksichtigt. Nicht erforderlich ist eine Anzeige, wenn nach dem Umpflügen Kulturpflanzen angebaut werden, die nicht zur Dauergrünlandentstehung führen (beispielsweise ein Getreide).

Unter dem Begriff „Pflügen“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, also der Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenegge. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter.

3.2.3 Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492)

Als Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken werden Flächen bezeichnet, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen und auf denen Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht vorherrschen. Die Beweidung von Heiden und vergleichbaren Flächen mit Schafen, Ziegen, Rindern und Equiden stellt eine traditionelle und typische Nutzung in der Region Brandenburg und Berlin dar und kann als etablierte lokale Praktik (ELP) anerkannt werden. Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken sind im Digitalen Feldblockkataster mit „GL-ELP“ gekennzeichnet.

3.2.4 Anbau von Nutzhanf (NC 701) und Pflanzenmischung mit Hanf (NC 866)

Nähere Informationen zum Anbau von Nutzhanf finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE):

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Nutzhanf/nutzhanf_node.html

Auf der Internetseite finden Sie beispielsweise

- ein Merkblatt für Landwirtinnen und Landwirte,
- Information zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG),
- die Sortenliste mit den zulässigen Hanfsorten (https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Nutzhanf/Sortenliste.pdf?__blob=publicationFile&v=20),
- die Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf,
- die Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 24a BtMG und
- die Anlage zur Meldung über den Beginn der Blüte.

Allgemeine Informationen

Der Anbau von Nutzhanf kann

- als **Hauptfrucht** und der Flächenkennzeichnung mit dem NC 701 (Hanf) oder NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) oder
- als **Zwischenfrucht** mit der Ausfüllung des Formulareils „Mitteilung zum Anbau von Hanf als Zwischenfrucht“ im Formular „Anlage zusätzliche Flächenangaben“ im Antragsprogramm

für die Direktzahlungen beantragt werden.

Regelungen zur Antragstellung

Zur **Antragstellung** ist zu beachten, dass

- der Anbau **nur** den **Unternehmen der Landwirtschaft** im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) **erlaubt** ist:
 - in der Regel erfüllt, wenn der Landwirt oder die Landwirtin bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse versichert ist oder
 - eine Anbauerlaubnis beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Bundesopiumstelle) beantragt wurde.
- die Flächen im Antragsprogramm mit dem **NC 701** oder **NC 866** codiert werden (Anbau als Hauptfrucht) **oder** der Formularteil „**Mitteilung zum Anbau von Hanf als Zwischenfrucht**“ im Formular „**Anlage zusätzliche Flächenangaben**“ ausgefüllt ist (Anbau als Zwischenfrucht),
- nur **zertifiziertes Saatgut** verwendet werden darf, welches am 15. März des Anbaujahres im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt ist (siehe Sortenliste auf der Internetseite der BLE):
 - der Anbau von nicht im Sortenkatalog aufgeführten Sorten ist verboten,
 - **alle Etiketten** des zertifizierten Saatguts sind **vorzulegen**:
 - Hanf als Hauptfrucht: mit dem Agrarförderantrag bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde,
 - Hanf als Zwischenfrucht: bei der BLE bis zum 1. Juli (ggf. Nachlieferung bis zum 1. September, sofern die Aussaat erst nach dem 30. Juni erfolgt),
- die „**Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf**“ von der Internetseite der BLE bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **mit dem Agrarförderantrag** einzureichen ist (bei Hanf als Zwischenfrucht ist die Abgabe der „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ nicht notwendig),
- die „**Anzeige des Anbaus von Nutzhanf gemäß § 24a BtMG**“ bei der **BLE bis zum 1. Juli** in dreifacher Ausfertigung einzureichen ist (ggf. Nachlieferung der Original Saatgutetiketten bis zum 1. September, sofern die Aussaat erst nach dem 30. Juni erfolgt).

Regelungen zur Ernte

Zur **Ernte** der Flächen ist zu beachten, dass

- der Blütenbeginn der BLE schriftlich mit der Anlage „Meldung über den Beginn der Blüte“ mitzuteilen ist und
- mit der Abernte des Hanfs erst begonnen werden darf, wenn
 - ein entsprechendes Freigabeschreiben der BLE vorliegt oder
 - eine Kontrolle (Probeentnahme) tatsächlich durchgeführt wurde.

Sonstige Hinweise

Sofern keine Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung) in Anspruch genommen werden, müssen sämtliche Saatgutetiketten mit der Anbauanzeige bei der BLE eingereicht werden.

Beim Anbau als Zwischenfrucht, welche nach dem 30. Juni des Anbaujahres erfolgt, sind die Originaletiketten bis zum 1. September des Anbaujahres bei der BLE einzureichen.

Beim NC 866 (Pflanzenmischung mit Hanf) darf nur zertifiziertes Saatgut verwendet werden, welches lediglich eine zulässige Sorte Nutzhanf je Mischung enthält.

3.2.5 Blüh- und Bejagungsschneisen

Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit, Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe die Bindung „BJS“ bei verschiedenen Nutzcodes in der Spalte E der Nutzcodeliste zum Agrarförderantrag 2023). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt (beim GLÖZ-Standard 7 zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil des Schlages einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlages liegen darf und
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15. Mai 2023) gemulcht oder gemäht werden kann.

3.2.6 Weitere Hinweise

Jakobskreuzkraut

Um die Ausbreitung von giftigen Kreuzkräutern einzudämmen, ist auf betroffenen Flächen die vorzeitige Mahd und der Abtransport des Mahdguts notwendig.

Auf nicht produktiven landwirtschaftlichen Flächen ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses im Zeitraum von 1. April bis zum 15. August verboten. Zur Eindämmung der Verbreitung von Kreuzkräutern kann eine Ausnahmeregelung mit der vorzeitigen Mahd und dem Abtransport des Mahdguts formlos bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mit folgenden Informationen beantragt werden:

- Feldblocknummer,
- Gesamtparzellen- und Teilflächennummer(n) im Agrarförderantrag,
- Nutzcode der Fläche,
- Flächengröße der landwirtschaftlichen Parzelle.

Sofern keine wichtigen Belange des Natur- oder Umweltschutzes der Ausnahmeregelung entgegenstehen, informiert Sie ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

Lerchenfenster

Im Rahmen der Antragstellung müssen Lerchenfenster **auf Ackerflächen** grundsätzlich nicht eingezeichnet und nicht gesondert ausgewiesen werden. Es wird jedoch empfohlen, die Anlage von Lerchenfenstern bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen (Feldblocknummer, Gesamtparzellen- und Teilflächennummer(n), Nutzcode der Fläche, Größe und Anzahl der Lerchenfenster sowie gegebenenfalls Fotos).

Eine Anlage von Lerchenfenstern **auf Grünland** bedarf einer jährlichen Genehmigung zur Umwandlung oder zum Pflügen von Dauergrünland. Gleichzeitig ist jedes Lerchenfenster im Antragsverfahren exakt einzuzeichnen und kenntlich zu machen. Das bedeutet, das Lerchenfenster muss hinsichtlich der Lage und Größe so im Antrag angegeben werden, wie sich die Situation in der Realität tatsächlich darstellt.

Maislabyrinth

Maislabyrinth sind im Antrag so einzuzeichnen, dass der Antrag die Realität widerspiegelt. Nur die mit Maispflanzen besetzte Fläche ist förderfähig. Die Wege des Labyrinthes sind aus der Beantragung herauszunehmen.

3.3 Flächenmonitoring und Kontrollen

Ab Antragsjahr 2023 wird in Brandenburg und Berlin ein Flächenüberwachungssystem eingeführt. Das satellitengestützte Flächenüberwachungssystem dient der Leistungsberichterstattung und der Kontrolle.

Es werden alle gemeldeten landwirtschaftlichen Flächen bezüglich der landwirtschaftlichen Kultur, der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit geprüft (sofern keine landwirtschaftliche Erzeugung erfolgt). Zusätzlich erfolgt eine Prüfung weiterer nicht förderfähiger Elemente, nicht förderfähiger Landnutzung und der Änderung der Hauptbodennutzung.

Sie werden über die Ergebnisse des Flächenüberwachungssystems im Antragsprogramm hingewiesen. Sofern Abweichungen zu Ihren Antragsangaben festgestellt werden, können Sie reagieren, indem Sie die Antragsparzellen korrigieren, beispielsweise die Änderung des Nutzcodes oder Anpassung der Parzellengeometrie (siehe auch [Abschnitt 3.1.8 Antragsänderungen und Rücknahmen](#)).

Zur Überprüfung von Fördervoraussetzungen können in bestimmten Fällen Fotos (geolokalisiert) von Ihnen angefordert werden. Dafür wird Ihnen eine App bereitgestellt werden (profil bb von data experts). Diese App wird sowohl für Android als auch Apple Geräte verfügbar sein. Über die Downloadmöglichkeiten und die Bedienung werden Sie rechtzeitig informiert.

Werden die Fotos nicht von Ihnen in der vorgegebenen Frist eingereicht, wird die Fördervoraussetzung als nicht erfüllt betrachtet.

Das Flächenüberwachungssystem wird ergänzt durch Kontrollen vor Ort. Bei rein flächenbezogenen Prüfungen können diese auch ohne Ihre Beteiligung stattfinden. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Kommen Sie dem nicht nach, wird die Kontrolle als verhindert betrachtet.

Sie werden im Antragsprogramm, spätestens jedoch mit dem Bescheid, über die Ergebnisse der Kontrollen informiert.

Für die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen werden Kontrollen vor Ort durchgeführt. Bei diesen wird die Förderfähigkeit der beantragten Tiere und die Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen geprüft. Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht müssen Sie durch aktives Mitwirken die Durchführung der Kontrolle gewährleisten, insbesondere im Umgang mit den Tieren. Eine Gefährdung der Kontrolleure und Kontrolleurinnen beim Ablesen der Identifikationsmittel (beispielsweise Ohrmarken) ist zu vermeiden und eine Unterscheidung der bereits kontrollierten Tiere muss ermöglicht werden.

3.4 Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der neuen GAP-Vorschriften sind alle antragstellenden Personen zur **aktiven Mitwirkung** verpflichtet. Neben dem Vorhalten der vorgeschriebenen Nachweise für Kontrollen sind Sie verpflichtet, **jede Veränderung**, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit Ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Landwirtschaftsbehörde unverzüglich zu melden. Außerdem sind die antragstellenden Personen verpflichtet, im Rahmen der Kontrollen vor Ort mitzuwirken.

Insbesondere haben Sie den zuständigen Behörden:

- Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen,
- Auskunft zu erteilen,
- Proben zur Verfügung zu stellen,
- die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der technischen Einbindung der antragstellenden Person bei der Erstellung georeferenzierter Fotos mit den von der zuständigen Behörde vorgegebenen Verfahren (profil bb App) zu gewähren und
- durch aktive Mitwirkung seitens der antragstellenden Person oder einer von ihr beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln so zu gestalten, dass eine Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere ermöglicht wird.

Hinweis: Ein Antrag auf die jeweilige Förderung wird abgelehnt, wenn die Durchführung einer Kontrolle vor Ort durch die antragstellende Person, die vertretungsberechtigten Personen oder Organe, die Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen verhindert wird. Dies gilt nicht im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.

3.5 Anzeige von Höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der zuständigen Behörde innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

3.6 Inanspruchnahme einer geförderten Beratung

Durch die Förderung von Beratungsdienstleistungen werden landwirtschaftliche sowie gartenbauliche Unternehmen im Land Brandenburg bei Fragen zum Umwelt-, Natur-, Klimaschutz und zum Tierschutz unterstützt. Weiterhin ermöglicht die Förderrichtlinie die Inanspruchnahme von sozioökonomischen Beratungsdienstleistungen sowie die Inanspruchnahme von bezuschussten Beratungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Weitere Erläuterungen finden Sie unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-von-beratungsdienstleistungen/gefoerderte-beratung-fuer-landwirtschaft-und-gartenbau/>

4 Hinweise zu den GLÖZ-Standards

Ausführliche Erläuterungen zu den GLÖZ-Standards können der **Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen der Konditionalität** sowie in der **Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Umsetzung der Agrarreform 2023 in Deutschland** entnommen werden.

Weitere Erläuterungen sowie eine Zusammenstellung mit häufig gestellten Fragen und Antworten finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK):

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/konditionalitaet/>

Eine kompakte Darstellung der Vorgaben für die GLÖZ-Standards finden Sie im [Anhang A](#).

4.1 GLÖZ-Standard 1: Erhaltung von Dauergrünland

Gemäß den Regelungen zur Konditionalität darf Dauergrünland grundsätzlich nur mit einer Genehmigung und unter bestimmten Bedingungen, beispielsweise einer Neuansaatverpflichtung, in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Die Genehmigungspflicht umfasst alle landwirtschaftlichen Betriebe, die im aktuellen Jahr für die umzuwandelnde Fläche Direktzahlungen entsprechend gestelltem Agrarförderantrag erhalten und den Verpflichtungen zur Konditionalität unterliegen einschließlich Betriebe des ökologischen Landbaus. Der Antrag auf Umwandlung oder Umpflügen von Dauergrünland ist schriftlich beim LELF, Referat L2, zu stellen. Weitere Information zum Genehmigungsverfahren sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/brandenburg/ministerium/dauergruenland/dauergruenland-303208>

Es ist geplant, im Laufe des Antragsjahres 2023 das Online-Antragsprogramm für den Agrarförderantrag um ein Modul, nämlich den „GL-WebClient“ für die Online-Antragstellung auf Genehmigung zur Umwandlung oder zum Umpflügen von Dauergrünland und für die Pfluganzeigen (Pflügen von GoG und Brachen), zu erweitern. Sobald diese Möglichkeit gegeben ist, sind die Anträge elektronisch zu stellen.

Flächen, die infolge einer Genehmigung zur Umwandlung oder zum Umpflügen von Dauergrünland neu als Dauergrünland angelegt worden sind (Ersatzflächen) oder rückumgewandelt wurden (rückumgewandeltes Dauergrünland), sind ab dem Tag der Neuanlage fünf Jahre lang (Verpflichtungsjahre) als Dauergrünland zu nutzen. Diese Flächen dürfen zudem nicht umgewandelt werden und sind in diesem Zeitraum mit dem NC 444 im Agrarförderantrag zu beantragen. Auch bei der Übernahme einer Ersatzfläche oder einer rückumgewandelten Dauergrünlandfläche durch einen anderen Begünstigten während des Zeitraums von fünf Jahren bleiben die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes bestehen. Ob und seit wann die Verpflichtung zur Nutzung als Dauergrünland für eine Fläche besteht, kann mit Hilfe der Kulissee „*Verpflichtungs-Dauergrünland (GLÖZ 1)*“ im Antragsprogramm nachverfolgt werden. Nach Ablauf der fünf Verpflichtungsjahre können Ersatzflächen (unabhängig von dem Entstehungszeitpunkt) nur mit Genehmigung umgewandelt werden.

Dauergrünland, welches ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, darf **vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen**, ohne Genehmigung umgewandelt werden. Aus diesem Grund wird empfohlen, sich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in Verbindung zu setzen. Zu Informationszwecken kann die Kulissee „*Ab 2021 entstandenes Dauergrünland*“ im Antragsprogramm genutzt werden. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für ab 2021 entstandene Dauergrünlandflächen, die als Ersatzflächen angelegt wurden, rückumgewandelt wurden und/oder in der Kulissee „*Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)*“ liegen. Weiterhin wird empfohlen, sich bei den zuständigen Fachbehörden (beispielsweise Untere Naturschutzbehörde oder Untere Wasserbehörde) **vor** einer Umwandlung von ab dem 1. Januar 2021 entstandenem Dauergrünland über das Bestehen anderer rechtlicher Regelungen, die einer eventuellen Umwandlung entgegenstehen, zu informieren. Die Umwandlung dieser Dauergrünlandflächen ist durch die Angabe eines Ackerland- oder Dauerkulturnutzcodes durch die antragstellende Person mit dem nächsten Agrarförderantrag anzuzeigen.

4.2 GLÖZ-Standard 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

Entwässerungsmaßnahmen

Die Kulissee „*Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)*“ bildet alle organischen Böden mit einer zusammenhängenden Flächengröße ab 0,5 Hektar ab. Die Errichtung von neuen oder die Instandsetzung von bestehenden Entwässerungsanlagen ist auf Flächen, die innerhalb dieser Kulissee liegen, grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der zuständigen Wasserbehörde genehmigt werden. Im Fall einer Kontrolle ist diese Genehmigung der zur Kontrolle befugten Person vorzulegen.

Anbau von Paludikulturen

Innerhalb der Kulissee „*Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)*“ ist eine Nassbewirtschaftung im Sinne einer Paludikultur zulässig, soweit die jeweilige Fläche für Direktzahlungen förderfähig ist. Eine Fläche, die zum Anbau von Paludikulturen genutzt wird, ist nur dann für Direktzahlungen förderfähig, wenn die jeweilige Fläche zur Förderung des Anbaus von Paludikulturen dient. Hinweise zur Codierung im Agrarförderantrag von Flächen mit Paludikulturen können dem [Abschnitt 6.7.3 Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“](#) entnommen werden.

4.3 GLÖZ-Standard 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten.

4.4 GLÖZ-Standard 4: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Die Böschungsoberkante wird im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin unter dem Namen Gewässerbemessungsgrenze (GBG) ausgewiesen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante gilt der Abstand ab der Mittelwasserstandslinie.

Im Rahmen der Agrarantragstellung ist Folgendes zu beachten:

- Der Pufferstreifen ist im Rahmen der Antragstellung nicht zu digitalisieren (keine Einzeichnung). Dieser ist lediglich im Rahmen der Flächenbewirtschaftung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Biozidprodukten zu berücksichtigen.
- Die Abstandsregelungen des GLÖZ-Standard 4 sind auch an Gewässern einzuhalten, die zeitweise kein Wasser führen oder die im ATKIS (Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem) nicht als Gewässer referenziert sind, aber innerhalb einer landwirtschaftlichen Parzelle liegen oder daran angrenzen.
- Die Ausbringung von gebeiztem Saatgut in einem Abstand von 3 Metern ab der Böschungsoberkante oder der Mittelwasserstandslinie ist nicht zulässig.
- Die Abstandsregelungen gemäß Düngeverordnung, Wasserhaushaltsgesetz und Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Empfehlung: An Gewässern gelten für landwirtschaftliche Flächen unterschiedliche Bewirtschaftungsauflagen für diese Gewässerrandstreifen:

- durch die Konditionalität (GLÖZ-Standard 4): Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Biozid-Produkten und Düngemitteln ist innerhalb eines Abstands von 3 Metern zur Böschungsoberkante verboten.
- durch das Fachrecht (Düngeverordnung, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und Wasserhaushaltsgesetz): in Abhängigkeit der Hangneigung können innerhalb eines Abstands von bis zu 30 Metern zur Böschungsoberkante unterschiedliche Bewirtschaftungs-, Dünge- und Pflanzenschutz einschränkungen sowie Begrünungspflichten gelten.

Gleichzeitig ist auf nichtproduktiven Flächen des GLÖZ-Standard 8 und der Öko-Regelung 1a der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. Durch das gezielte Anlegen von nichtproduktiven Flächen an Gewässerrändern können gleichzeitig die unterschiedlichen Vorgaben des GLÖZ-Standards 4 sowie des Fachrechts eingehalten werden. Insbesondere bei mittleren und stärkeren Hangneigungen ist die Anlage von nichtproduktiven Flächen an Gewässerrändern empfehlenswert.

4.5 GLÖZ-Standard 5: Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

Für die Länder Brandenburg und Berlin wurden alle referenzierten landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wind und Wasser eingestuft. Sie können aus den Kulissen „Wassererosion (GLÖZ 5)“ und „Winderosion (GLÖZ 5)“ entnehmen, ob eine Fläche als erosionsgefährdet gilt. Für die als erosionsgefährdet eingestuften Flächen gelten Bewirtschaftungsanforderungen (§ 16 Absatz 2 bis 4 GAPKondV).

Aufgrund von witterungsbedingten Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderer Erfordernisse des Pflanzenschutzes kann beim LELF, Referat L2 für einzelne Flächen eine Ausnahme beantragt werden. Entsprechende Antragsformulare sind zur gegebenen Zeit auf dem Informations- und Beratungsportal des Landes Brandenburg (<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/re-gionales/brandenburg>) verfügbar.

4.6 GLÖZ-Standard 6: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Wie bisher sind auf landwirtschaftliche Flächen Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten zu erfüllen. Im Rahmen der neuen Konditionalität muss auf 80 % des Ackerlandes eines Betriebes innerhalb des Zeitraums vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eine Mindestbodenbedeckung gewährleistet werden. Dabei kann die Mindestbodenbedeckung beispielsweise durch den Anbau mehrjähriger Kulturen, den Anbau von Winterkulturen oder Zwischenfrüchten oder einer Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide (einschließlich Mais) erbracht werden. Weitere Formen der Bodenbedeckung sind ebenfalls möglich (siehe auch [Anhang A](#)).

Die Mindestbodenbedeckung **kann** auch erfolgen:

1. Auf Ackerland, auf denen Dämme für die Bestellung im darauffolgenden Jahr angelegt werden, in dem die Mindestbodenbedeckung auf den Flächen zwischen den Dämmen durch eine Selbstbegrünung innerhalb des Zeitraums vom 15. November des Antragsjahres bis 15. Januar des Folgejahres zugelassen wird.
2. Auf Ackerflächen, auf denen im Folgejahr eine frühe Sommerkultur bis zum 31. März ausgesät wird (bis zum 31. März 2024), **kann** die Mindestbodenbedeckung abweichend auch im Zeitraum vom 15. September bis zum 15. November des Antragsjahres sichergestellt werden (vom 15. September 2023 bis zum 15. November 2023). Dabei ist zu beachten, dass die nachfolgend aufgeführten Sommerkulturen sich nicht für jede Anbauregion eignen, da auch frostempfindliche Kulturen enthalten sind. Die Mindestbodenbedeckung kann aber auch im regulären Zeitraum vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres erbracht werden.

Sommergetreide (ohne Mais und Hirse), Leguminosen (ohne Soja), Sonnenblumen, Sommeraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- oder Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben und Gemüsekulturen.

3. Auf schweren Ackerböden oder auf Böden mit einem Tongehalt von mindestens 17 % **kann** die Mindestbodenbedeckung innerhalb der Zeit beginnend unmittelbar nach der Ernte bis zum 1. Oktober des Antragsjahres sichergestellt werden. Die Mindestbodenbedeckung kann aber auch im regulären Zeitraum vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres erbracht werden.

Schwere Böden
L
T, LT
sL, sL/S
T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI
L/S
L/Mo, LMo, T/Mo, T/Mo
LT/Mo

Neu hinzugekommen ist, dass ab dem Antragsjahr 2023 auch **auf bestimmten Dauerkulturflächen eine Mindestbodenbedeckung** sicherzustellen ist. So ist innerhalb des Zeitraums vom 15. November des Antragsjahres bis 15. Januar des Folgejahres auch auf **Rebflächen** oder auf Flächen, die für den Anbau von **Obstbaumkulturen** genutzt werden, eine Begrünung zwischen den Reihen sicherzustellen.

4.7 GLÖZ-Standard 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

Für das Antragsjahr 2023 wurde mit der GAP-Ausnahmen-Verordnung die Einhaltung der Anforderungen an den Fruchtwechsel auf Ackerland vollständig ausgesetzt. Somit wird die Einhaltung der Vorgaben zum Fruchtwechsel auf Ackerland erstmals im Antragsjahr 2024 geprüft. Bei der Prüfung im Antragsjahr 2024 wird jedoch nicht nur der Anbau des Antragsjahr 2024 einbezogen, sondern auch der Anbau der zurückliegenden Antragsjahre, weswegen der Anbau in den Jahren 2022, 2023 und 2024 eine hohe Relevanz hat.

Die Vorgaben zum Fruchtwechsel können in zwei Kategorien unterschieden werden:

1. den **gesamtbetrieblichen Vorgaben** (Betrachtung des aktuellen Jahres sowie des Vorjahres) und
2. den **einzelflächenbezogenen Vorgaben** (Betrachtung des aktuellen Jahres sowie der zwei Vorjahre).

Gesamtbetriebliche Vorgaben (vom Antragsjahr 2024 bezogen auf das Antragsjahr 2023)

Auf der gesamtbetrieblichen Ebene ist geregelt, auf wie viel Prozent des Ackerlandes eines Betriebes im Vergleich zum Vorjahr ein Fruchtwechsel durch den Wechsel der Hauptkultur oder den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten erfolgen muss und auf wie viel Prozent die gleiche Kultur infolge angebaut werden darf.

Die gesamtbetriebliche Vorgabe zum Fruchtwechsel wird erstmalig im Antragsjahr 2024 bezogen auf den Anbau zum Antragsjahr 2023 geprüft.

- Auf **maximal** 34% der Ackerfläche darf die gleiche Hauptkultur angebaut werden.
- Auf **mindestens** 33% des Ackerlandes muss eine andere Hauptkultur angebaut werden.
- Auf den verbleibenden 33% des Ackerlandes kann
 - ebenfalls eine andere Hauptkultur angebaut werden oder
 - die gleiche Hauptkultur angebaut werden, aber mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat.

Soll der Fruchtwechsel auf einer Fläche durch den Anbau der gleichen Hauptkultur, aber mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat erfolgen (auf maximal 33%), so muss die Aussaat vor dem 15. Oktober des ersten Anbaujahres erfolgen (15. Oktober 2023) und die Zwischenfrüchte oder Untersaaten sind bis zum 15. Februar des zweiten Anbaujahres auf der Fläche zu belassen (15. Februar 2024).

Beispiel: *Wird im Jahr 2023 auf einer Fläche Mais angebaut und soll im Jahr 2024 ebenfalls Mais auf derselben Fläche angebaut werden, ist der Fruchtwechsel erfüllt, sofern vor dem 15. Oktober 2023 eine Zwischenfrucht oder Untersaat ausgesät und bis zum 15. Februar 2024 auf der Fläche belassen wurde.*

Voraussetzung ist in diesem Fall durch die einzelflächenbezogene Betrachtung aber auch, dass im Jahr 2022 eine andere Kultur als Mais angebaut wurde: andere Kultur (2022), Mais (2023), Mais (2024). Im Jahr 2025 muss auf der Fläche ebenfalls eine andere Kultur als Mais angebaut werden, damit auf der Fläche spätestens im dritten Jahr ein Fruchtwechsel erfolgt: andere Kultur (2022), Mais (2023), Mais (2024), andere Kultur (2025).

Einzelflächenbezogene Vorgaben

Die einzelflächenbezogene überjährige Betrachtung wird erstmalig im Antragsjahr 2024 geprüft. Das bedeutet, dass im Antragsjahr 2024 auch die Beantragung in den Antragsjahren 2023 und 2022 für jede einzelne Ackerfläche rückwirkend betrachtet wird- außer für die vom Fruchtwechsel ausgenommenen Kulturen. Auf jeder Ackerfläche eines Betriebes hat ein Fruchtwechsel spätestens im dritten Jahr zu erfolgen. Der Betrachtungszeitraum im Antragsjahr 2024 sind damit erstmalig die Antragsjahre 2022, 2023 und 2024.

Beispiel: Auf einer Ackerfläche wird in den Jahren 2022 und 2023 Mais angebaut. Der Fruchtwechsel des GLÖZ 7 ist im Antragsjahr 2024 erstmalig zu prüfen. Vom Anbau im Antragsjahr 2024 wird der Anbau der beiden Vorjahre betrachtet. Sofern im Jahr 2024 beispielsweise Weizen angebaut werden sollte, gilt der Fruchtwechsel des GLÖZ 7 auf dieser Ackerfläche als erfüllt, da der Wechsel der Hauptkultur im dritten Jahr stattgefunden hat: Mais (2022), Mais (2023), Weizen (2024). Sofern im Jahr 2024 wieder Mais angebaut werden sollte und damit drei aufeinanderfolgende Jahre Mais angebaut wird, also Mais (2022), Mais (2023), Mais (2024), liegt ein Verstoß gegen den Fruchtwechsel des GLÖZ 7 vor, da die Hauptkultur nicht spätestens im dritten Jahr gewechselt wurde. Dieser Verstoß wird im Rahmen der Konditionalität sanktioniert.

Vom Fruchtwechsel ausgenommenen Kulturen (die einzubeziehenden Flächen)

Die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel, die gesamtbetrieblichen Vorgaben und die flächenspezifischen Vorgaben, gelten auf allen Ackerflächen eines Betriebes, außer für die vom Fruchtwechsel ausgenommenen Kulturen: Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, Tabak, Roggen in Selbstfolge (nicht bei einem einmaligen Anbau von Roggen auf einer Fläche), mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, brachliegende Flächen und Klee gras, Luzernen in Reinsaat oder Mischungen von Leguminosen, wenn Leguminosen vorherrschen.

Beispiel: Der Anbau von 120 Hektar Ackerland beinhaltet unter anderem 10 Hektar brachliegende Flächen sowie 5 Hektar Erdbeeren (mehrjährige Kultur). Bei der gesamtbetrieblichen Betrachtung werden von den 120 Hektar Ackerland die 10 Hektar brachliegende Flächen sowie die 5 Hektar Erdbeeren abgezogen, sodass die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel auf 105 Hektar einzuhalten sind.

Hinweis: Bestimmte Betriebe sind insgesamt vom Fruchtwechsel ausgenommen, siehe [Anhang A](#) zum GLÖZ 7.

Hinweise in der Nutzcodeliste

In der Nutzcodeliste zum Agrarförderantrag 2023 gibt es zu den einzelnen Kulturen Hinweise in den Spalten M, N und O:

- Spalte M: Alle Kulturen sind mit einem „X“ markiert, bei denen ein Fruchtwechsel durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat erfolgen kann.
- Spalte N: Bestimmte Kulturen sind von der Verpflichtung des Fruchtwechsels ausgenommen. An den Kulturen ist dies markiert, beispielsweise mit der Abkürzung „AB“ für Ackerbrachen oder brachliegendes Ackerland. Roggen und Tabak sind mit einem „X“ markiert oder für Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut ist am NC 171 (Mais) die Auswahl der Bindung „Saatgut“ möglich. Des Weiteren sind alle Leguminosen mit der Abkürzung „Leg“ gekennzeichnet. Mit der Abkürzung „BV“ ist der beetweise Anbau von Gemüsekulturen (NC 610), Küchenkräutern, Heil-, Gewürz- (NC 650) oder Zierpflanzen (NC 720) sowie der Anbau auf Ackerflächen als Versuchsflächen mit mehreren förderfähigen Kulturarten (NC 914) gekennzeichnet.
- Spalte O: Die mehrjährigen Kulturen sind mit „mehrjährig“ gekennzeichnet.

Der beetweise Anbau von Gemüse, Küchenkräutern und Zierpflanzen sowie Versuchsflächen mehrerer förderfähiger Kulturen

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt für den beetweisen Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen sowie den Anbau auf Ackerflächen als Versuchsflächen mit mehreren förderfähigen Kulturarten als erfüllt. Dies betrifft folgende Kulturen, sodass eine Fläche mehrere Jahre am Stück mit diesen Nutzcodes codiert werden kann:

- NC 610 „beetweiser Anbau von Gemüse“ (bis 2022: „Gemüse“),
- NC 650 „beetweiser Anbau von Küchenkräutern/ Heil- und Gewürzpflanzen“ (bis 2022: „Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen“) und
- NC 720 „beetweiser Anbau von Zierpflanzen“ (bis 2022: Zierpflanzen).
- NC 914 „Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten“.

Bei Kulturen mit Gemüse, Küchenkräutern/ Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen gilt grundsätzlich die gleiche Herangehensweise:

- Flächen, welche die Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar erreichen oder größer sind, sind mit einer eigenen Gesamtparzelle und der angebauten Kultur anzugeben. Die NC 610, NC 650 und NC 720 sind nicht zu verwenden. Beispielsweise muss eine Fläche mit Möhren von 0,3 Hektar oder größer mit dem NC 634 „Möhren“ codiert werden und die Fläche mit den Möhren wird in die Vorgaben zum GLÖZ 7 miteinbezogen.
- Die NC 610, NC 650 und NC 720 sind nur zu verwenden für
 - den beetweisen Anbau von Gemüsekulturen, Küchenkräuter/ Heil -und Gewürzpflanzen oder Zierpflanzen (unabhängig der Flächengröße) oder
 - die Zusammenlegung mehrerer kleiner Flächen dieser Kulturen (beispielsweise mehrere Gemüseflächen), um die Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar zu erreichen.

Positivbeispiel 1 für den NC 610:

- *Angebaut werden einzeln und nebeneinanderliegend 0,1 Hektar Möhren, 0,1 Hektar Erdbeeren und 0,15 Hektar Zwiebeln (= 0,35 Hektar gesamt).*
- *Der Anbau wird, um die Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar zu erreichen, mit einer Gesamtparzelle von 0,35 Hektar mit dem NC 610 „beetweiser Anbau von Gemüse“ erfasst.*
- *Die einzelnen Kulturen müssen nicht separat erfasst werden und im Antragsjahr gelten die Vorgaben des GLÖZ 7 mit der Angabe des NC 610 als erfüllt.*

Positivbeispiel 2 für den NC 610:

- *Angebaut werden beetweise Gurken, Peperoni und Paprika auf insgesamt 1 Hektar.*
- *Der Anbau wird, da er beetweise erfolgt, mit einer Gesamtparzelle von 1 Hektar mit dem NC 610 „beetweiser Anbau von Gemüse“ erfasst.*
- *Die einzelnen Kulturen müssen nicht separat erfasst werden und im Antragsjahr gelten die Vorgaben des GLÖZ 7 mit der Angabe des NC 610 als erfüllt.*

Negativbeispiel für den NC 610:

- *Angebaut werden einzeln und nebeneinanderliegend 0,4 Hektar Zwiebeln und 0,4 Hektar Mangold (= 0,8 Hektar gesamt)*
- *Die 0,8 Hektar können nicht mit einer einzigen Gesamtparzelle und dem NC 610 „beetweiser Anbau von Gemüse“ erfasst werden, da kein beetweiser Anbau vorliegt und die jeweiligen Flächen die Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar bereits erreichen.*
- *Die Fläche mit 0,4 Hektar Zwiebeln muss mit einer eigenen Gesamtparzelle und dem NC 633 erfasst werden, die Vorgaben des GLÖZ 7 sind einzuhalten.*
- *Die Fläche mit 0,4 Hektar Mangold muss mit einer eigenen Gesamtparzelle und dem NC 639 erfasst werden, die Vorgaben des GLÖZ 7 sind einzuhalten.*

Die drei Beispiele für den NC 610 gelten angepasst auch für die NC 650 (Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen) und NC 720 (Zierpflanzen), da bei den NC 610, NC 650 und NC 720 grundsätzlich die gleiche Herangehensweise gilt. Sofern es in der Nutzcodeliste nicht den passenden Nutzcode für Gemüse, Küchenkräuter/ Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen geben sollte, wenden Sie sich an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde oder verwenden Sie den NC 999 „Ackerkultur einer Gattung/ Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist“.

4.8 GLÖZ-Standard 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland sowie Beseitigungsverbot von Landschaftselementen

Im Rahmen des GLÖZ-Standard 8 ist grundsätzlich jeder Betrieb dazu verpflichtet, 4 % des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche oder als Landschaftselemente bereitzustellen. Angerechnet werden können dabei:

- brachliegende Ackerflächen ab einer Größe von 0,1 Hektar, einschließlich kleiner Landschaftselemente, die nicht als eigenständiges Landschaftselement ausgewiesen sind und/oder
- förderfähige Landschaftselemente, die einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Ackerland aufweisen und der begünstigten Person zur Verfügung stehen.

Hinweis: Für die Berechnung des GLÖZ-Standard 8 werden Landschaftselemente mit ihrer tatsächlichen Flächengröße und ohne Gewichtungsfaktor berücksichtigt (bis zum Antragsjahr 2022 gab es Gewichtungsfaktoren). Es werden alle verfügbungsberechtigten Landschaftselemente an Ackerland berücksichtigt, unabhängig davon, ob die landwirtschaftliche Fläche an einem Landschaftselement liegt oder um ein Landschaftselement herum. Dies gilt sowohl für produktiv genutzte als auch für nichtproduktive Flächen.

Beispiel: Eine Gesamtparzelle mit einem an die landwirtschaftliche Fläche direkt anliegendem Landschaftselement und einem weiteren innenliegenden Landschaftselement wird produktiv genutzt, beispielsweise für den Anbau von Mais (NC 171). Die beiden Landschaftselemente werden für die Bereitstellung der 4 % des GLÖZ-Standard 8 angerechnet, die produktiv genutzte Fläche des Mais nicht. Sofern die Fläche anstatt des Mais stillgelegt wird (Brache), wird die gesamte Fläche angerechnet (die Stilllegungsfläche und die beiden Landschaftselemente).

Ausnahmeregelung für das Antragsjahr 2023: Für das Antragsjahr 2023 können darüber hinaus einmalig auch solche Ackerflächen angerechnet werden, die für die Erzeugung von Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen genutzt werden. Ackerflächen, auf denen Mais, Hirse oder Soja angebaut wird, sind nicht anrechenbar.

Die Anrechnung von Ackerflächen, die für die Erzeugung von Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen genutzt werden, ist jedoch nur möglich, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Brachliegende Flächen auf Ackerland, die sowohl in 2021 als auch in 2022 lagegetreu als solche im Agrarförderantrag beantragt wurden, dürfen in 2023 nicht produktiv genutzt werden. Diese sind als brachliegende Flächen auch in 2023 zu beantragen.
- Die Öko-Regelung 1a wurde nicht beantragt.

Sollten Sie die Öko-Regelung 1a beantragen oder wurde bereits ein Teil des brachliegenden Ackerlandes, welches sowohl 2021 als auch 2022 als brachliegendes Ackerland im Agrarförderantrag beantragt wurde, umgebrochen, dann kann die Ausnahmeregelung für das Antragsjahr 2023 nicht in Anspruch genommen werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit zu den Anforderungen an nichtproduktive Flächen kann folgende Übersicht genutzt werden:

Regelung	ÖVF-Brache bisher (bis 31. Dezember 2022)	Brache nach GLÖZ 8 (ab 1. Januar 2023)	Brache nach Ökoreglung 1a (ab 1. Januar 2023)	Normale Brache (ab 1. Januar 2023)
Mindestparzellen- größe	0,3 Hektar	0,1 Hektar	0,1 Hektar	0,3 Hektar
Ganzjährig keine landwirtschaftli- che Erzeugung	✓	✓	✓	✓
Begrünung	✓ Selbstbegrünung oder aktive An- saat bis zum 31. März	✓ Selbstbegrünung unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr oder aktive Ansaat	✓ Selbstbegrünung oder aktive Ansaat	✓ Selbstbegrünung o- der aktive Ansaat
Stilllegungszeit- raum (das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses ist verboten)	✓ 1. April bis zum 30. Juni	✓ 1. April bis zum 15. August	✓ 1. April bis zum 15. August	✓ 1. April bis zum 15. August
Mindesttätigkeit bis 15. November des Jahres	✓	✓	✓	✓
Möglichkeit zur Durchführung der Mindesttätigkeit nur in jedem 2. Jahr	✗	✓	✓	✗ Mindesttätigkeit in jedem 2. Jahr auf Antrag möglich
Pausierung der DGL-Werdung	✓	✓	✓	✗
Einsatz von Dün- gemittel	✗	✗	✗	✗
Einsatz von Pflan- zenschutzmittel	✗	✗	✗	✗
Vorbereitung ei- ner Folgekultur (einschl. Boden- bearbeitung, Dün- gung & Pflanzen- schutzmittel)	✓ Ab dem 1. August	✓ Ab dem 1. Sep- tember*	✓ Ab dem 1. Sep- tember*	✓ Ab dem 16. August
Beweidung mit Schafen und Zie- gen	✓ Ab dem 1. August	✓ Ab dem 1. Sep- tember	✓ Ab dem 1. Sep- tember	✓ Ab dem 16. August

* bei Winterraps und Wintergerste ist die Vorbereitung einer Folgekultur ab 15. August zulässig

4.9 GLÖZ-Standard 9: Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen der Konditionalität wurde die **Kulisse „Umweltsensibles Dauergrünland (GLÖZ 9)“** neu festgelegt und um die Dauergrünlandflächen in Vogelschutzgebieten **erweitert**, welche am 1. Januar 2015 Dauergrünland waren. Für umweltsensibles Dauergrünland gilt **ein generelles Umwandlungs- und Umbruchsverbot**. Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche kann in bestimmten Fällen (zum Beispiel aufgrund einer Baumaßnahme) Gegenstand des Antragsverfahrens auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland sein. Der Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche ist zusammen mit dem Antrag auf Aufhebung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel schriftlich beim LELF, Referat L2 zu stellen. Weitere Informationen zum Genehmigungsverfahren sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/brandenburg/ministerium/dauergruenland/dauergruenland-303208>

Hinweis: Das Antragsverfahren soll Mitte des Jahres 2023 auf ein elektronisches Verfahren umgestellt und in das Antragsprogramm zum Agrarförderantrag integriert werden.

5 Hinweise zur 1. Säule (Direktzahlungen)

Für die Jahre 2023 bis 2027 werden im Rahmen der von der EU finanzierten Direktzahlungen folgende Zahlungen angeboten, welche jeweils einzeln zu beantragen sind:

- **Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (EGS)**
- **Ergänzende Umverteilungs-Einkommensstützung (UES)**
- **Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JES)**
- **Öko-Regelungen (ÖR)**
- **Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen**
- **Gekoppelte Einkommensstützung für Mütterkühe**

Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 sowie eine Zusammenstellung mit häufig gestellten Fragen und Antworten finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK):

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/>

Eine kompakte Darstellung der Vorgaben zu den Direktzahlungen finden Sie im [Anhang B](#).

5.1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit wird landwirtschaftlichen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern je Hektar förderfähiger Fläche gewährt, die einen Antrag auf Agrarförderung stellen und die geltenden Voraussetzungen erfüllen. Sie dient der Stärkung der Resilienz und Stabilisierung der Einkommen in der Landwirtschaft. Sofern die Einkommensgrundstützung beantragt wird, sind die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) einzuhalten.

Hinweis: Die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ersetzt die bis zum Antragsjahr 2022 angebotene Basisprämie. Damit entfällt ab dem Antragsjahr 2023 die bis 2022 notwendige Aktivierung von Zahlungsansprüchen.

5.1.1 Mindestbetriebsgröße

Die **Mindestbetriebsgröße** beträgt grundsätzlich 1,0 Hektar förderfähige Fläche. Es ist jedoch zwischen den Betrieben dahingehend zu unterscheiden, ob zusätzlich die gekoppelten Einkommensstützungen für Mutterschafe und Mutterziegen oder Mutterkühe beantragt werden oder nicht.

Fälle ohne eine Beantragung der gekoppelten Einkommensstützungen

In diesem Fall gilt: liegt die förderfähige Betriebsfläche, für die Direktzahlungen beantragt werden, unter 1,0 Hektar, werden keine Direktzahlungen gewährt.

Fälle mit einer Beantragung der gekoppelten Einkommensstützungen

In diesem Fall kann die förderfähige und beantragte Betriebsfläche unter 1,0 Hektar liegen, wenn die Summe der Direktzahlungen aus förderfähiger Fläche und förderfähigen Tieren vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 Euro beträgt.

Beispiel: Ein landwirtschaftlicher Betrieb besitzt zwei landwirtschaftliche Flächen mit jeweils 0,31 ha und 8 förderfähigen Mutterschafe.

0,6200 Hektar förderfähige Fläche	x	155 € Einkommensgrundstützung	96,1 €
+ 8 förderfähige Mutterschafe	x	34,83 € je Mutterschaf	278,64 €
Summe			374,74 €

Hinweis: Für beantragte Flächen und Tiere gilt, dass diese Flächen und Tiere der antragstellenden Person zur Verfügung stehen müssen. Dies ist dann gegeben, wenn die von der antragstellenden Person beantragten Flächen oder Tiere in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet oder gehalten werden. Für landwirtschaftliche Flächen ist eine Verfügungsberechtigung erforderlich, die im Fall einer Kontrolle vorzuweisen ist. Bei der erstmaligen Aufnahme einer Fläche in das Feldblockkataster oder der Beantragung einer Fläche nach einer dreijährigen Unterbrechung ist die Verfügungsberechtigung mit dem Agrarförderantrag einzureichen (siehe [Abschnitt 3.1.1 Förderfähigkeit](#))

5.1.2 Mindestparzellengröße

Die **Mindestparzellengröße** für die Direktzahlungen beträgt in der Region Brandenburg und Berlin grundsätzlich **0,3 Hektar**. Eine Ausnahme bilden die Flächen im Lehde-Leipe-Gebiet, für die die Mindestgröße von 0,02 Hektar gilt. Auch für bestimmte Flächen gilt eine abweichende Mindestparzellengröße:

- | | |
|---|-----------------------------|
| • Brachliegendes Ackerland (GLÖZ-Standard 8) | 0,1 Hektar |
| • Brachliegendes Ackerland (Öko-Regelung 1a) | 0,1 Hektar |
| • Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland (Öko-Regelung 1b) | 0,1 Hektar |
| • Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen (Öko-Regelung 1c) | keine Mindestparzellengröße |
| • Altgrasstreifen und Altgrasflächen (Öko-Regelung 1d) | 0,1 Hektar |

5.2 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Die **Umverteilungseinkommensstützung** wird für maximal 60 Hektar zusätzlich zur Einkommensgrundstützung gewährt und ist gesondert zu beantragen.

Mit der Beantragung der Umverteilungsprämie muss die antragstellende Person für den Fall, dass sich ihr Betrieb nach dem 1. Juni 2018 aufgespalten hat oder der Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erklären, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen.

5.3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Junglandwirtinnen oder Junglandwirte, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Einkommensgrundstützung haben, können auf Antrag die Junglandwirte-Einkommensstützung erhalten. Die Zahlung der Junglandwirte-Einkommensstützung wird für maximal 120 Hektar ab der ersten erfolgreichen Beantragung für fünf Jahre gewährt, sofern der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung gestellt wird.

Die Junglandwirte-Einkommensstützung muss jedes Jahr beantragt werden. Der Bezugszeitraum von fünf Jahren gilt ab der ersten erfolgreichen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung und verlängert sich nicht, falls die Junglandwirte-Einkommensstützung für ein oder mehrere Jahre nicht beantragt oder nicht gewährt wird. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen beziehungsweise Nachweise erforderlich:

- erstmalige Niederlassung als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes; **Die Niederlassung oder Betriebsübernahme muss nachweislich vor der ersten Antragstellung erfolgt sein,**
- Antragstellung innerhalb von 5 Jahren nach Niederlassung oder Betriebsübernahme,
- Altersgrenze von 40 Jahren im Jahr der erstmaligen Antragstellung und
- Qualifikationsnachweis (Landwirtschaft):
 - Bestandene Berufsausbildung,
 - Studienabschluss,
 - Anerkannte Fortbildungsmaßnahme zum Führen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Umfang von mindestens 300 Stunden oder
 - mindestens zweijährige Berufspraxis mit einer vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenarbeitsstunden.

Alle Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen. Das bedeutet, dass eine Berufsausbildung, ein Studium oder eine Bildungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen sein und der Nachweis vorliegen muss. Jeder Betrieb, ob natürliche oder juristische Person, darf nur einmalig für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren die Junglandwirte-Einkommensstützung erhalten.

Hinweis: Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die bereits vor 2023 Junglandwirteprämie beantragt haben, können ab 2023 Junglandwirte-Einkommensstützung beantragen, sofern die maximale Förderdauer von 5 Jahren nicht bereits überschritten wurde. Die Förderung erfolgt nach dem neuen Förderumfang von rund 134 Euro für bis zu 120 Hektar. Die ab dem Antragsjahr 2023 notwendige berufliche Qualifikation muss bei diesen Fällen, erstmalige Beantragung vor 2023, nicht nachgereicht oder nachgewiesen werden.

5.3.1 Junglandwirtinnen und Junglandwirte als natürliche Person

Als Junglandwirtin oder Junglandwirt gelten natürliche Personen, welche sich erstmalig in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlassen und im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre sind.

Bei der **Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung** als natürlichen Person ist im Antrag anzugeben,

- ob bereits vor 2023 ein Antrag auf Junglandwirteförderung (Junglandwirteprämie) gestellt wurde oder

3. Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung bei **Antrag Junglandwirteprämie vor 2023**

☐ Ich habe bereits im Zeitraum vor 2023 die Junglandwirteprämie erhalten und beantrage daher zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Übergangsregelung.

Ansicht im Antragsprogramm: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2023>Sammelantrag>Anträge Direktzahlungen (EGS, UES, JES).

- ob es sich bei der Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Jahr 2023 um eine erstmalige Beantragung der Junglandwirteförderung handelt.

4. Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung bei **Erstantrag ab 2023**

☐ Ich habe im Zeitraum vor 2023 keine Junglandwirteprämie erhalten und beantrage zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung als **natürliche Person**.

Ansicht im Antragsprogramm: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2023>Sammelantrag>Anträge Direktzahlungen (EGS, UES, JES).

Darüber hinaus ist das Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiterin oder Betriebsinhaber und die BNR-ZD der erstmaligen Niederlassung anzugeben.

Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter:

BNRZD der erstmaligen Niederlassung:

Ansicht im Antragsprogramm: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2023>Sammelantrag>Anträge Direktzahlungen (EGS, UES, JES).

Sofern im Vorjahr bereits ein Antrag gestellt wurde, werden die Daten vorgetragen.

5.3.2 Juristische Person oder Personenvereinigung

Eine juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher Personen (beispielsweise GbR) ist Junglandwirtin oder Junglandwirt, wenn diese von mindestens einer natürlichen Person, allein oder gemeinschaftlich mit anderen, wirksam und langfristig kontrolliert wird, die

- im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle nicht älter als 40 Jahre ist,
- sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und
- zuvor nicht einen Betrieb in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat.

Sind an der Betriebsführung mehrere natürliche Personen beteiligt, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirtinnen oder Junglandwirte handelt, muss die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit den anderen Personen ausüben. Als Zeitpunkt der Niederlassung zählt die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirtin oder den Junglandwirt, ab dem diese oder dieser die Kontrolle über den Betrieb ausübt. Der Zeitpunkt muss vor der ersten Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung liegen.

Haben mehrere Junglandwirtinnen oder Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung. Entscheidend ist, dass vertraglich geregelt ist, dass unabhängig der Besitzverhältnisse **keine Entscheidungen gegen die Junglandwirtin oder den Junglandwirt** über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken erfolgen kann. Insoweit muss die Junglandwirtin oder der Junglandwirt unabhängig von der Rechtsform immer geschäftsführend tätig sein (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer). Durch die Vorlage geeigneter Belege (beispielsweise Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug) ist nachzuweisen, dass die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle ausübt.

Bei antragstellenden Personen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer eingetragenen Genossenschaft (eG) liegen im Regelfall die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Kontrolle nicht vor, da die Junglandwirtin oder der Junglandwirt in der Hauptversammlung der AG oder in der Mitgliederversammlung der eG über mindestens 50 % der Stimmen verfügen müsste.

Bei der **erstmaligen Antragstellung** der juristischen Person als Junglandwirtin oder Junglandwirt ist für jede Person der juristischen Person oder Personenvereinigung, die im Jahr der Erstantragstellung nicht älter als 40 Jahre ist und als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter die Kontrolle ausübt oder ausüben könnte (potenzielle Junglandwirtin oder potentieller Junglandwirt), folgendes anzugeben:

- die BNR-ZD der ersten Niederlassung,
- der Name,
- Geburtsdatum und
- Datum der ersten Niederlassung.

☐	BNRZD 1. Niederlassung	Name	Vorname	Geburts- datum	Datum 1. Niederlassung	Lösch- kennzeichen
	1	2	3	4	5	7

Ansicht im Antragsprogramm: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2023>Sammelantrag>Anträge Direktzahlungen (EGS, UES, JES).

Nachweise der wirksamen und langfristigen Kontrolle dieser Person(en) im antragstellenden Betrieb sind in Bezug auf

- Betriebsführung und
- Gewinne und
- finanzielle Risiken

durch Vorlage geeigneter Belege, aus denen hervorgeht, dass keine der vorgenannten Entscheidungen gegen diese Person(en) getroffen werden kann, mit dem Antrag einzureichen. Bei einer bereits teilnehmenden juristischen Person oder Personenvereinigung werden die Daten vorgetragen. Änderungen sind kenntlich zu machen:

- Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind diese herauszunehmen, sofern mindestens zwei Personen beteiligt bleiben und keine Person gelöscht wird, die die Kontrollfunktion des Betriebs ausübt.
- Ebenfalls ist kenntlich zu machen, wenn sich Kontrollfunktionen verändert haben oder auf andere Personen die langfristige und wirksame Kontrolle des Betriebes übertragen wurde.

Sollten weitere Personen hinzugefügt werden, ist zunächst Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen.

5.4 Öko-Regelungen

Die Öko-Regelungen sind ein zentrales und neues Element der 1. Säule und können ergänzend zur Einkommensgrundstützung beantragt werden. Es handelt sich um freiwillige Verpflichtungen, welche einen zusätzlichen Beitrag zum Umwelt-, Biodiversitäts- und Klimaschutz leisten sollen.

Die Öko-Regelungen der 1. Säule sind als einjährige Maßnahmen angelegt, sodass jährlich neu entschieden werden kann, ob und welche Öko-Regelungen beantragt werden sollen.

Es können mehrere Öko-Regelungen in einem Betrieb und teilweise auch auf derselben Fläche durchgeführt werden. Die Kombinationen der einzelnen Öko-Regelungen finden Sie bei den einzelnen Öko-Regelungen in den Abschnitten 5.4.1 bis 5.4.10 oder als Übersicht auf der Internetseite des MLUK zu den Öko-Regelungen:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/>

Wie zuvor bereits angeführt, handelt es sich bei den Öko-Regelungen um freiwillige zusätzliche Fördermaßnahmen. Das bedeutet, eine Beantragung der jeweiligen Öko-Regelung ist nur zulässig, wenn die aufgeführten Voraussetzungen nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften oder anderweitige Verpflichtungen verbindlich einzuhalten sind, beispielsweise durch eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme.

Kombination von Öko-Regelungen und Förderprogrammen der 2. Säule

Die Förderprogramme oder einzelne Fördergegenstände der 2. Säule können in vielen Fällen mit den Öko-Regelungen der 1. Säule kombiniert werden. Dies gilt sowohl für die ganzbetrieblichen als auch die einzelflächenbezogenen Öko-Regelungen. Bei der Kombination von Öko-Regelungen der 1. Säule mit den Förderprogrammen der 2. Säule ist allerdings zu beachten, dass gleiche Leistungen nicht doppelt gefördert werden dürfen (Doppelförderungsverbot). Zur Verhinderung einer Doppelförderung können Förderprogramme oder Fördergegenstände der 2. Säule teilweise nicht auf allen Flächen beziehungsweise im gesamten Betrieb beantragt werden oder der Prämiensatz des Fördergegenstandes der

2. Säule wird um einen bestimmten Betrag gekürzt (siehe im allgemeinen den [Abschnitt 6.1 Allgemeine Hinweise](#) oder bezogen für den ökologischen Landbau im [Abschnitt 6.6.4 Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“](#)).

In Deutschland werden insgesamt 7 Öko-Regelungen mit 10 Fördermaßnahmen angeboten:

Fördermaßnahme	Prämienhöhe	Flächenart
Öko-Regelung 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen a) Öko-Regelung 1a: nichtproduktive Flächen auf Ackerland (über die 4% des GLÖZ-Standards 8 hinaus) b) Öko-Regelung 1b: Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, das im Rahmen der Öko-Regelung 1a bereitgestellt wird c) Öko-Regelung 1c: Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen d) Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland	1%: 1.300 €/ha 1 ≤ 2%: 500 €/ha 2 ≤ 6%: 300 €/ha 150 €/ha 50 €/ha 1%: 900 €/ha 1 ≤ 3%: 400 €/ha 3 ≤ 6%: 200 €/ha	Ackerland Ackerland Dauerkulturen Dauergrünland
Öko-Regelung 2: Vielfältige Kulturen auf Ackerland	45 €/ha	Ackerland
Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	60 €/ha	Ackerland und Dauergrünland
Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands eines Betriebes	115 €/ha (ab 2024: 100 €/ha)	Dauergrünland
Öko-Regelung 5: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten	240 €/ha (2025: 225 €/ha; 2026: 210 €/ha)	Dauergrünland
Öko-Regelung 6: Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder in Dauerkulturen	Stufe 1: 130 €/ha (2024: 120 €/ha; ab 2025: 110 €/ha) Stufe 2: 50 €/ha	Ackerland und Dauerkulturen
Öko-Regelung 7: Anwendung von Natura-2000 Bestimmungen	40 €/ha	Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen

5.4.1 Öko-Regelung 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Die Öko-Regelung 1a „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ fördert die Bereitstellung von weiteren nichtproduktiven Flächen beziehungsweise Brachen im Umfang von mindestens 1% bis maximal 6% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes, welche über die bereits mit dem GLÖZ 8 bereitgestellten Brachen von 4% hinausgehen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Einhaltung des GLÖZ 8 (Mindestanteil von 4% Brachen und Landschaftselementen).
 - **Hinweis für das Antragsjahr 2023:** Sofern die Ausnahmeregelung beim GLÖZ 8 in Anspruch genommen werden sollte (zusätzliche Anrechnung von Flächen für Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) und Sonnenblumen), kann die Öko-Regelung 1 a im Antragsjahr 2023 nicht beantragt werden. Wird die Öko-Regelung 1a beantragt, kann die Ausnahmeregelung des GLÖZ 8 für das Antragsjahr 2023 nicht in Anspruch genommen und es können für die bereitgestellten 4% Brachen des GLÖZ 8 keine zusätzlichen Flächen angerechnet werden (Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) und Sonnenblumen).
- Bereitstellung von Brachen im Umfang von mindestens 1% (nicht weniger, beispielsweise 0,9%) und maximal 6% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs.
- Mindestgröße von 0,1 Hektar je Brache.
- Stilllegung während des gesamten Jahres.
- Die Flächen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.
 - Bei der aktiven Begrünung darf keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat ausgesät werden. Weitere Mischungsvorgaben für die aktive Ansaat gibt es nicht, sodass keine Saatgutnachweise notwendig sind.
 - Die Begrünung kann auch als Untersaat zur vorher angebauten Hauptfrucht erfolgen.

- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel sind verboten.

Weitere Hinweise:

- Die Brachen der Öko-Regelung 1a können folgendermaßen gekennzeichnet werden
 - **als eigene Gesamtparzelle** mit dem Nutzcode 88 „ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)“ oder
 - **als Nebennutzungsfläche** (Teilfläche einer Gesamtparzelle) mit dem Nutzcode 88 „ÖR 1a ohne Produktion (Selbst-/Begrünung)“.
 - Diese Nebennutzungsflächen sind somit Bestandteil einer Gesamtparzelle mit einer regulären Ackerlandnutzung (zum Beispiel Mais mit dem NC 171).
 - Die Nebennutzungsflächen können am Rand oder innerhalb der Gesamtparzelle mit einer regulären Nutzung liegen und gelten als nichtproduktiv.
- Die Mindesttätigkeit kann nur jedes 2. Jahr und muss nicht jährlich erbracht werden. Die Mindesttätigkeit muss bis spätestens zum 15. November erbracht werden.
- Landschaftselemente nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 a GAPDZV (beispielsweise Feldgehölze oder Baumreihen, siehe die Auflistung in § 23 GAPKondV) sowie Agroforststreifen zählen nicht zu den begünstigungsfähigen Brachen, auch wenn sie sich an oder auf der Fläche befinden.
- Mahd und Mulchen sind vom 1. April bis zum 15. August des Antragsjahres verboten.
- Eine Beweidung durch Schafe und Ziegen ist ab dem 1. September zulässig.
- Ab dem 1. September des Antragsjahres ist die Vorbereitung einer Folgekultur für das nächste Jahr zulässig (Aussaat oder Pflanzung, Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und Düngung). Für Wintergerste oder Winterraps ist dies bereits ab dem 15. August des Antragsjahres möglich.
- Wird eine Brache im Rahmen der Öko-Regelung 1a beantragt, führt dies zum Pausieren der Dauergrünlandwerdung des GLÖZ 1 (gleiches gilt für Brachen des GLÖZ 8).
- Es gibt keine Anforderung hinsichtlich der Breite von Brachen der Öko-Regelung 1a, sodass diese beispielsweise 5 oder 10 Meter beziehungsweise breiter sein können. Entscheidend ist, dass die Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar eingehalten wird.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 1a mit den Öko-Regelungen 1b und 7 kombiniert werden.

Die Öko-Regelung 1a kann nur beantragt werden, wenn die **Vorgaben des GLÖZ 8 eingehalten werden**. Sofern die Vorgaben des GLÖZ 8 nicht eingehalten werden, kann die Öko-Regelung 1a nicht beantragt werden. Die Öko-Regelung 1a hat drei Prämienstufen, welche aufeinander aufbauend und getrennt für das erste Prozent Brache, für das zweite Prozent Brache sowie für das dritte bis sechste Prozent Brache gezahlt werden (insgesamt 10% Stilllegung). Eine Stilllegung darüber hinaus ist möglich, wird aber im Rahmen der Öko-Regelung 1a nicht weiter gefördert. Die Einkommensgrundstützung wird weiterhin gewährt.

Anteil am Ackerland	Regelungsbezug (GLÖZ 8 und ÖR 1a)	Prämienhöhe
4% Brache (Grundanforderung)	GLÖZ 8	-
1% Brache (insgesamt 5%)	Öko-Regelung 1a – Stufe 1	1.300 €/ha
1% Brache (insgesamt 6%)	Öko-Regelung 1a – Stufe 2	500 €/ha
1% Brache (insgesamt 7%)	Öko-Regelung 1a – Stufe 3	300 €/ha
1% Brache (insgesamt 8%)	Öko-Regelung 1a – Stufe 3	300 €/ha
1% Brache (insgesamt 9%)	Öko-Regelung 1a – Stufe 3	300 €/ha
1% Brache (insgesamt 10%)	Öko-Regelung 1a – Stufe 3	300 €/ha
1% Brache (insgesamt 11%)	-	-

Positivbeispiel:

- Ein Betrieb bewirtschaftet neben Dauergrünland und Dauerkulturen noch 100 Hektar Ackerland.
- Insgesamt werden 9,5 Hektar (9,5%) stillgelegt.
- Es soll die Öko-Regelung 1a beantragt werden und auf 2 Hektar soll eine Blümmischung der Öko-Regelung 1b angelegt werden.
- Ergebnis: Die Öko-Regelung 1a wird für 5,5 Hektar und die Öko-Regelung 1b für 2 Hektar gewährt.

Anteil am Ackerland	Regelungsbezug		Prämienhöhe
4 Hektar Brache	GLÖZ 8		-
1 Hektar Brache (insgesamt 5%)	Öko-Regelung 1a (Stufe 1: 1.300 €/ha)	Öko-Regelung 1b (150 €/ha)	1.450 €
1 Hektar Brache (insgesamt 6%)	Öko-Regelung 1a (Stufe 2: 500 €/ha)	Öko-Regelung 1b (150 €/ha)	650 €
3 Hektar Brache (insgesamt 7-9%)	Öko-Regelung 1a (Stufe 3: 300 €/ha)	-	900 € (3 Hektar x 300 €)
0,5 Hektar Brache (insgesamt 9,5%)	Öko-Regelung 1a (Stufe 3: 300 €/ha)	-	150 € (0,5 Hektar x 300 €)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der **Öko-Regelung 1a** ist, dass **mindestens ein voller Prozent Brache** bereitgestellt wird. Sofern weniger als 1% Brache bereitgestellt wird, beispielsweise weitere 0,99% Brache (insgesamt 4,99%), kann die Öko-Regelung 1a nicht gewährt werden.

Negativbeispiel:

- Ein Betrieb bewirtschaftet neben Dauergrünland und Dauerkulturen noch 100 Hektar Ackerland.
- Insgesamt werden 4,7 Hektar stillgelegt werden.
- Es soll die Öko-Regelung 1a beantragt werden und auf 0,5 Hektar soll eine Blümmischung der Öko-Regelung 1b angelegt werden.
- Ergebnis: Die Öko-Regelung 1a kann nicht gewährt werden, da weniger als 1% weitere Brache bereitgestellt wird (0,7 Hektar = 0,7%). Die Öko-Regelung 2 kann nicht gewährt werden.

Anteil am Ackerland	Regelungsbezug		Prämienhöhe
4 Hektar Brache	GLÖZ 8		-
0,7 Hektar Brache (insgesamt 4,7%)	Öko-Regelung 1a (Stufe 1: 1.300 €/ha)	Öko-Regelung 1b (150 €/ha)	-

5.4.2 Öko-Regelung 1b: Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welches im Rahmen der Öko-Regelung 1a bereitgestellt wird

Die Öko-Regelung 1b fördert die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welche auf im Rahmen der Öko-Regelung 1a bereitgestellten Flächen angelegt werden. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Blühstreifen und Blühflächen können nur auf Brachen der Öko-Regelung 1a bereitgestellt werden, nicht auf Brachen des GLÖZ 8 oder sonstigen Brachen.
- Mindestgröße von 0,1 Hektar je Blühstreifen oder Blühfläche.
- Blühstreifen müssen auf der überwiegenden Länge (mindestens 50%)
 - eine Mindestbreite von 20 Metern sowie
 - eine Maximalbreite von 30 Metern haben (Blühstreifen, welche auf der überwiegenden Länge mehr als 30 Meter breit sind, gelten als Blühflächen).
- Eine Blühfläche ist eine nicht streifenförmige Fläche mit einer Höchstfläche von maximal 1 Hektar.

- Die Aussaat muss mit einer vorgeschriebenen Saatgutmischung mit den in Brandenburg und Berlin zulässigen Arten für die Saatgutmischung erfolgen
 1. Variante (einjährige Mischung): Aussaat bis zum 15. Mai
 - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und
 - eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
 2. Variante (zweijährige Mischung): Aussaat bis zum 15. Mai, im 2. Jahr kann auf eine Nachsaat verzichtet werden
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe B.
- Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel sind verboten.

Weitere Hinweise:

- Die Blühstreifen und Blühflächen der Öko-Regelung 1b werden auf einer Fläche der Öko-Regelung 1a zusätzlich gekennzeichnet (mit dem Nutzcode 89 „ÖR 1b Blühstreifen auf AL“ oder mit dem Nutzcode 90 „ÖR 1b Blühflächen auf AL“).
- Ein Blühstreifen oder eine Blühfläche der Öko-Regelung 1b dürfen ausschließlich Pflanzenarten beinhalten, die in der für Brandenburg und Berlin geltenden Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen der Öko-Regelungen 1b und 1c aufgeführt sind.
- Die Mindesttätigkeit kann nur jedes 2. Jahr und muss nicht jährlich erbracht werden. Sofern die Mindesttätigkeit erbracht wird, muss diese bis spätestens zum 15. November erbracht werden.
- Im 2. Standjahr eines Blühstreifens oder einer Blühfläche ist ab dem 1. September des Antragsjahres die Vorbereitung einer Folgekultur für das nächste Jahr zulässig (Aussaat oder Pflanzung, Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und Düngung). Für Wintergerste oder Winterraps ist dies bereits ab dem 15. August des Antragsjahres möglich. Im 1. Standjahr muss der Blühstreifen oder die Blühfläche bis zum 31. Dezember erhalten bleiben.
- Es gibt **keine Kulisse**, in welcher die Blühstreifen oder Blühflächen angelegt werden müssen (im Gegensatz zu einigen 2. Säule-Förderprogrammen, beispielsweise FP 890 und FP 3190).
- Es gibt keine Vorgaben zu den prozentualen Anteilen der Arten an der Saatgutmischung.
- Es gibt keine Begrenzung zur Anzahl von Blühstreifen und Blühflächen, welche sich auf einer Gesamtparzelle befinden dürfen. Die Anlage von mehreren Blühstreifen oder Blühflächen der Öko-Regelung 1b ist möglich. Diese Blühstreifen oder Blühflächen dürfen jedoch nicht direkt aneinandergrenzen, sondern müssen klar voneinander abgrenzbar sein.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 1 b mit der Öko-Regelungen 7 kombiniert werden.

Die für Brandenburg und Berlin zulässigen Arten für die Saatgutmischungen der Öko-Regelung 1b und 1c sind auf der Internetseite des MLUK zu finden (diese weichen von den zulässigen Arten des Anhang 1 der GAPDZV ab):

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-zulaessige-Arten-Bluehstreifen-und-Bluehflaechen.pdf>

5.4.3 Öko-Regelung 1c: Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen

Die Öko-Regelung 1c fördert die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Blühstreifen von mehr als 30 Metern gelten als Blühflächen.
- Blühflächen sind nicht streifenförmige Flächen von maximal 1 Hektar je Blühfläche.
- Die Aussaat muss mit einer vorgeschriebenen Saatgutmischung mit den in Brandenburg und Berlin zulässigen Arten erfolgen:
 1. Variante: Aussaat bis zum 15. Mai
 - mindestens 10 Arten aus Gruppe A und
 - eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.
 2. Variante: Aussaat bis zum 15. Mai, im 2. Jahr kann auf eine Nachsaat verzichtet werden
 - mindestens 5 Arten aus Gruppe A und

- mindestens 5 Arten aus Gruppe B.
- Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind verboten.

Weitere Hinweise:

- Die Blühstreifen und Blühflächen der Öko-Regelung 1c müssen als **Nebennutzungsfläche** mit dem Nutzcode 91 „ÖR 1c Blühstreifen auf DK“ oder mit dem Nutzcode 92 „ÖR 1c Blühfläche auf DK“ gekennzeichnet werden.
 - Diese Nebennutzungsflächen sind somit Bestandteil einer Gesamtparzelle mit einer regulären Dauerkulturnutzung (zum Beispiel Steinobst mit dem NC 826).
 - Die Nebennutzungsflächen können am Rand oder innerhalb der Gesamtparzelle mit einer regulären Nutzung liegen und gelten als nichtproduktiv.
- Ein Blühstreifen oder eine Blühfläche der Öko-Regelung 1c dürfen ausschließlich Pflanzenarten beinhalten, die in der für Brandenburg und Berlin geltenden Liste der zulässigen Arten für Blühstreifen und Blühflächen der Öko-Regelungen 1b und 1c aufgeführt sind.
- Keine abgesenkte Mindestgröße von 0,1 Hektar der Blühstreifen und Blühflächen (im Gegensatz zu den Öko-Regelungen 1a oder 1b), sondern die gesamte Fläche muss die Mindestparzellengröße von 0,3 Hektar erfüllen.
- Die Mindesttätigkeit kann nur jedes 2. Jahr und muss nicht jährlich erbracht werden. Sofern die Mindesttätigkeit erbracht wird, muss diese bis spätestens zum 15. November erbracht werden.
- Im 2. Standjahr eines Blühstreifens oder einer Blühfläche ist ab dem 1. September des Antragsjahres die Vorbereitung einer Folgekultur für das nächste Jahr zulässig (Aussaat oder Pflanzung, Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz und Düngung). Dies gilt auch, sofern im 2. Standjahr auf der Fläche eine Ackerkultur für das Folgejahr angebaut werden sollte – für Wintergerste oder Winterraps ist dies bereits ab dem 15. August des 2. Standjahres möglich.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 1c mit der Öko-Regelungen 7 kombiniert werden.

Die für Brandenburg und Berlin zulässigen Arten für die Saatgutmischungen der Öko-Regelung 1b und 1c sind auf der Internetseite des MLUK zu finden (diese weichen von den zulässigen Arten des Anhang 1 der GAPDZV ab):

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-zulaessige-Arten-Bluehstreifen-und-Bluehflaechen.pdf>

5.4.4 Öko-Regelung 1d: Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland

Die Öko-Regelung 1d fördert die Bereitstellung von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Bereitstellung von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen mit einem Anteil von mindestens 1% und maximal 6% am Dauergrünland des Betriebes.
- Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen müssen
 - einen Anteil von maximal 20% an einem Dauergrünlandschlag aufweisen,
 - eine Mindestflächengröße von 0,1 Hektar haben und
 - dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Ab dem 1. September ist die Beweidung und Schnittnutzung zulässig.
- Die umgebende Grünlandfläche muss vor dem 1. September genutzt werden (Mahd oder Beweidung).

Weitere Hinweise:

- Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen der Öko-Regelung 1d müssen als **Nebennutzungsfläche** mit dem Nutzcode 93 „ÖR 1d Altgrasstreifen“ gekennzeichnet werden.
 - Diese Nebennutzungsflächen sind somit Bestandteil einer Gesamtparzelle mit einer regulären Dauergrünlandnutzung (beispielsweise Wiesen mit dem NC 451).
 - Die Nebennutzungsflächen können am Rand oder innerhalb der Gesamtparzelle mit einer regulären Nutzung liegen und gelten als produktiv.

- Eine Lagerung von Grabenaushub ist auf einer Fläche, die im Rahmen der Öko-Regelung 1d bereitgestellt wird, nicht zulässig.
- Die Mindesttätigkeit kann nur jedes 2. Jahr und muss nicht jährlich erbracht werden. Sofern die Mindesttätigkeit erbracht wird, muss diese bis spätestens zum 15. November erbracht werden.
- Landschaftselemente nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 a GAPDZV (beispielsweise Feldgehölze oder Baumreihen, siehe Auflistung in § 23 GAPKondV) zählen nicht zu den begünstigungsfähigen Altgrasstreifen oder Altgrasflächen.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 1d mit folgenden Öko-Regelungen kombiniert werden:
 - Öko-Regelung 3: Eine Kombination ist möglich, aber nicht direkt auf derselben Fläche (das Altgras befindet sich nicht auf demselben Stück Erde wie die Gehölze). Die Prämie der Öko-Regelung 3 wird anhand der Fläche der Gehölzstreifen auf einer Gesamtparzelle berechnet. Das Altgras der Öko-Regelung 1d muss sich zwischen den Gehölzflächen der Öko-Regelung 3 befinden.
 - Öko-Regelung 4,
 - Öko-Regelung 5,
 - Öko-Regelung 7.

Die Öko-Regelung 1d hat 3 Prämienstufen, welche aufeinander aufbauend und getrennt für das erste Prozent Altgras, für das zweite und dritte Prozent Altgras sowie für das vierte bis sechste Prozent Altgras gezahlt werden (insgesamt 6% Stilllegung). Eine Stilllegung darüber hinaus ist möglich, wird aber im Rahmen der Öko-Regelung 1d nicht weiter gefördert. Die Einkommensgrundstützung wird weiterhin gewährt.

Anteil am Dauergrünland	Regelungsbezug	Prämienhöhe
1% Dauergrünland	Öko-Regelung 1d – Stufe 1	900 €/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 2%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 2	400 €/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 3%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 2	400 €/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 4%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 3	200 €/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 5%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 3	200 €/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 6%)	Öko-Regelung 1d – Stufe 3	200 €/ha
1% Dauergrünland (insgesamt 7%)	-	

5.4.5 Öko-Regelung 2: Vielfältige Kulturen auf Ackerland

Die Öko-Regelung 2 „vielfältige Kulturen auf Ackerland“ fördert die Bereitstellung von mindestens 5 verschiedenen Hauptkulturen auf Ackerland mit einem Mindestanteil vom 10% Leguminosen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Bereitstellung von mindestens 5 Hauptkulturen,
 - ohne brachliegendes Ackerland
 - Anteil jeder Hauptkultur zwischen 10% und 30% von der Ackerfläche eines Betriebes (ohne brachliegendes Ackerland sowie Dauergrünland und Dauerkulturen),
- Mindestanteil von 10% Leguminosen (einschließlich Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen; klein- und großkörnige Leguminosen sind möglich),
- Maximalanteil von 66% Getreide.

Weitere Hinweise:

- Es handelt sich um eine ganzbetriebliche Förderung, sodass alle Ackerlandflächen des Betriebes einbezogen werden müssen.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 2 mit den Öko-Regelungen 3, 6 und 7 kombiniert werden.

- In der Nutzcodeliste zum Agrarförderantrag 2023 gibt es Hinweise zur Einordnung der einzelnen Nutzcodes für die Öko-Regelung 2:
 - Spalte H und I: Hinweis, welche Nutzcodes in die Berechnung der Öko-Regelung 2 einbezogen werden (beispielsweise keine Nutzcodes für brachliegendes Land (3), Dauergrünland- oder Dauerkulturnutzcodes) und
 - Spalte U: Hinweis, welche Nutzcodes als Getreide und als Leguminose zählen.
- Sofern eine Kultur in der Nutzcodeliste mit unterschiedlichen Nutzcodes aufgeführt ist, gelten die unterschiedlichen Nutzcodes dennoch als eine Kultur (gleiche Systematik nach den Spalten H und I in der Nutzcodeliste), beispielsweise:
 - Mais: die beiden Nutzcodes gelten als eine Hauptkultur und werden für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide eingestuft
 - NC 171: Mais (ohne Silomais NC 411) und
 - NC 411: Silomais (als Hauptfutter).
 - Kartoffeln: die drei Nutzcodes gelten als eine Hauptkultur
 - NC 601: Stärkekartoffeln,
 - NC 602: Kartoffeln (Speisekartoffeln) und
 - NC 606: Pflanzkartoffeln.

Grundlage für die Berechnung der Hauptkulturanteile ist das gesamte förderfähige Ackerland, mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes:

- auch Parzellen unterhalb der Mindestparzellengröße und
- Landschaftselemente, die zur jeweiligen förderfähigen Fläche gehören, werden miteinbezogen.

Sofern mehr als 5 Hauptkulturen angebaut werden und es dabei keine 5 einzelnen Hauptkulturen mit einem Anteil zwischen 10% und 30% geben sollte, können kleinere Hauptkulturen zusammengerechnet werden:

- zur Berechnung des Mindestanteils von 10% können mehrere Kulturen zusammengerechnet werden, um über den Anteil von 10% zu gelangen,
- zur Berechnung des Maximalanteils von 30% findet die Zusammenrechnung keine Anwendung, sodass diese zusammengerechnete Hauptkultur bei einer eventuellen Überschreitung des fiktiven Höchstanteils von 30% nicht herausfällt (es soll zu Gunsten der antragstellenden Person zusammengefasst werden).

Positivbeispiel

Eine antragstellende Person bewirtschaftet neben Dauergrünland und Dauerkulturen noch 110 Hektar Ackerland, wovon 10 Hektar brachliegen und diese 10 Hektar teilweise zur Erfüllung des GLÖZ 8 sowie der Bereitstellung im Rahmen der Öko-Regelung 1a, gegebenenfalls in Verbindung mit der Öko-Regelung 1b, dienen. Die 10 Hektar brachliegendes Ackerland werden von den 110 Hektar abgezogen und die verbleibenden 100 Hektar werden folgendermaßen bewirtschaftet:

Kultur	Hauptfrucht nach ÖR 2 (zwischen 10% und 30%)	Anteil von Legumi- nosen (min. 10%)	Anteil von Ge- treide (max. 66%)
30 Hektar Mais	1. Hauptfrucht	-	-
25 Hektar Roggen	2. Hauptfrucht	-	25%
15 Hektar Erbsen	3. Hauptfrucht	15 %	-
10 Hektar Gerste	4. Hauptfrucht	-	10%
5 Hektar Ackergras	5. Hauptfrucht	-	-
4 Hektar Winterraps		-	-
4 Hektar Gemüse		-	-
Sonstige Bewirtschaftung ohne Ackerbrache, Ge- treide und Leguminosen	-	-	-
Insgesamt		15% (> 10 %)	35% (< 66%)

Ergebnis: Die Voraussetzungen der Öko-Regelung 2 sind erfüllt:

- Einbeziehung des gesamten förderfähigen Ackerlandes (brachliegendes Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen bleiben unberücksichtigt),
- mindestens 5 Hauptfruchtarten zwischen 10% und 30% (einzeln oder durch Zusammenrechnung),
- mindestens 10% Leguminosen und
- maximal 66% Getreide.

1. Hinweis: Die genaue Zusammenrechnung der Hauptkulturen und die programmtechnische Umsetzung ist zum Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen. Eine Unterstützung im Antragsprogramm ist angedacht (vgl. die „Summen ÖVF“ oder „Greening“ Berechnungsblätter im Antragsprogramm).

2. Hinweis: Wie im Positivbeispiel bei der 5. Hauptfrucht (Ackergras, Winterraps und Gemüse) können vermutlich auch weitere zusammengefasste Hauptfruchtarten gebildet werden, wenn es beispielsweise nur 3 Hauptfruchtarten mit einem Anteil zwischen 10% und 30% am förderfähigen Ackerland geben sollte und gleichzeitig noch weitere Flächen bewirtschaftet werden, die durch eine Zusammenrechnung über die Summe von je 10% kommen würden.

Zuordnung zu Getreide oder Leguminosen von Mischungen

Die Nutzcodeliste enthält in der Spalte U „ÖR 2 vielfältige Kulturen“ die Information, ob ein Nutzcode für die Öko-Regelung 2 als

- Leguminose (in Spalte U: „Leguminosen“) oder
- Getreide (in Spalte U: „Getreide“)

zählt.

Für die Öko-Regelung 2 zählen als Leguminosen:

- einzelne Leguminosen,
- Mischungen von verschiedenen Leguminosen und
- Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen.

Bei Mischungen von Getreide und Leguminosen oder von Leguminosen und Gräsern ist grundsätzlich der überwiegende Anteil am Saatgut ausschlaggebend, ob die Mischung für die Öko-Regelung 2 als Getreide oder Leguminose gilt:

Nutzcode	Einstufung als Getreide (siehe Spalte U in der NC-Liste)	Einstufung als Leguminose (siehe Spalte U in der NC-Liste)
NC 150: Gemenge Getreide/Leguminose (Getreide überwiegt) (Hinweis: für die Öko-Regelung 2 gelten Mais und Hirse nicht als Getreide, dass beispielsweise bei Mischungen von Mais/Leguminose der NC 917 zu verwenden ist)		
NC 917: Mischkulturen beispielsweise die Mischung Mais mit Ackerbohnen		
NC 250: Gemisch Leguminose/ Getreide (Leguminose überwiegt)		
NC 422: Klee gras		
NC 433: Luzerne-Gras		
NC 434: Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)		

Empfehlung für die Verwendung von Mischungen: Entscheidend ist das Vorherrschen auf der Fläche.

Bei **Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen** (beispielsweise die Mischung von Ackerbohne und Mais) und der Einordnung der Mischung als Leguminose ist wichtig, dass auf der Fläche die **Leguminosen vorherrschen** (Ackerbohne). Daher ist es **nicht empfehlenswert**, Mischungen mit einem **Leguminosenanteil von lediglich 51% oder geringfügig höher zu verwenden**. Bei solchen Mischungen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Leguminosen nicht vorherrschen, sondern die anderen Pflanzen (Mais). Die Fläche würde in diesen Fällen für die Öko-Regelung 2 nicht als Leguminose (NC 250), sondern als „normale“ Mischung (NC 917) gewertet werden.

Bei den Mischungen oder Gemengen der Nutzcodes 150 und 250 wird in erster Linie unterschieden, ob das Getreide oder die Leguminosen vorherrschen. Grundsätzlich sollte es sich um eine praxisübliche Mischung handeln. Ob das Mischungsverhältnis zum Beispiel bei 80/20, 70/30 oder 60/40 liegt oder eine oder mehrere Leguminosen in der Mischung enthalten sind, ist dabei nicht vorgegeben.

***Hinweis:** Mais und Hirse werden für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide gewertet. Sofern beispielsweise eine Mischung von Mais mit Leguminosen angebaut wird und der Mais überwiegt, muss für die Fläche der NC 917 (Mischkulturen) verwendet werden. Der NC 917 wird für die Öko-Regelung 2 nicht als Getreide eingestuft. Der NC 150 (Gemisch Getreide/ Leguminose (Getreide überwiegt)) wird für die Öko-Regelung 2 als Getreide eingestuft.*

5.4.6 Öko-Regelung 3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Die Öko-Regelung 3 fördert die Fläche der Gehölzstreifen bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland. Folgende Voraussetzungen müssen die Gehölzstreifen erfüllen:

- mindestens 2 Gehölzstreifen müssen vorhanden sein,
- eine Breite der einzelnen Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter,
- weitestgehend durchgängig vorhandene Gehölzstreifen,
- einen Flächenanteil zwischen 2% und 35% an der Ackerland- oder Dauergrünlandfläche und
- der Abstand zwischen den Gehölzstreifen sowie dem Rand der Fläche muss zwischen 20 und 100 Meter betragen. Wird ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, kann der Abstand zum Rand der Fläche geringer sein.

Weitere Hinweise (siehe auch [Abschnitt 3.1.1.2 Agroforstsystem](#)):

- Die Gehölzstreifen der Öko-Regelung 3 müssen als **Nebennutzungsfläche** mit dem Nutzcocode 94 „ÖR 3 Agroforststreifen“ gekennzeichnet werden.
 - Diese Nebennutzungsflächen sind somit Bestandteil einer Gesamtparzelle mit einer regulären Ackerlandnutzung (beispielsweise Mais mit dem NC 171) oder Dauergrünlandnutzung (beispielsweise Wiesen mit dem NC 451).
- Die Holzernte ist nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig (vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Vorschriften).
- Landschaftselemente sind kein Teil eines Agroforstsystems.
- Es muss ein Agroforstsystem gemäß [Abschnitt 3.1.1.2 Agroforstsystem](#) vorliegen.
- Ein flächiges Agroforstsystem wird im Rahmen der Öko-Regelung 3 nicht gefördert.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 3 mit den Öko-Regelungen 4, 5, 6 und 7 kombiniert werden.

5.4.7 Öko-Regelung 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes

Die Öko-Regelung 4 fördert die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- durchschnittlicher Viehbesatz vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland (Unterschreitung des durchschnittlichen Viehbesatzes an bis zu 40 Tagen),
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland des Betriebes entsprechen,
- Pflanzenschutzmittel sind verboten und
- Pflugverbot in dem Jahr der Beantragung der Öko-Regelung 4 (1. Januar bis 31. Dezember) für alle Dauergrünlandflächen des Betriebes.

Weitere Hinweise:

- Es handelt sich um eine ganzbetriebliche Förderung, sodass alle Dauergrünlandflächen des Betriebes einbezogen werden müssen. Die Dauergrünlandflächen müssen im Antragsprogramm nicht extra gekennzeichnet werden. Die Beantragung der Öko-Regelung 4 im Formular „Anträge Öko-Regelungen“ ist ausreichend.
- Die Förderung der Öko-Regelung 4 kann grundsätzlich auch für Flächen in einem Naturschutzgebiet beantragt werden. Die Förderung der Öko-Regelung 4 ist nicht bereits durch die Lage einer Fläche oder durch bestimmte Auflagen in einem Naturschutzgebiet ausgeschlossen.
- Zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände (beispielsweise durch großflächige Flächenbeschädigungen durch Wild) kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme vom Pflugverbot zugelassen werden. Die reine Grasnarbenerneuerung ist nicht möglich.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 4 mit den Öko-Regelungen 1d, 3, 5 und 7 kombiniert werden.

5.4.8 Öko-Regelung 5: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten

Die Öko-Regelung 5 fördert die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten. Folgende Voraussetzung muss erfüllt sein:

- Auf den beantragten Flächen müssen mindesten 4 regionaltypische Kennarten des artenreichen Grünlandes nachgewiesen werden.

Weitere Hinweise:

- Die in Brandenburg und Berlin zulässigen Kennarten oder Kennartengruppe des artenreichen Grünlands sind auf der Internetseite des MLUK bei den Informationen zur *neuen GAP-Förderperiode ab 2023*, im Bereich der *Direktzahlungen* und dort bei den *Öko-Regelungen* zu finden. Die Liste können Sie mit folgendem Link direkt aufrufen: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Liste-Brandenburg-regionaltypischer-Kennarten-bzw-Kennarten-gruppen-artenreiches-Dauergruenland.pdf>
- Hinweise zur Nachweismethode sind ebenfalls auf der Internetseite des MLUK zu finden: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/oeko-regelung-5/>.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 5 mit den Öko-Regelungen 1d, 3, 4 und 7 kombiniert werden.

5.4.9 Öko-Regelung 6: Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder in Dauerkulturen

Die Öko-Regelung 6 fördert den Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf Ackerland- und Dauerkulturflächen des Betriebes. Folgende Voraussetzung muss erfüllt sein:

- Auf den beantragten Ackerland- oder Dauerkulturflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden:
 - auf Ackerland im Zeitraum vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August für

- Sommergetreide, einschließlich Mais,
- Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
- Sommer-Ölsaaten,
- Hackfrüchte,
- Feldgemüse.
- auf Ackerland im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. November für
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG) und
 - als Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich Gemenge.
- in Dauerkulturen im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 15. November.

Weitere Hinweise:

- Der Pflanzenschutzmittelverzicht kann für einzelne Flächen oder auf allen Flächen des Betriebes beantragt werden.
- In der Nutzcodeliste gibt es Hinweise zur Einordnung der einzelnen Nutzcodes:
 - Spalte X: Hinweis, bei welchen Nutzcodes die Öko-Regelung 6 beantragt werden kann und welcher Prämienstufe ein Nutzcode zugeordnet ist (Stufe 1 oder Stufe 2).
- Der Zeitraum für den Pflanzenschutzmittelverzicht für GoG und als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschließlich Gemengen) kann früher enden, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens ab dem 31. August.
- Die Förderung der Öko-Regelung 6 kann grundsätzlich auch für Flächen in einem Naturschutzgebiet beantragt werden. Die Förderung der Öko-Regelung 6 ist nicht bereits durch die Lage einer Fläche oder durch bestimmte Auflagen in einem Naturschutzgebiet ausgeschlossen.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 6 mit den Öko-Regelungen 2, 3 und 7 kombiniert werden.

Die Öko-Regelung 6 hat 2 Prämienstufen, welche getrennt voneinander für bestimmte Kulturen gezahlt werden.

Prämienstufe	Flächenkategorie und Kulturen		Prämienhöhe
Stufe 1	Ackerland	Sommergetreide, Leguminosen (einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse	130 €/ha (2024: 120 €/ha; ab 2025: 110 €/ha)
	Dauerkulturen	alle Dauerlandkulturen	
Stufe 2	Ackerland	Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) und als Ackerfutter genutzte Leguminosen, einschließlich Gemenge	50 €/ha

5.4.10 Öko-Regelung 7: Anwendung von Natura 2000-Bestimmungen

Die Öko-Regelung 7 fördert die schutzzielorientierte Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die beantragten Flächen liegen in der Kulisse „Natura 2000-Gebiete (Öko-Regelung 7, FP 3210-Bindungen 3215, 3215A, 3215B)“.
- Im Antragsjahr dürfen keine Maßnahmen zur Entwässerung oder zur Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage durchgeführt werden.
- Im Antragsjahr dürfen keine Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabung vorgenommen werden (außer im Fall einer Genehmigung oder Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde).

Weitere Hinweise:

- Eine Fläche ist für die Öko-Regelung 7 auch dann förderfähig, wenn diese nur zu Teilen innerhalb eines Natura 2000-Gebiets liegt. Die Prämie wird jedoch ausschließlich für den innerhalb der Natura 2000 Gebiet liegenden Teil der beantragten Fläche gezahlt.
- Die Förderung der Öko-Regelung 7 kann in Brandenburg und Berlin grundsätzlich **für alle Flächen in einem Natura 2000-Gebiet** beantragt werden und eine Förderung ist nicht bereits durch die Lage einer Fläche in einem Natura 2000-Schutzgebiet ausgeschlossen.
- Auf derselben Fläche kann die Öko-Regelung 7 mit allen anderen Öko-Regelungen kombiniert werden.

5.5 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen

Die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen kann unabhängig von Flächen jährlich beantragt werden. Es müssen mindestens sechs Tiere beantragt werden, die Mutterschafe und/oder Mutterziegen sind. Jedes Tier muss folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- das Tier ist weiblich,
- das Tier ist am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt,
- das Tier wird vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres im Betrieb gehalten,
- das Tier ist ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert.

Hinweis: Sofern ausschließlich die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen beantragt werden soll, sind mindestens 7 förderfähige Tiere erforderlich, um die Voraussetzung zur Mindestbetriebsgröße zu erfüllen.

Ordnungsgemäße Kennzeichnung

Die zulässigen Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung nach § 34 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind folgende:

- Gelbe Ohrmarke + Ohrmarkentransponder
- Gelbe Ohrmarke + Bolustransponder
- Fußfessel + Ohrmarkentransponder
- Fußfessel + Bolustransponder
- Tätowierung + Ohrmarkentransponder (in Ausnahmefällen)
- Tätowierung + Bolustransponder (in Ausnahmefällen)
- Gelbe Ohrmarke + Fußfesseltransponder

Ordnungsgemäße Registrierung

Für die ordnungsgemäße Registrierung ist es notwendig, dass die Tiere mit ihren individuellen Ohrmarkennummern in einem Bestandsregister im Betrieb erfasst sind und dieses Bestandsregister aktuell gehalten wird. Auf Anfrage der zuständigen Landwirtschaftsbehörde muss die antragstellende Person das Bestandsregister jederzeit vorlegen können. Zudem müssen die Tiere auf der HIT registriert sein (Anzahl). Es können **maximal so viele Tiere** beantragt werden, **wie in den relevanten Altersgruppen zum 15. Januar 2023 in der HIT gemeldet waren**.

Haltungszeitraum

Die beantragten Tiere müssen von der antragstellenden Person während des Haltungszeitraumes vom 15. Mai bis 15. August des Antragsjahres im eigenen Betrieb gehalten werden. Eine Abgabe der Tiere zur Pension ist in diesem Zeitraum nicht möglich. Antragsberechtigt ist nur eine aktive Betriebsinhaberin oder ein aktiver Betriebsinhaber, die oder der das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt. Eine Pensionstierhalterin oder ein Pensionstierhalter, welcher oder welchem die Tiere nicht gehören, sondern bei dem sich die Tiere nur temporär aufhalten, kann keinen Antrag für die Pensionstiere stellen.

Beispiele:

- Eigentümer der Tiere ist auch Halterin oder Halter der Tiere im Haltungszeitraum → Beantragung ist möglich.
- Eigentümer der Tiere gibt die Tiere in einen Pensionsbetrieb ab, sodass sich die Tiere nicht den kompletten Haltungszeitraum im eigenen Betrieb befinden → Beantragung ist nicht möglich, weder durch die oder den Eigentümer der Tiere, noch durch den Pensionsbetrieb.
- Eigentümer der Tiere gibt die Tiere in einen Pensionsbetrieb ab, die Tiere befinden sich aber nur außerhalb des Haltungszeitraums in Pension. Im Haltungszeitraum befinden sich die Tiere noch oder wieder im eigenen Betrieb → Beantragung ist möglich.

Antragstellung

Um für die im Betrieb vorhandenen Mutterschafe und Mutterziegen einen Antrag auf die gekoppelte Einkommensstützung stellen zu können, müssen die Tiere auf der HIT in ihren Altersgruppen im Betrieb gemeldet sein. Die auf der HIT gemeldete Anzahl an Tieren ist die Obergrenze der im Antragsprogramm beantragbaren Tiere. Es können weniger Tiere beantragt werden als in der HIT gemeldet sind, da viele in der HIT gemeldeten Tiere möglicherweise nicht die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllen (beispielsweise männliche Tiere). Bei der Antragstellung müssen die Tiere mit ihrer Einzeltierkennzeichnung (Ohrmarkennummer) im Antrag erfasst werden. Dies kann händisch durch einzelnes Eintragen der Ohrmarkennummern oder auch durch Hochladen einer CSV-Datei geschehen, beispielsweise aus einem elektronischen Bestandsregister. Die hochgeladene CSV-Datei darf nur eine Spalte haben. In dieser Spalte sind die Ohrmarkennummern verzeichnet.

Ausscheiden von Tieren und Ersatz

Durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere können ersetzt werden. Als natürlicher Umstand wird Verendung durch Krankheit oder Alter des Tieres angesehen, nicht aber Tod durch Schlachtung.

Im Falle des Ausscheidens eines Antragstieres aufgrund von Verendung muss der Antrag geändert und die Zahl der Antragstiere korrigiert werden. Die antragstellende Person hat die Möglichkeit, das verendete Tier durch ein anderes Tier zu ersetzen, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt. Das Ersetzen hat unverzüglich zu erfolgen. Das Ersatztier muss weiblich, am 1. Januar mindestens 10 Monate alt gewesen und ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sein. Kommt es neu in den Bestand des Betriebes, muss es im Bestandsregister verzeichnet werden. Erfolgt die Ersetzung innerhalb des Haltungszeitraums, gilt für das Ersatztier die Pflicht zum Halten im Haltungszeitraum erst ab dem Tag des Ersatzes. Das Ersatztier muss mit Ohrmarkennummer im Antrag hinzugefügt werden.

In einigen Fällen scheidet ein Tier nicht aufgrund natürlicher Umstände, sondern aufgrund höherer Gewalt aus. Dies kann beispielsweise bei einem Wolfsriss der Fall sein. In Fällen höherer Gewalt behält die antragstellende Person nach § 27 GAPDZV den Anspruch auf Zahlung für Tiere, die zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine „Heilung“ durch Zukauf eines Ersatztiers ist deshalb nicht erforderlich. Jedoch muss grundsätzlich auch ein Ausscheiden eines Tieres aufgrund höherer Gewalt der zuständigen Landwirtschaftsbehörde gemeldet und ein Nachweis erbracht werden. Der Antrag muss nicht geändert werden.

Nachweise und Mitwirkung bei einer Kontrolle

Für den Fall einer Kontrolle vor Ort ist das Bestandsregister vorzuhalten. Sofern im Bestandsregister der Geburtsmonat nicht verzeichnet ist, muss für Antragstiere, die jünger als 2 Jahre sind, ein Nachweis über den Geburtsmonat des jeweiligen Tieres vorgehalten werden.

Die antragstellende Person hat die Pflicht, die Kontrolle der Tiere zu ermöglichen (Mitwirkungspflicht). Das bedeutet, es muss der kontrollierenden Person gefahrlos ermöglicht werden, die Tiere so leicht wie möglich zu erreichen, die Antragstiere von anderen im Betrieb befindlichen Tieren zu unterscheiden und ihre Transponder zu scannen. Dies kann beispielsweise geschehen, indem die Antragstiere zusammen durch ein Gatter geführt werden, sodass sie dort gescannt werden können.

5.6 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe

Die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe kann unabhängig von Flächen jährlich beantragt werden. Es müssen mindestens drei Tiere beantragt werden, die Mutterkühe sind. Jedes Tier muss folgende Fördervoraussetzungen erfüllen:

- das Tier ist weiblich,
- das Tier hat mindestens einmal gekalbt,
- das Tier wird vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres im Betrieb gehalten,
- das Tier ist ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert.

Zusätzlich darf der antragstellende Betrieb im Antragsjahr keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgeben.

Hinweis: In Fällen einer Totgeburt, ist die Totgeburt entsprechend zu registrieren (Vergabe einer Ohrmarkennummer und Eintragung auf der HIT), damit die entsprechende Mutterkuh im Rahmen der gekoppelten Einkommensstützung für Mutterkühe förderfähig ist.

Ordnungsgemäße Kennzeichnung und Registrierung

Die Mütterkühe müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (VO (EU) 2016/429; Viehverkehrsverordnung) erfüllen. Für die ordnungsgemäße Registrierung ist die Meldung der Einzeltiere auf der HIT ausreichend, wobei diese stets aktuell gehalten werden muss. Ein zusätzlich zur HIT vorhandenes Bestandsregister ist nicht notwendig.

Haltungszeitraum

Die beantragten Tiere müssen von der antragstellenden Person während des Haltungszeitraumes vom 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres im eigenen Betrieb gehalten werden. Eine Abgabe der Tiere zur Pension ist in diesem Zeitraum nicht möglich. Antragsberechtigt ist nur eine aktive Betriebsinhaberin oder ein aktiver Betriebsinhaber, die oder der das wirtschaftliche Risiko für die Tiere trägt. Eine Pensionstierhalterin oder ein Pensionstierhalter, welcher oder welchem die Tiere nicht gehören, sondern bei dem sich die Tiere nur temporär aufhalten, kann keinen Antrag für die Pensionstiere stellen.

Beispiel:

- Eigentümer der Tiere ist auch Halterin oder Halter der Tiere im Haltungszeitraum → Beantragung ist möglich.
- Eigentümer der Tiere gibt die Tiere in einen Pensionsbetrieb ab, sodass sich sie nicht den kompletten Haltungszeitraum im eigenen Betrieb befinden → Beantragung ist nicht möglich, weder durch die oder den Eigentümer der Tiere, noch durch den Pensionsbetrieb.
- Eigentümer der Tiere gibt die Tiere in einen Pensionsbetrieb ab, die Tiere befinden sich aber nur außerhalb des Haltungszeitraums in Pension. Im Haltungszeitraum befinden sich die Tiere noch/wieder im eigenen Betrieb → Beantragung ist möglich.

Antragstellung

Um für die im Betrieb vorhandenen Mutterkühe einen Antrag auf die gekoppelte Einkommensstützung stellen zu können, müssen die Tiere auf der HIT im Betrieb gemeldet sein. Eine Ausnahme bilden Tiere, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in Pension in einem anderen Betrieb befinden, für den Haltungszeitraum jedoch wieder zu dem Betrieb der antragstellenden Person zurückkehren werden. Die in der HIT gemeldeten Tiere, die für die gekoppelte Einkommensstützung relevant sind, werden im Antrag vorgetragen. Die antragstellende Person kann diese vorgetragenen Tiere bestätigen oder bearbeiten. Tiere, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch in Pension befinden, müssen manuell im Antrag eingetragen werden.

Ausscheiden von Tieren und Ersatz

Durch natürliche Umstände ausscheidende Tiere können ersetzt werden. Als natürlicher Umstand wird Verendung durch Krankheit oder Alter des Tieres angesehen, nicht aber Tod durch Schlachtung.

Im Falle des Ausscheidens eines Antragstieres aufgrund von Verendung muss die Bestandsveränderung unverzüglich in der HIT gemeldet werden. Eine Meldung in der HIT über den Abgang eines Tieres gilt als Antragsänderung, sodass die antragstellende Person ihren Antrag nicht gesondert bearbeiten muss. Die antragstellende Person hat die Möglichkeit, das verendete Tier durch ein anderes Tier zu ersetzen, welches die Fördervoraussetzungen erfüllt. Das Ersetzen hat unverzüglich zu erfolgen. Das Ersatztier muss weiblich sein, mindestens einmal gekalbt haben und muss ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sein. Kommt es neu in den Bestand des Betriebes, muss es in der HIT gemeldet werden. Erfolgt die Ersetzung innerhalb des Haltungszeitraums, gilt für das Ersatztier die Pflicht zum Halten im Haltungszeitraum erst ab dem Tag des Ersatzes. Das Ersatztier muss mit Ohrmarkennummer im Antrag gesondert hinzugefügt werden. Eine Meldung auf der HIT ist nicht ausreichend.

In einigen Fällen scheidet ein Tier nicht aufgrund natürlicher Umstände, sondern aufgrund höherer Gewalt aus. Dies kann beispielsweise bei einem Verkehrsunfall der Fall sein. In Fällen höherer Gewalt behält die antragstellende Person nach § 27 GAPDZV den Anspruch auf Zahlung für Tiere, die zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt förderfähig waren. Eine „Heilung“ durch Zukauf eines Ersatztiers ist deshalb nicht erforderlich. Jedoch muss grundsätzlich auch ein Ausscheiden eines Tieres aufgrund höherer Gewalt der zuständigen Landwirtschaftsbehörde gemeldet und ein Nachweis erbracht werden. Der Antrag muss nicht geändert werden.

Mitwirkung bei einer Kontrolle

Die antragstellende Person hat die Pflicht, die Kontrolle der Tiere zu ermöglichen (Mitwirkungspflicht). Das bedeutet, es muss der kontrollierenden Person gefahrlos ermöglicht werden, die Tiere so leicht wie möglich zu erreichen, die Antragstiere von anderen im Betrieb befindlichen Tieren zu unterscheiden und ihre Ohrmarken abzulesen. Dies kann beispielsweise geschehen, indem die Antragstiere zusammen durch ein Gatter geführt werden, sodass sie dort gescannt werden können. Es sollte für die kontrollierende Person nicht erforderlich sein, für die Kontrolle in einen nicht abgesperrten Bereich zu dem Tier herantreten zu müssen.

6 Hinweise zur 2. Säule

6.1 Allgemeine Hinweise

Die **Förderung der Flächen- und Tiermaßnahmen im Antragsjahr 2023** beruht auf EU-, Landes- und teilweise Bundesrecht in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) der Region Brandenburg und Berlin (FP 8xx), dem GAP-Strategieplan (FP 3xxx) sowie dem GAK-Rahmenplan.

Bevor Sie den Agrarförderantrag und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bei Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde.

Der **jährliche Zahlungsantrag** für die Maßnahmen nach den Richtlinien KULAP 2014 / 2023, Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und des Bodenschutzes, des Klimaschutzes und der Wasserqualität sowie Kooperativer Klimaschutz- und Biodiversitätsmaßnahmen, Natura 2000-Ausgleich, einschließlich inklusive Erschwernisausgleich Pflanzenschutz, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) sowie Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau ist im Rahmen des Agrarförderantrages bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen:

- Zahlungsantrag Ausgleichszulage (AGZ): FP 3315
- Zahlungsantrag Natura 2000: FP 40, 50
- Zahlungsantrag KULAP 2014/2023: FP 800, 810, 830, 860, 870, 880
- Zahlungsantrag RL Strukturelemente FP 890
- Zahlungsantrag RL AUKM FP 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3200, 3210, 3220, 3230

Einen **Überblick** über die oben genannten Förderrichtlinien und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/>

Die Tabelle der zulässigen Kombinationen der einzelnen Maßnahmen untereinander und mit den Ökoregelungen der 1. Säule finden Sie unter dem oben genannten Link der jeweiligen Richtlinie unter Weiterführende Informationen „Antragsverfahren“:

Weiterführende Informationen

[Richtlinie](#)

[Antragsverfahren](#)

[Bewilligungsbehörde](#)

[ELER-Rechtsgrundlagen](#)

► [Kombinationstabelle für AUKM-AUKM-ÖR](#)  (409.6 KB) Stand: 1/2023

Ackerparzellen mit der **Kennzeichnung „BJS“** (Blüh- und/oder Bejagungsschneisen) sind bei den folgenden Förderprogrammen und Bindungen unter der Voraussetzung förderfähig, dass nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beerntung des Bestandes auf der Schneise vorgenommen wird:

- FP 880 mit den Bindungen 881 und 883,
- FP 50 mit den Bindungen 51Z, 52Z und 53Z,
- FP 40 mit der Bindung 41.

Im FP 3315 kann auf eine vorherige Bestellung der BJS verzichtet werden. Diese Flächen können der Selbstbegrünung überlassen werden.

6.2 Förderprogramm 3315 „Benachteiligtes Gebiet“

Das Förderprogramm 3315 kann in der Kulisserie „Benachteiligtes Gebiet 33 (FP 33)“ beantragt werden. Der Fördersatz beträgt einheitlich 25 Euro je Hektar förderfähige landwirtschaftliche Fläche.

Voraussetzung für die Zuwendung ist unter anderem:

- die Mindestschlaggröße beträgt 0,3 Hektar.

Antrag 3315 auf Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

☐ Ich beantrage gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der aktuell gültigen Richtlinie des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten eine Ausgleichszulage.

Die Anbauflächen, die gemäß der Gebietskulisse in benachteiligten Gebieten zur Förderung beantragt werden, sind im Nutzungsnachweis mit entsprechender Kennzeichnung "33" angegeben.

Ansicht im Antragsprogramm: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2023>Einzelanträge>Antrag 3315 Ausgleichszulage.

6.3 Förderprogramm 40 „Erschwernisausgleich“

Im Antragsjahr 2022 wurde ein neues Förderprogramm zum Erschwernisausgleich bei Verzicht auf bestimmte Pflanzenschutzmittel eingeführt.

Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel auf Acker- und Dauerkulturflächen im Land Brandenburg. Diese Acker- und Dauerkulturflächen müssen in Naturschutzgebieten (NSG) oder im Nationalpark Unteres Odertal und gleichzeitig in Natura 2000-Gebieten liegen. Ziel der Maßnahme ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zum Schutz der Biodiversität sowie zum Erhalt und zur Entwicklung von Lebensräumen und Arten. Es handelt sich um ein einjähriges Förderprogramm (einjähriger Verpflichtungszeitraum).

Zuwendungsvoraussetzungen sind unter anderem:

- eine Mindestschlaggröße von 0,3 Hektar,
- die Antragsflächen liegen in einem NSG oder im Nationalpark Unteres Odertal und gleichzeitig in einem Natura 2000-Gebiet.

Hinweis: Das Förderprogramm 40 ist nicht mit den Förderprogrammen Ökologischer Landbau (FP 880) sowie Natura 2000-Ausgleich (FP 50) auf derselben Fläche kombinierbar.

Die Kennzeichnung der Parzellen erfolgt im Förderprogramm 40 im Nutzungsnachweis mit den folgenden Bindungen:

Für die Förderung

- | | |
|--|----|
| • auf produktiv genutzten Ackerflächen | 41 |
| • in produktiv genutzten Dauerkulturflächen (ausschließlich Wein- und Obstbau) | 42 |

Die Kombination der Öko-Regelung 6 und des Förderprogrammes 40 (auf Ackerland) im NSG ist mit Prämienabzug zulässig: 130 €/ha für die Öko-Regelung 6 + 267 €/ha für das Förderprogramm 40 - 130 €/ha Abzug (wegen der Öko-Regelung 6 und dem Ausschluss der Doppelförderung) = 267 €/ha (1. und 2. Säule). Der Abzug erfolgt in der 2. Säule, wodurch im Förderprogramm 40 noch 137 €/ha gezahlt werden (von den ursprünglich 267 €/ha).

Im Betriebsprofil ist folgende Frage zu beantworten: „Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)?“

Definition KMU:

Gemäß Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

definieren sich Kleinstunternehmen sowie kleine und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt: Unternehmen, die **weniger als 250 Personen** beschäftigen und die entweder einen **Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro** erzielen oder deren **Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro** beläuft.

6.4 Förderprogramm 50 „Natura 2000-Ausgleich“

Voraussetzung für die Zuwendung ist unter anderem:

- die Mindestschlaggröße beträgt 0,3 Hektar,
- die Antragsfläche liegt in einem NSG/Natura 2000–Gebiet mit einer ausgleichsfähigen Nutzungseinschränkung. Für Berlin gilt: LSG/Natura 2000-Gebiet.

Für den Ausgleich von späten Nutzungsterminen gemäß Richtlinie KULAP 2023 (FP 3110) zur Kombination mit Maßnahmen aus der Richtlinie Natura 2000 (Bindung 11Z) in NSG (oder LSG) **ohne Auflagen** für die späte Mahd sind folgende Termine vorgesehen:

- Erste Nutzung erfolgt nach dem 1. Juli (Bindung 3112),
- Erste Nutzung erfolgt nach dem 15. Juli (Bindung 3113),
- Erste Nutzung vor dem 15. Juni und eine weitere Nutzung nach dem 31. August (Bindung 3114).

Für den Zahlungsantrag prüfen Sie bitte diese Angaben entsprechend der Lage (Zone des NSG) und Auflagen im NSG (oder LSG).

Beispiel: 11Z+12Z, 3112 (Grundförderung 11Z)

Sonstige Auflagen (Stickstoffverzicht) werden durch die Grundförderung über die Richtlinie Natura 2000-Ausgleich im Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z oder über die Bindung 882 (Grünland) im Förderprogramm 880 ausgeglichen. In NSG mit Auflagen zur späten Mahd im Förderprogramm 50 (Bindungen 21Z, 22Z und 25Z) ist alternativ nach der Kombinationsmatrix zur Bindung 11Z die Bindung 882 (210 €) möglich.

Bei der Kombination der Öko-Regelung 4 mit dem Förderprogramm 50 erfolgt ein Abzug von 115 €/ha in der Bindung 11Z: 115 €/ha für die Öko-Regelung 4 + 165 €/ha (Bindung 11Z/Verzicht auf min. N+PSM-Verzicht) - 115 €/ha Abzug (wegen der Öko-Regelung zum Ausschluss der Doppelförderung) = 165 €/ha (1. und 2. Säule). Der Abzug erfolgt in der 2. Säule, wodurch im Förderprogramm 50 noch 50 €/ha gezahlt werden (von den ursprünglichen 165 €/ha).

Alternativ zur Bindung 11Z kann auch die Bindung 882 (auf Grünland im Förderprogramm 880) und die Öko-Regelung 4 mit Prämienabzug im NSG beantragt werden: 115 €/ha für die Öko-Regelung 4 + 210 €/ha für das Förderprogramm 880 - 50 €/ha Abzug (bei der Bindung 882 wegen der Öko-Regelung 4 zum Ausschluss der Doppelförderung) = 275 €/ha (1. und 2. Säule). Der Abzug erfolgt in der 2. Säule, wodurch im Förderprogramm 880 noch 160 €/ha gezahlt werden (von ursprünglich 210 €/ha).

Eine Kombination der Bindungen 12Z, 13Z und 14Z im Förderprogramm 50 mit dem Förderprogramm 880 und der Bindung 882 ist nicht zulässig.

Die Kombination Öko-Regelung 6 und Förderprogramm 50 ist mit einem Prämienabzug zulässig: 130 €/ha für die Öko-Regelung 6 + 170 €/ha (Bindung 51Z+53Z/ Verzicht auf mineralischen Stickstoff + PSM-Verzicht) - 130 €/ha Abzug (wegen der Öko-Regelung 6 zum Ausschluss der Doppelförderung) = 170 €/ha (1. und 2. Säule). Der Abzug erfolgt in der 2. Säule, wodurch im Förderprogramm 50 noch 40 €/ha gezahlt werden (von ursprünglich 170 €/ha).

☐ FP 50 Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten	
- Extensive Grünlandnutzung:	
a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und PSM	11Z
b) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldüngern	12Z
c) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle*	13Z
d) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art	14Z
- Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung:	

Ansicht im Antragsprogramm: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2023>Einzelanträge>Zahlungsantrag 50 Natura 2000.

Bei der erstmaligen Beantragung des Förderprogrammes ist der Bestätigungsvermerk der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen und zum 15. Mai 2023 der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorzulegen. Hierzu ist aus dem Antragsprogramm das Antragsformular „*Bestätigungsvermerk der Unteren Naturschutzbehörde*“ zum Förderprogramm 50 auszudrucken.

Name des Antragstellers/der Antragstellerin	Nummer des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin auf der Zentralen InVeKoS Datenbank
Code für PEB: 5004 Bestätigungsvermerk der Unteren Naturschutzbehörde	
Die für eine Ausgleichszahlung im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten gem. Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beantragten Flächen liegen in der von der EU als förderfähig eingestuften Gebietskulisse für Natura 2000 und die beantragten Ausgleichstatbestände entsprechen den Regelungen der Schutzgebietsverordnung. Ort, Datum Unterschrift Stempel Untere Naturschutzbehörde	

Ansicht im Antragsprogramm: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2023> Einzelanträge>Bestätigungsvermerk der Unteren Naturschutzbehörde.

6.5 Förderprogramme 800 und 830

Die **Förderprogramme 800 und 830** werden im Rahmen der finanziellen Aussteuerung der aktuellen Förderperiode auf Grundlage des EPLR weitergeführt.

- Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestschlaggröße von 0,3 Hektar.

Alle weiteren Fördervoraussetzungen sind der Richtlinie KULAP 2014 oder 2023 und der Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau zu entnehmen.

Gegenstand der Beantragung der Zahlung sind bereits in der Verpflichtung befindliche Flächen oder Antragsgegenstände sowie Flächen oder Antragsgegenstände aus der ELER-Antragstellung 2023 (Herbstantragstellung, Förder- oder Erweiterungsanträge).

Im **Förderprogramm 800 „Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland in Natura-2000-Gebieten“** sind in den **Zahlungsanträgen** die Parzellen mit der **Bindung 801** zu kennzeichnen (Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024). Die zuwendungsfähigen Grünlandflächen

- befinden sich im Land Brandenburg (nicht auf Berliner Flächen),
- vollständig in Natura 2000-Gebieten,
- aber außerhalb von Naturschutzgebieten,
- auf den Flächen darf bislang keine Förderung mit einer Grünland-Extensivierung erfolgt sein (FP 810, 820, 830, 840, 880).

Es erfolgt eine entsprechende Prüfung des Vorjahres im Antragsprogramm gegen alle 8xx-Bindungen (811 und Zusatzbindungen 811a, 811b, 811c, 812a, 812b, 812c, 812d sowie 882, 823, 824, 825, 831). Diese Förderungen weisen bereits eine Grünland-Extensivierung auf.

Das Förderprogramm ist als Grundförderung für die **Aufsattelung weiterer Maßnahmen**, beispielsweise Moorbodenschutzmaßnahmen (Förderprogramm 3130) und Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung (Förderprogramm 3110), zugelassen.

Es gelten die Förderverpflichtungen

- Verzicht auf mineralische Stickstoff-Düngung,

- Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie
- Einhaltung eines Mindesttierbesatzes von 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche.

Im **Förderprogramm 830 „Moorschonende Stauhaltung“** sind in den **Zahlungsanträgen** die Parzellen mit der **Bindung 831** zu kennzeichnen (Stauhaltung 10 cm unter Flur).

6.6 Förderprogramme 810, 860, 870, 880 und 890

Die **Förderprogramme 810, 860, 870 und 880** werden im Rahmen der finanziellen Aussteuerung der aktuellen Förderperiode auf Grundlage des EPLR weitergeführt. Es sind jährliche Zahlungsanträge für den zweijährigen Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 zu beantragen.

6.6.1 Förderprogramm 810 „Extensive Grünlandbewirtschaftung“

Die Beantragung der **Bindung 811 aus dem Förderprogramm 810** dient **als Grundförderung** für die **Aufsattelung weiterer Maßnahmen**, zum Beispiel Moorbodenschutzmaßnahmen oder späte Nutzungstermine. **Die Bindung 811 darf ab 2023 nicht mehr allein beantragt werden.** Nach Abschluss des zweijährigen Verpflichtungszeitraumes vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 wird es eine Nachfolgeregelung geben, um den dann noch laufenden Verpflichtungszeitraum der Aufsattelbindungen abzusichern.

Die **Maßnahme wird als Grundförderung** mit folgender Bindung beantragt:

- 811: Extensive Grünlandbewirtschaftung (Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger)

Die Grundförderung ist **ausschließlich zulässig mit Zusatzbindungen** aus den Förderprogrammen

- 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ mit den Bindungen 3111A, 3111B, 3111C, 3112, 3113, 3114, 3115 und 3116 und
- 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“ mit den Bindungen 3131A, 3131B, 3131C, 3131D, 3131E und 3131F.

6.6.2 Förderprogramm 860 „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“

Gefördert wird die **Erhaltung seltener oder gefährdeter, regional angepasster Nutzpflanzen**. Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 861: Anbau von Saat- oder Pflanzgut gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten,
- 861A: Ausgleich des Mehraufwandes für Aussaat, Ernte, Aufbereitung und Qualitätssicherung von kleinen Partien gefährdeter ein- und zweijähriger Nutzpflanzensorten zum Zweck der Saatgutvermehrung und Saatgutbereitstellung,
- 862: Pflege von gefährdeten Dauerkulturen.

Die Rote Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen in Deutschland kann auf der Seite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) abgerufen werden:

<https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/>

6.6.3 Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“

Förderfähig ist die **Zucht und Haltung von Tieren seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen** gemäß den Erhaltungszuchtprogrammen der zuständigen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation.

Gefördert werden nur Rassen, die durch die für Tierzucht zuständige Landesbehörde auf Basis von Empfehlungen des Fachbeirates für tiergenetische Ressourcen nach den Grundsätzen des Nationalen

Fachprogramms zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen festgelegt wurden. **Für Brandenburg und Berlin sind das Tiere der Rassen**

- Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind, Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf, Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma und Rheinisch Deutsches Kaltblut.

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 871: Rinder (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind),
- 872: Schafe / Ziegen (Skudden, Merinofleischschaf, Ostfriesisches Milchschaaf, Deutsche Weiße Edelziege, Thüringer Waldziege, Pommersches Landschaf),
- 873: Schweine (Deutsches Edelschwein, Deutsche Landrasse, Deutsches Sattelschwein, Rotbuntes Husumer Schwein, Leicoma),
- 874: Pferde (Rheinisch Deutsches Kaltblut),
- 875: Zuschlag je GVE für die Bereitstellung von Embryonen und/oder Sperma von förderfähigen Tieren für das Erhaltungszuchtprogramm.

Im Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“ sind **dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände**, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den die antragstellende Person nicht verantwortlich gemacht werden kann, **innerhalb von 10 Kalendertagen der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere** sind **innerhalb eines Monats** der Landwirtschaftsbehörde **zu melden**. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle noch nicht durch die antragstellende Person gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung.

6.6.4 Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“

Die **Fortführung** der Maßnahme erfolgt ab dem Jahr 2023 unter Berücksichtigung neuer Kombinationsmöglichkeiten **von einzelnen Fördergegenständen mit der Ökoregelung 4** „Gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlandes“ oder **der Ökoregelung 6** „Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerland und in Dauerkulturen“. Da sich die prämierelevanten Förderverpflichtungen dieser Maßnahme teilweise mit den Anforderungen der Öko-Regelungen überschneiden, erfolgt eine Kürzung der Fördersätze zur Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Das heißt, es wird ein entsprechend abgesenkter Fördersatz gezahlt.

Gefördert wird die Einführung und Beibehaltung **ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb** nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848. Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen beantragt:

- 881, 881 EP: auf Ackerland,
- 882: auf Dauergrünland,
- 883, 883EP: im Gemüse- und Zierpflanzenbau einschließlich Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil- und Gewürzpflanzen,
- 884, 884EP: bei Dauerkulturen von Stein- und Kernobst einschließlich der dazugehörigen Baumschulkulturen,
- 885, 885EP: bei Dauerkulturen von Beeren-, Strauch- und Wildobst einschließlich der dazugehörigen Baumschulkulturen.

Der **Zuschuss** zum Ausgleich von betrieblichen **Transaktionskosten** bezogen auf den zusätzlichen Arbeitszeitbedarf zur Erfüllung der Vorgaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 kann im Zahlungsantrag des Förderprogrammes 880 ebenfalls beantragt werden.

Die Fördergegenstände 881 / 881EP, 882 und 883 / 883 EP sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig, inklusive Transaktionskosten.

Beim Wechsel von einer Öko-Ackerbindung (881, 883) in eine Öko-Dauerkulturbindung (884, 885) ist die Fläche mindestens 5 Jahre als Dauerkultur zu bewirtschaften. **Der jährliche Wechsel von Acker- und Dauerkulturbindungen ist nicht zulässig.**

Für die Personen, die Schnittmaßnahmen bei Dauerkulturen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation vorzulegen (zum Beispiel entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung von einem Schnittkurs, Baumwart).

Zertifizierte **Obstgehölz – Schnittseminare** werden beispielsweise durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Arboristik e.V., Peter-Lenné-Weg 1, 14979 Großbeeren, Tel.: 033701 - 2297-0, Fax.: 033701 - 2297-20, E-Mail: info@lvga.de
- Obstbauversuchsstation Müncheberg (OBVS), Eberswalder Str. 84 i, 15374 Müncheberg, Tel.: 033432-917853, E-Mail: obvs@lvga-bb.de

Nähere Information zur Durchführung der Kurse entnehmen Sie bitte den Veröffentlichungen der oben genannten Einrichtungen:

- LVGA: <https://www.lvga-bb.de/>
- OBVS Müncheberg: https://www.lvga-bb.de/bildungsangebote/seminare.html?filter_date=&filter_group=&filter_tag=121
- Obstbaumpflege: https://www.lvga-bb.de/bildungsangebote/seminare/veranstaltungen.html?filter_date=&filter_group=&filter_tag=115

Die Sammelnutzcodes NC 650 (Küchenkräuter) und NC 720 (Zierpflanzen) aus der Herbstantragstellung sind in der Mai NC-Liste nicht mehr vorhanden. Antragstellende Personen beantragen diese Kulturen mit den Bindungen 883 / 883 EP im Mai mit dem NC 999. Der NC 999 (Ackerkultur einer Gattung/ Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist) muss dann von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in Einzelkulturen aufgelöst werden. Diese Kulturen erhalten in der Nutzcodeliste zur Herbstantragstellung des Antragsjahres 2024 einen eigenen Nutzcode. Der NC 292 für Linsen ist entfallen. Bitte verwenden Sie für Linsen den NC 222 für die Beantragung der Bindung 881.

Hinweis auf folgende Kombinationsmöglichkeiten des Förderprogrammes 880 mit den Öko-Regelungen der 1. Säule sowie mit bestimmten GLÖZ-Standards:

GLÖZ / Ökoregelung	Auswirkungen auf FP 880-Förderung
GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen mit Auflagen Verzicht PSM- und Düngemiteleinsatz	Ökolandbau-Prämie wird gezahlt (Prämie enthält pauschale Kürzung wegen GLÖZ 4)
GLÖZ 8 - Mindestanteil von 4 % nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland	Ökolandbau-Prämie wird auf diesen Flächen nicht gezahlt
ÖR 1a - Bereitstellung von nicht produktiven Flächen auf Ackerland über 4 % (GLÖZ 8) hinaus	Ökolandbau-Prämie wird auf diesen Flächen nicht gezahlt
ÖR 1b - Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welche durch ÖR 1a bereitgestellt wurden (Topup zu ÖR 1a)	Ökolandbau-Prämie wird auf diesen Flächen nicht gezahlt
ÖR 1c - Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 1d - Altgrasstreifen und Altgrasflächen in Dauergrünland	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 2 - Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten mit 10% Leguminosen	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 3 - Beibehaltung einer Agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	abgesenkte Ökolandbau-Prämie um 50 €/ha
ÖR 5 - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten	volle Ökolandbau-Prämie
ÖR 6 - Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder Dauerkulturen im gesamten Betrieb	eine um den jeweiligen Wert der ÖR 6-Prämie reduzierte Ökolandbau-Prämie (130 €/ha oder 50 €/ha)
ÖR 7 - Landwirtschaftliche Nutzung von Flächen in Natura-2000-Gebieten	volle Ökolandbau-Prämie

6.6.5 Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“

Für das **Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“ (Blüh- und Ackerrandstreifen)** kann die Auszahlung mit den Bindungen 892 und 893 beantragt werden. Bitte informieren Sie sich vor der Beantragung über Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen in der Richtlinie und über vorgeschriebene Saatgutmischungen in den Hinweisen zur Richtlinie:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-naturbetonter-strukturelemente-im-ackerbau/>

Die Streifen sind als Teil der Gesamtparzelle mit folgenden Bindungen und Nutzcodes je Streifenart zu beantragen:

- Bindung 892 – Nutzcode 011 – mehrjährige Blühstreifen,
- Bindung 893 – Nutzcode 012 – Ackerrandstreifen.

Für **ökologisch wirtschaftende Betriebe** sind nur mehrjährige Blühstreifen mit der Bindung 892 förderfähig. Die Hauptnutzungsfläche ist mit der Bindung 881 zu kennzeichnen.

Folgende Nutzcodes (NC) oder Kulturarten-Gruppen sind von einer Förderung von Ackerrandstreifen ausgeschlossen:

- NC 171 aus der Gruppe „Getreide“ sowie alle NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit „GPS“ (Ganzpflanzensilage),
- NC 803 Sudangras aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 330 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- alle NC der Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 912, 914, 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

Das Streifenwerkzeug im Antragsprogramm legt den Streifen automatisch an den Rand des Schlates. Wenn der Streifen in der Mitte eines Schlates liegen soll, ist eine Schlagteilung vorzunehmen. Die **Anlage** eines Streifens (**in Ausbuchtungen von Feldblöcken**) von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze **ist nicht zulässig**, da in der Gesamtheit betrachtet kein Streifen, sondern eine Fläche entsteht (das heißt an mäandernden Rändern der Parzelle dürfen sich die Streifen nicht überlappen).

Bei Ackerrandstreifen muss grundsätzlich erkennbar sein, dass bei der Aussaat ein doppelter Reihenabstand ohne Erhöhung der Aussaatstärke (der Hauptkultur) eingehalten wurde. Geringfügige technisch bedingte Überlappungen lassen sich in der Praxis nicht vermeiden und können daher vernachlässigt werden.

Maximal 10 % der in den Ländern Brandenburg oder Berlin gelegenen Ackerflächen des Betriebes können beantragt werden. Der Streifen muss eine Mindestgröße von 0,3 Hektar aufweisen sowie eine Breite von mindestens 10 m bis maximal 50 m. Wird die Mindeststreifenbreite in einem Bereich unterschritten, so ist der Streifen in diesem Bereich nicht förderfähig. Wird die maximal zulässige Streifenbreite überschritten, so wird auf die höchstzulässige Breite sanktionslos gekürzt.

In Naturschutzgebieten mit Auflagen (N-Düngungs- und PSM-Verbot) **für das Ackerland** ist das Förderprogramm 890 **nicht förderfähig** (keine Kombination mit den Bindungen 51 und 53 gemäß Natura 2000-Richtlinie). Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen.

Hinweis: Die **Saatgutbelege** zum Nachweis der Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen für mehrjährige Blühstreifen sind **mit dem Zahlungsantrag** bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde **einzureichen**.

Die bisher auf Grundlage des GAK-Rahmenplanes geförderten Maßnahmen mussten mit den neuen, ab 2023 geltenden Öko-Regelungen abgeglichen werden, um Doppelförderungen auszuschließen. Die-

ser Abgleich hat ergeben, dass die Öko-Regelung 1b identisch mit der Förderung der einjährigen Blühstreifen im Förderprogramm 890 ist. Aus diesem Grund wird die Förderung **einjähriger** Blühstreifen im Förderprogramm 890 zum 31. Dezember 2022 beendet.

Daraus ergeben sich folgende Alternativen:

1. Alternative: Beendigung der Verpflichtung

Zum 31. Dezember 2022 ist der überwiegende Teil des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums erfüllt, daher kann die antragstellende Person ihre Verpflichtung für einjährige Blühstreifen mit der Bindung 891 am Jahresende 2022 ohne Rückforderungen beenden.

2. Alternative: Umstieg in mehrjährige Blühstreifen

Alternativ können die betroffenen Antragstellenden zur Fortsetzung der Verpflichtung von einjährigen Blühstreifen zu mehrjährigen Blühstreifen mit der Bindung 892 unter Einhaltung der geltenden Anforderungen umsteigen. Bei der Saatgutverwendung wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, dass die in den Hinweisen zum Förderprogramm vom 8. Oktober 2020 ausgewiesene Saatgutmischung für mehrjährige Blühstreifen bei Nichtverfügbarkeit auch ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit förderungschädlich verwendet werden kann. Die Aussaat ist im Frühjahr 2023 erforderlich.

3. Alternative: Umstieg in Ackerrandstreifen

Zur Fortsetzung der Verpflichtung im Förderprogramm 890 kann eine antragstellende Person von einjährigen Blühstreifen zum 1. Januar 2023, unter Einhaltung der geltenden Anforderungen, in die Anlage von Ackerrandstreifen mit der Bindung 893 umsteigen. Ausschließlich für die an Winterkulturflächen bereits angelegten Streifen gilt die Ausnahme, dass im Frühjahr auf den Streifen eine Sommerkultur angebaut werden kann, die von der Kultur der Hauptnutzungsfläche abweicht. In diesen Fällen war kein Änderungsantrag im Herbst 2022 erforderlich. Stattdessen erfolgt die Beantragung im Maiantrag 2023 mit dem Zahlungsantrag und der Bindung 893. Für die restlichen Verpflichtungsjahre 2023 und 2024 wird ein Förderbetrag von 390 Euro je Hektar gewährt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Anlage von Ackerrandstreifen wegen der Absenkung des Fördersatzes von 700 auf 390 Euro je Hektar ohne Rückforderung vollständig zu beenden.

Im Betriebsprofil ist folgende Frage zu beantworten: „Handelt es sich bei Ihrem Betrieb um ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)?“

Definition KMU:

Gemäß Anhang I Artikel 2 der VERORDNUNG (EU) Nr. 702/2014 DER KOMMISSION vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union definieren sich Kleinstunternehmen sowie kleine und mittleren Unternehmen (KMU) wie folgt: Unternehmen, die **weniger als 250 Personen** beschäftigen und die entweder einen **Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro** erzielen oder deren **Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro** beläuft.

6.7 Förderprogramme 3110, 3120, 3130, 3140, 3150, 3190, 3200, 3210, 3220 und 3230

Für alle FP 3xxx (fünfjährige Verpflichtungen) ist der erste Zahlungsantrag zu stellen.

Zu beachten sind weiterhin **die Baseline** (Fachrecht, Konditionalitäten) und **bestimmte Öko-Regelungen der 1. Säule** mit dem Ziel des Ausschlusses von Doppelförderungen.

Bei Beantragung der Förderprogramme 3110, 3120, 3210 oder 3150 ist der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin verpflichtet, an einer **naturschutzbezogenen Beratung innerhalb**

der **ersten drei Verpflichtungsjahre** teilzunehmen. Der Nachweis ist der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.

Bei der Förderung in bestimmten Kulissen ist auf eine vollständige oder weitestgehend vollständige Überschneidung mit den Antragsparzellen zu achten. Anderenfalls ist eine Antragstellung nicht möglich.

6.7.1 Förderprogramm 3110 „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“

Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in der Kulisse „*Natura 2000-Gebiete und wertvolle Grünlandbiotope (FP 810, FP 3110)*“ als Zusatzförderung.

Die **Zusatzförderungen 3111A, B, C und 3112 bis 3116** können **nur in Kombination mit der Grundförderung**:

- „Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (kurz „Extensive Grünlandbewirtschaftung“) mit der **Bindung 711 aus dem Förderprogramm 810**,
- oder (wenn keine Auflagen zur späten Mahd aus der NSG-Verordnung vorliegen) mit dem **Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z** „Extensive Grünlandnutzung ohne chemisch-synthetische Stickstoffdünger und Pflanzenschutzmittel“ gemäß NATURA 2000-Richtlinie beantragt werden.
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die **Öko-Regelung 4** (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule beantragt werden (**Die Öko-Regelung 4 ist nicht mit der Bindung 811 oder der Bindung 11Z zulässig. Die Öko-Regelung 4 kann mit der Bindung 882 beantragt werden.**).
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grundförderung die Grünland-**Bindung 882 aus dem Förderprogramm 880** für Aufsattelbindungen aus dem Förderprogramm 3110.

Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen als Aufsattelung auf die Grundförderung (801, 811, 882 oder Öko-Regelung 4) beantragt werden:

- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungsbeschränkungen:
 - 3111A: Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidung ist zulässig (Zusatzförderung 1), (**Die Bindung 3111A ist nicht mit der Bindung 882 zulässig**).
 - 3111B: ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen (Zusatzförderung 2),
 - 3111C: Verzicht auf jegliche Düngung und ausschließliche Beweidung mit Schafen und / oder Ziegen - Zusatzförderung 3 (**Die Bindung 3111C ist nicht mit der Bindung 882 zulässig**).
- Naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Einhaltung bestimmter Nutzungstermine sowie bestimmter Mahdtechniken:
 - 3112: Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 1. Juli,
 - 3113: Die erste Nutzung erfolgt erst nach dem 15. Juli,
 - 3114: Die erste Nutzung erfolgt vor dem 15. Juni und die weitere Nutzung erst nach dem 31. August.
- Gefördert wird die naturschutzorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch spezielle Mahdverfahren:
 - 3115: Verwendung von Balkenmähwerken,
 - 3116: Mahdnutzung mit Teilmahd (zur ersten Nutzung / Mahd)

Die Bindungen 3111A, 3111B und 3111C sind nicht mit den späten Mahdterminen (3112, 3113, 3114) kombinierbar.

Die Bindungskombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

Bei Beantragung der Bindung 3111B oder 3111C ist bei der Nutzung durch Beweidung und / oder Mahd ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je Hektar Dauergrünlandfläche des Betriebes

nachzuweisen. Mit der Kennzeichnung "E1"/"E2" versehene Flächen (energetische Nutzung) werden nicht für die Tierbesatzermittlung herangezogen.

Die Teilmahd hat zur ersten Nutzung oder zum ersten Schnitt so zu erfolgen, dass maximal 50 Prozent der Fläche des beantragten Schlates an einem Mahdtermin gemäht wird. Darüber hinaus muss zwischen den einzelnen Mahdterminen ein zeitlicher Abstand von mindestens 10 Tagen eingehalten werden. Eine Beweidung statt Mahd auf einer Hälfte des Schlates ist bei der gestaffelten vergüteten ersten Nutzung nicht zulässig. Um die Strukturvielfalt und damit auch die Artenvielfalt auf der Fläche zu sichern, kann eine Teilfläche auch in mehreren Arbeitsschritten (zum Beispiel täglich 10 %) gemäht werden, bis 50 % des Schlates erreicht sind. Zwischen dem Abschluss der Mahd der ersten Teilfläche (im Umfang von 50 %) und dem Beginn der Mahd der zweiten Teilfläche müssen 10 Tage Pause liegen. Nach der ersten Nutzung ist die Beweidung und/oder sind weitere Schnitte auf dem ganzen Schlag zulässig.

Für die Nutzungstermine (Bindungen 3112, 3113, 3114) ist von der antragstellenden Person einmalig für den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ein **Bestätigungsvermerk** der zuständigen Naturschutzbehörde gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.

Für den Fall der Überzeichnung der Fördermaßnahme „Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung“ können folgende Auswahlkriterien zur Priorisierung zur Anwendung kommen:

- a) FFH-Gebiete, NSG,
- b) Wertvolle GL-Biotop Biotopschutz/ LRT und Wertvolle GL-Biotop Wiesenbrüterschutz,
- c) Wertvolle GL-Biotop Insektenschutz,
- d) Wertvolle GL-Biotop Amphibienschutz und DGL in Vogelschutzgebieten.

Die Fördergegenstände 3111A, 3111B, 3112, 3113 und 3114 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

6.7.2 Förderprogramm 3120 „Naturschutzorientierte Beweidung“

Im **Förderprogramm 3120 „Naturschutzorientierte Beweidung“** sind auf Flächen mit bestimmten, im Digitalen Feldblockkataster ersichtlichen Hauptbodennutzungen, folgende Förderungen möglich:

- auf Heiden (HE) die Bindungen 3121 und 3122 sowie
- auf Grünland (GL, Trockenrasen und ertragsarmes Grünland), GL-MO (Grünland auf Mooren) und GL-ELP (Grünland unter etablierten lokalen Praktiken) die Bindungen 3123 und 3124.
- Gegenstand der Förderung ist die Erhaltung und der Schutz von beweidbaren Heiden (NC 966). Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:
 - 3121: die Beweidung von Heiden mit Schafen und/oder Ziegen und / oder Equiden,
 - 3122: die Beweidung von Heiden mit Rindern.
- Gegenstand der Förderung ist außerdem die Erhaltung und der Schutz von ertragsarmem Dauergrünland und Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken durch:
 - 3123: die Beweidung von ertragsarmem Dauergrünland und/oder GL-ELP mit Schafen und/oder Ziegen und/oder Equiden,
 - 3124: die Beweidung von ertragsarmem Dauergrünland und/oder GL-ELP mit Rindern.

Flächen, die in Feldblöcken mit der Hauptbodennutzung GL-ELP liegen, sind mit dem NC 492 (Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken) zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind Trockenrasen und andere sensible Grünlandstandorte auf Flächen mit der Hauptbodennutzung „Grünland“ förderfähig (NC 453, 454 und 459).

Auf beweidetem Grünland unter etablierten lokalen Praktiken (NC 492) findet keine ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit den Bindungen 882 oder 811 ist nicht zugelassen. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen.

Die Fördergegenstände 3121 und 3122 sind auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

6.7.3 Förderprogramm 3130 „Moorbodenschutzmaßnahmen“

Förderfähig ist die klima- und umweltgerechte **Bewirtschaftung von Moorböden in der Kulisse** „Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)“ durch hohe Stauhaltung und bestimmte Nutzungsbeschränkungen.

Vor der Antragstellung ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten Flächeninhabern und Flächeninhaberinnen **Einvernehmen** über die Durchführung der Maßnahme herzustellen. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubauwerk sind **im Nutzungsplan** schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden die antragstellenden Personen durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Die Untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan.

Die **Zusatzförderungen 3131A bis F** können **ausschließlich in Kombination mit der Grundförderung**:

- im Förderprogramm 810 mit der Bindung 811 oder im Förderprogramm 800 mit der Bindung 801 oder
- im Förderprogramm 50 mit der Bindung 11Z beantragt werden.
- Alternativ kann die Grundförderung bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen auch über die Öko-Regelung 4 (Gesamtbetriebliche Grünlandextensivierung) im Rahmen der 1. Säule beantragt werden.
- Ökologisch wirtschaftende Betriebe verwenden als Grundförderung die Grünland-Bindung 882 aus dem Förderprogramm 880.

Die **Maßnahmen des Förderprogrammes 3130** können **mit folgenden Bindungen** als Aufsattelung auf die Grundförderung (Bindungen 811 oder 882 oder 11Z, Öko-Regelung 4) **beantragt werden**:

- 3131A: Bei der Zusatzförderung 1 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 40 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 3131B: Bei der Zusatzförderung 2 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 30 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 3131C: Bei der Zusatzförderung 3 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 20 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
- 3131D: Bei der Zusatzförderung 4 wird ein ganzjähriger Wasserrückhalt von mindestens 10 cm unter dem mittleren Geländeniveau bewirkt,
 - 3131E: Zusätzlich zu 3131A, 3131B, 3131C oder 3131D winterlicher Wasserrückhalt (vom 1. November bis zum 30. April) von mindestens 0 cm über dem mittleren Geländeniveau (Zusatzförderung 5),
 - 3131F: Zusätzlich zu 3131A, 3131B, 3131C oder 3131D wird die Beweidung mit Schaf- und/oder Ziegen gefördert (Beweidungszuschlag Moor).

Der **Paludi-Anbau auf Ackerland** kann mit folgender Bindung beantragt werden (ohne Grundförderung):

- 3132 - Anbau von Paludikulturpflanzen auf Ackerland.

Bei der Beantragung der Maßnahme 3131F „Beweidung mit Schaf- und/oder Ziegenrassen“ (Beweidungszuschlag Moor) ist ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 Rautenfutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar beantragter Moorfläche nachzuweisen.

Der Anbau von Paludikulturpflanzen (Schilf- und Rohrkolbenanbau) auf Ackerflächen erfolgt durch direkte Aussaat oder durch Anpflanzung aus Samen gezogener Setzlinge, Halmstecklinge und Rhizomstecklinge. Bei der Anlage von Paludikulturen sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebiete zu beachten.

Der noch im Förderantrag vorhandene NC 916 (Paludikultur) wurde gestrichen. Bitte beantragen Sie die Auszahlung der Bindung 3132 mit dem

- NC 586 (Flächen mit Paludikulturen: nicht landwirtschaftliche, aber nach §11 (1) Nr.3 Bst. b) der GAPDZV förderfähige Fläche in Folge einer Maßnahme, die Paludikulturen zur Erzeugung von nicht in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen erlaubt) oder
- NC 854 (Rohrglanzgras).

6.7.4 Förderprogramm 3140 „Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland“

Gefördert wird die dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland entlang von Gewässerrändern und sonstigen sensiblen Gebieten wie wassererosionsgefährdete Standorte (Abflusssrinnen).

Die Maßnahme wird mit folgenden Bindungen in der entsprechenden Kulisserie beantragt:

- 3141: Flächen (Hauptnutzungsfläche) auf wassererosionsgefährdeten Standorten in der Kulisserie „AUKM - Erosionskulisserie (FP 3140-Bindung 3141, FP 3190-Bindung 3192)“,
- 3142: Streifen (Hauptnutzungsfläche) mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern in der Kulisserie „Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142, FP 3190-Bindung 3191)“. Es sind „streifenförmige Gesamtparzellen“ mit dem Werkzeug „Abteilen von Gesamtparzellen“ zu erstellen.

Die Auszahlung wird mit einem Dauergrünland-Nutzcode (NC 451, 452, 453 oder 459) beantragt.

Es können nur Streifen oder Flächen auf Ackerland gefördert werden, die in den beiden Vorjahren des 1. Verpflichtungsjahres in der Hauptnutzung als Ackerland bewirtschaftet wurden.

Zur Erreichung des Zuwendungszwecks der Maßnahme sind im **Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres narbenbildende Gräser oder andere** für herkömmliches Grünland **standorttypische Grünfutterpflanzen** (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) auf den beantragten Streifen oder Flächen anzubauen. Stickstoffdüngung ist in jeglicher Art verboten. Eine extensive Beweidung ist erlaubt, ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von 0,7 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar darf nicht überschritten werden.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, die **Grünlandnarbe** auf den beantragten Streifen oder Flächen **ab dem 2. Verpflichtungsjahr durch eine schonende Bewirtschaftung zu erhalten** (Verzicht auf den Einsatz von Pflug, Grubber, Fräse und Scheibenegge). Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen wie Walzen, Schleppen und Striegeln sind dagegen erlaubt.

Die beantragten Streifen oder Flächen zählen ab Beginn des 1. Verpflichtungsjahres zur Hauptboden-nutzung Dauergrünland.

6.7.5 Förderprogramm 3150 „Erhalt und Pflege von Streuobstbeständen“

Gefördert wird der Erhalt und die Pflege von Streuobstbäumen in extensiv genutzten Streuobstanlagen. Der Streuobstbaumbestand darf, bezogen auf die jeweilige Antragsparzelle, **40 Bäume je Hektar nicht unter- und 100 Bäume je Hektar nicht überschreiten**. Die Förderung setzt **einen intakten Streuobstbaum-Bestand** voraus.

Die Förderung wird mit folgender Bindung beantragt:

- Bindung 3151A und zusätzlich ist die Anzahl der Bäume anzugeben.

Es ist die **Anzahl der Bäume zur Parzelle** in einer separaten Spalte im Bindungsdialog einzutragen. Die folgenden Beispiele sollen die Einhaltung der Mindest- und Höchstanzahl Bäume je Hektar verdeutlichen.

- 1. Beispiel: - 1,2 Hektar sind mit der Bindung 2151A gekennzeichnet
- der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen
- 2. Beispiel: - 0,8 Hektar sind mit der Bindung 2151A gekennzeichnet
- der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen

Für die Personen, die Schnittmaßnahmen durchführen, ist der Nachweis einer fachlichen Qualifikation zu erbringen (zum Beispiel entsprechende Berufsausbildung, Lehrgangsbescheinigung, Teilnahmebescheinigung von einem Schnittkurs, Baumwart), siehe auch [Abschnitt 6.6.4 Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“](#)).

Der Fördergegenstand 3151A ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

6.7.6 Förderprogramm 3190 „Wasserqualität“

Zweck der Förderung ist die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch **die Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen**. Die durch Selbstbegrünung entstandenen Grünlandstreifen, die sich entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche, Gräben und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer befinden, dienen insbesondere dem Schutz der Wasserqualität, der Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer und darüber hinaus dem Schutz der Böden vor Wassererosion.

Gefördert werden Gewässerschutz- und Uferrandstreifen, die **durch Selbstbegrünung mehrjähriger Randstreifen mit natürlicher gewässerbegleitender Vegetation auf Ackerflächen** entstehen.

Für die Maßnahme gilt die Kulissee „Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142, FP 3190-Bindung 3191)“. Es werden ausschließlich Streifen (als Nebennutzungsfläche) auf Ackerflächen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern gefördert.

Für den Fall der Überzeichnung der Fördermaßnahme „Gewässerschutz- und Uferrandstreifen“ können folgende Auswahlkriterien zur Priorisierung zur Anwendung kommen:

- Priorität 1: Acker-Feldblöcke in See-Einzugsgebieten.
- Priorität 2: Acker-Feldblöcke in Fließgewässereinzugsgebieten mit Nährstoffminderungsbedarf.

Die Maßnahme wird mit dem **Nutzcode 14** (Gewässerschutz-/Uferrandstreifen AUKM) und mit folgender **Bindung** beantragt:

- 3191: Gewässerschutz- und Uferrandstreifen.

Die **Förderung** dieser Maßnahme ist **nur auf** solchen **Flächen** möglich, **die nicht bereits durch Vorschriften**

- **zur Konditionalität** (GLÖZ 4 Schaffung von Pufferzonen an Gewässerläufen: 3 Meter Abstand zur Gewässerbemessungsgrenze) oder
- **zum Fachrecht** (Regelungen zur Düngeverordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Begrüpfungspflicht: ggf. erweiterte Abstände über die 3 Meter hinaus in Abhängigkeit der Böschungsoberkante)

bestimmte **Bewirtschaftungsauflagen haben**. Die Einzeichnung der Streifen ist in der Kulissee „Gewässerrandflächen (FP 3140-Bindung 3142, FP 3190-Bindung 3191)“ ab der Feldblockgrenze möglich. Die Berücksichtigung der Konditionalität und des Fachrechts (Abzüge bei der Prämie) erfolgt in der Verwaltungskontrolle. Die AUKM-Streifen müssen aber auch nach Abzug der nach Konditionalität und Fachrecht einzuhaltenden Abstände die Anforderungen an die Mindestbreite (10 m) erfüllen.

- 1. Beispiel:** Der eingezeichnete Streifen ist 10 m breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ 4 (3 Meter) verbleiben 7 Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 m ist durch den Abzug des 3 Meter Gewässerabstands des GLÖZ 4 **nicht erreicht** (7 Meter für den AUKM-Streifen).
- 2. Beispiel:** Der eingezeichnete Streifen ist 13 m breit. Nach Abzug des Gewässerabstandes des GLÖZ 4 (3 Meter) verbleiben 10 Meter für den AUKM-Streifen. Die Mindestbreite für einen AUKM-Streifen von 10 m ist **erreicht**.

Informationen zum Fachrecht sowie ein Schaubild sind dem folgenden Link zu entnehmen:

<https://www.isip.de/isip/servlet/resource/blob/321094/6556d0ee04ec66acca2b539d562544f9/belastungsgebiet-data.pdf>

Darüber hinaus wird in dem Förderprogramm die **extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten gefördert**. Die Flächen müssen in der Kullisse „AUKM - Erosionskullisse (FP 3140-Bindung 3141, FP 3190-Bindung 3192)“ oder in der Kullisse „Nährstoffsensible Gebiete (FP 3190-Bindung 3192)“ liegen. Die Maßnahme wird mit folgender Bindung beantragt:

- 3192: Extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten.

Auf den beantragten Ackerflächen ist die Düngung mit mineralischem Stickstoff verboten. Eine extensive Düngung mit organischem Stickstoff ist bis zu einer Menge von 50 kg je Hektar und Jahr zulässig.

Ebenfalls nicht zulässig ist der Anbau bestimmter Kulturen. Konkret sind folgende Nutzcodes (NC) oder Kulturarten-Gruppen von einer Förderung ausgeschlossen:

- „Mais“ mit NC 171 aus der Gruppe „Getreide“,
- alle NC in den Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 803 aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 311 und 312 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- NC 912, 914, 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

Für den Fall der Überzeichnung der Fördermaßnahme „Extensive Ackernutzung an Gewässern, in Auen und in wassersensiblen Gebieten“ können folgende Auswahlkriterien zur Priorisierung zur Anwendung kommen:

- Priorität 1: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand ≤ 5 Meter,
- Priorität 2: Flächen mit einem Grundwasserflurabstand ≤ 10 Meter.

6.7.7 Förderprogramm 3200 „Wasserrückhalt“

Zweck der Förderung ist die Umsetzung klimaangepasster Produktionsverfahren auf Grünland und Ackerland zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch **die Wiederherstellung, Schaffung und Bereitstellung von Wasserretentionsflächen (Wasserrückhalt) entlang von Gewässern oder innerhalb ausgewiesener Gewässereinzugsgebiete** (zum Beispiel auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Einzugsgebieten von Entwässerungsgräben). Auf den Wasserretentionsflächen kann sich Hochwasser ausbreiten und ansammeln, Niederschlagswasser im Boden zwischengespeichert und die Grundwasserneubildung durch langsamere Gebietsabflüsse unterstützt werden. Durch den Wasserrückhalt soll möglichst viel Wasser möglichst lange in der Fläche gehalten werden, um die Entstehung von Niedrig- und Hochwasserereignissen zu vermeiden und deren Auswirkungen zu vermindern.

Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 3201: Wasserrückhalt auf Dauergrünland,
- 3202: Wasserrückhalt auf Dauergrünland in Schutzgebieten, also in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Unteres Odertal und nur in Verbindung mit dem Förderprogramm 50 (Natura 2000-Ausgleich) und der Bindung 11Z oder mit dem Förderprogramm 880 und der Bindung 882 (Ökologischer Landbau),
- 3203: Wasserrückhalt auf Ackerland.

Die Bindungen 3201 und 3203 können nur auf Grünland- oder Ackerlandflächen gefördert werden, für die keine ordnungsrechtlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen bestehen (zum Beispiel keine NSG-Verordnung).

Die Bindung 3202 (Wasserrückhalt in der Landschaft innerhalb NSG bzw. NPUO) setzt eine Grünland-Grundextensivierung gemäß einer NSG-Verordnung bzw. einem Nationalparkgesetz voraus. Die Bindung 3202 kann nur auf Grünlandflächen gefördert werden, für die ordnungsrechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen, die durch die Natura 2000-Richtlinie ausgeglichen werden, bestehen. Die Maßnahme wird auf die Bindung 11Z aus dem Förderprogramm 50 oder auf die Bindung 882 aus dem Förderprogramm 880 aufgesattelt. Die Bindung 3202 ist auch mit der späten Mahd (21Z) im Förderprogramm 50 zulässig. Auf Grünlandflächen in NSG mit darüberhinausgehenden Extensivierungsaufgaben (beispielsweise 12Z) sind diese nicht mit der Bindung 3202 zulässig. Dasselbe gilt für das Förderprogramm 3130 (Moorbodenschutzmaßnahmen).

Für Maßnahmen zum Wasserrückhalt müssen die notwendigen öffentlich-rechtlichen Zulassungen vorliegen. Außerdem sind die Maßnahmen mit allen benachbarten, betroffenen Nutzungsberechtigten abzustimmen. Das Einvernehmen ist schriftlich herzustellen und im Nutzungsplan zu dokumentieren. Dafür ist die Inanspruchnahme eines technischen Dienstleisters möglich.

Bei einer Kombination der Bindungen 3201 und 3203 mit dem Förderprogramm 880 sind die Verpflichtungen beider Förderprogramme einzuhalten. Es ist möglich, den höheren Fördersatz zu beantragen.

Bitte verwenden Sie für Linsen den NC 222 (anstatt NC 292) zur Beantragung der Bindung 3203.

6.7.8 Förderprogramm 3210 „Naturschutzorientierte Ackernutzung“

Gefördert wird die extensive und naturschutzorientierte Bewirtschaftung bestimmter Ackerflächen. Die Maßnahme kann mit folgenden Bindungen beantragt werden:

- 3211: Anlage von Feldvogelinseln in der Kulisse „*Vogelschutzgebiete (FP 3210-Bindung 3211)*“ mit dem NC 13,
- 3213A: Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau auf Flächen (Hauptnutzungsfläche),
- 3213B: Anlage von Lichtäckern durch extensiven Getreideanbau auf Streifen (Nebennutzungsfläche),
- 3214: Nutzung von Ackerland als extensives Grünland (NC 441),
- 3216: Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland (NC 451, 452, 453 oder 459).
- 3215: Extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb der Kulisse „*Natura 2000-Gebiete (Öko-Regelung 7, FP 3210-Bindungen 3215, 3215A, 3215B)*“,
 - 3215A: zusätzlich zu 3215 Zuschlag für Verzicht auf Düngung jeglicher Art,
 - 3215B: zusätzlich zu 3215 Zuschlag für Verwendung alter Sorten.

Eine **Feldvogelinsel** liegt als Teilparzelle innerhalb einer mindestens 5 Hektar großen Ackerparzelle. Der Flächenumfang einer Feldvogelinsel beträgt mindestens 0,5 Hektar und maximal 2 Hektar bei einer Mindestbreite von 50 m. Es können auch mehrere Feldvogelinseln auf einer Ackerparzelle angelegt werden. Der Anteil der Feldvogelinsel oder Feldvogelinseln darf höchstens 50 % an der Gesamtfläche der Ackerparzelle betragen. Der Abstand zu vertikalen Strukturen, wie Gebäuden oder höheren Gehölzen, muss mindestens 50 m betragen. Die Feldvogelinseln sind auf Flächen mit Getreidekulturen und Ölsaaten als schwarzliegende Brachen in Selbstbegrünung anzulegen. Die Lage der Feldvogelinseln kann, unter Einhaltung des bestehenden Verpflichtungsumfangs, auch jährlich wechseln.

Ein **Lichtacker** darf ausschließlich in Getreidekulturen (ohne Mais NC 171 und NC 411) angelegt werden. Eine Lichtackerfläche ist mit doppeltem Saatreihenabstand und zusätzlich halbiert Aussaatstärke anzulegen. Die Verpflichtung bezieht sich auf höchstens 4 % der im Agrarförderantrag angemeldeten Ackerflächen (Ackernutzcodes) des Betriebes. Eine Lichtackerfläche kann auf dem ganzen Schlag oder streifenförmig entlang der Schlaggrenze mit einer Mindestbreite von 10 m und einer Maximalbreite von 50 m angelegt werden.

Der Fördergegenstand „**Nutzung von Ackerland als Grünland**“ mit der Bindung 2214 bezieht sich auf Flächen, die bislang einer vergleichsweise intensiven Bewirtschaftung unterlagen (beispielsweise Mais).

Daher ist diese Maßnahme auf Flächen, auf denen im Jahr vor Verpflichtungsbeginn Klee gras, Acker gras oder Luzernegras angebaut wurde, nicht förderfähig. Die Verpflichtung zum Anbau narbenbildender Gräser oder anderer standorttypischer Grünfütterpflanzen gilt auch für Flächen, die bisher als Brachen angemeldet wurden. Aus Sicht des Klimaschutzes wäre eine Einbeziehung dieser Bracheflächen in die Öko-Regelung 1a wünschenswerter (Vermeidung des Flächenumbruchs). Eine antragstellende Person, die bereits im Förderprogramm 840 verpflichtet war und deren Verpflichtung Ende 2022 ausgelaufen ist, kann mit diesen Flächen nicht mehr am Förderprogramm 3210 mit der Bindung 3214 teilnehmen. Ackerflächen, die als Grünland **genutzt** werden, zählen für die Dauer der Verpflichtung weiterhin zur Hauptbodennutzung Ackerland.

Bei der **Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland** sind keine Kulturen im Vorjahr ausgeschlossen. Zum Verpflichtungsbeginn sind auf der beantragten Ackerfläche narbenbildende Gräser oder andere für herkömmliches Grünland standorttypische Grünfütterpflanzen (Standardmischungen für Wiesen, Mähweiden oder Weiden) anzubauen. Ackerflächen, die in Grünland **umgewandelt** werden, zählen ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes zur Hauptbodennutzung Dauergrünland.

Auf den Flächen ist auf eine wendende und lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten. Auf der entstandenen Grünlandfläche ist jegliche Stickstoffdüngung verboten. Die Beweidung ist dagegen erlaubt.

Bei der Maßnahme **extensive Produktionsverfahren auf Ackerland innerhalb von Natura 2000-Gebieten** ist auf die Ausbringung mineralischer Stickstoffdüngemittel zu verzichten, bei Beantragung des Zuschlags mit der Bindung 3215A auf jegliche Art von Düngung. Bitte verwenden Sie für Linsen den NC 222 (anstatt NC 292) zur Beantragung der Bindung 3215.

Bei Beantragung des Zuschlags mit der Bindung 3215B können nur Nutzpflanzensorten gefördert werden, die im zentralen Verzeichnis für förderfähige Nutzpflanzen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) aufgeführt sind:

<https://pgrdeu.genres.de/on-farm-bewirtschaftung/rote-liste-nutzpflanzen/>

Auf Flächen im Land Berlin ist ausschließlich die Bindung 3216 zuwendungsfähig.

6.7.9 Förderprogramm 3220 „Umsetzung kooperativer Klimaschutz- und /oder Biodiversitätsmaßnahmen“

Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen kooperative Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Biodiversität in der Landwirtschaft, die in besonderem Maße eine zukunftsorientierte und nachhaltige Entwicklung vorantreiben, gefördert und gemeinschaftlich von mehreren Bewirtschaftenden umgesetzt werden.

Landwirtschaftliche Kooperativen stellen Zusammenschlüsse von mindestens drei landwirtschaftlichen Einzelbetrieben dar, die in einem abgegrenzten Projektgebiet gemeinsam Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umsetzen. Die Kooperative wird dabei von einem Management koordiniert, welches unter anderem für den Prozess der Planung der Maßnahmen sowie die Antragstellung und -umsetzung verantwortlich ist. Das Management kann beispielsweise von Landschaftspflege- und Bauernverbänden oder Naturschutzvereinen wahrgenommen werden. Die Kosten für das Management sind im Fördersatz von durchschnittlich maximal 300 Euro je Hektar Maßnahmefläche bereits inbegriffen.

Für die Planung der Maßnahmen arbeitet die Kooperative im Vorfeld zusammen mit dem Management ein naturräumliches Fachkonzept aus, in dem die Maßnahmen sowie die damit verbundenen Schutzziele im Projektgebiet dargestellt werden. Es können dafür sowohl die in den Förderprogrammen zum Klimaschutz und Biodiversitätsschutz angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umgesetzt, als auch eigene, besonders standortangepasste Maßnahmen konzipiert werden.

Das Fachkonzept ist vor der Mai-Antragstellung vom Management beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz einzureichen.

Für die Antragstellung benötigt die Kooperative zudem eine eigene BNR-ZD, die im Vorfeld vom Management bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu beantragen ist.

Für die bereits erfolgte ELER-Antragstellung haben die Einzelbetriebe ihre Flächen für die Kooperative zur Verfügung gestellt. Das Management der Kooperative hat daraufhin den ELER-Antrag gestellt, und zwar vorsorglich zunächst mit den beiden Bindungen

- 3221: Kooperative Biodiversitätsmaßnahmen und
- 3222: Kooperative Klimaschutzmaßnahmen.

Im Mai-Antrag ist eine Entscheidung für eine der Bindungen erforderlich. Bei einer Kombination von Maßnahmen zum Klima- und Biodiversitätsschutz ist die Entscheidung danach zu treffen, welcher der beiden Bindungen der flächenmäßig überwiegende Teil der umgesetzten Maßnahmen zuzuordnen ist.

Im betreffenden Projektgebiet verpflichten sich die Mitglieder der Kooperative, neben kooperativen Maßnahmen keine weiteren einzelbetrieblichen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umzusetzen. Sollten jedoch zuvor im einzelbetrieblichen ELER-Antrag von den jeweiligen Mitgliedern der Kooperative vorsorglich weitere AUKM-Förderprogramme beantragt worden sein, so sind diese zurückzuziehen oder ist für diese kein Zahlungsantrag zu stellen, um eine Doppelbeantragung auszuschließen.

6.7.10 Förderprogramm 3230 „Bodenschutz – Anbau großkörniger Leguminosen“

Gefördert wird die nachhaltige Bewirtschaftung von Ackerflächen durch den Anbau von großkörnigen Leguminosen. Die Maßnahme kann in Kombination mit der Öko-Regelung 6 (Pflanzenschutzmittel-Verzicht) beantragt werden. Ökologisch wirtschaftende Betriebe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Maßnahme kann mit folgender Bindung beantragt werden:

- 3231: Anbau großkörniger Leguminosen.

Die Förderung des Anbaus von großkörnigen Leguminosen ist auf die folgenden Nutzcodes (NC) beschränkt:

- NC 210 Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse, Futtererbse, Peluschke),
- NC 211 Gemüseerbse (Markerbse, Schalerbse, Zuckererbse),
- NC 212 Platterbse,
- NC 220 Ackerbohne/ Puffbohne/ Pferdebohne/ Dicke Bohne,
- NC 221 Wicken (Pannonische Wicke, Zottelwicke, Saatwicke),
- NC 230 Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/ schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine),
- NC 240 Erbsen/ Bohnen,
- NC 250 Gemenge Leguminosen/ Getreide,
- NC 222 (neu) Linsen (im Herbst noch NC 292, dieser ist entfallen),
- NC 330 Sojabohnen,
- NC 635 Gartenbohne (Gartenbohne, Buschbohne, Stangenbohne, Feuerbohne, Prunkbohne),
- NC 645 Kichererbsen.

Bei der Aussaat von Gemengen großkörniger Leguminosen und Getreide (NC 250) muss der Gewichtsanteil bei den großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % an der Aussaatmenge betragen. Gemenge mit einem kleineren Leguminosenanteil werden nicht als großkörnige Leguminosen im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt.

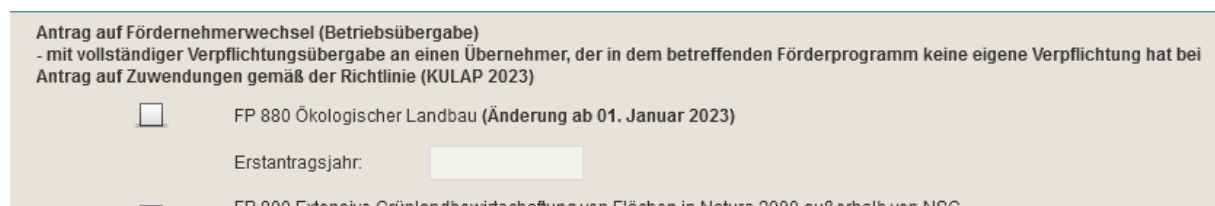
Im Verpflichtungszeitraum ist auf den beantragten Ackerflächen auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Eine Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff ist bis zu 30 kg Stickstoff je Hektar zur Bestandsetablierung zulässig.

Die Bindung 3231 ist auch auf Flächen im Land Berlin zuwendungsfähig.

6.8 Fördernehmerwechsel

Fördernehmerwechsel sollen bei laufenden Verpflichtungen möglichst nur zum 1. Januar eines Kalenderjahres erfolgen und in der Herbstantragstellung beantragt werden. Ein Fördernehmerwechsel ist auch bei Erbfolge, Hofübernahme und Rechtsformwechsel mit der Antragstellung im Mai 2023 möglich und wird vom Übergebenden angezeigt. Die antragstellende Person übergibt ihren landwirtschaftlichen Betrieb mit vollständiger Verpflichtungsübergabe (Flächen und Tiere) an eine neue antragstellende Person, welche **keine** eigene Verpflichtung besitzt (Fördernehmerwechsel).

Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben könnten, werden an die verpflichtungsübernehmende Person gerichtet. Dies kann auch Zahlungen betreffen, die die verpflichtungsübergebende Person erhalten hat.



Ansicht im Antragsprogramm: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2023>Einzelanträge>Fördernehmerwechsel KULAP 2023.

6.9 Kombination von KULAP-Förderprogrammen und dem Förderprogramm 50

Die zulässigen Förderkombinationen der Förderprogramme (8xx, 3xxx) und des Förderprogrammes 50 und den Öko-Regelungen auf derselben Fläche können der Kombinationsmatrix entnommen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/>

Diese finden Sie unter der jeweiligen Richtlinie unter Weiterführende Informationen „Antragsverfahren“.

Die zulässigen Kombinationen sind mit x gekennzeichnet.

1. Beispiel: Bei Kombinationen des Förderprogrammes 880 mit der Bindung 882 als Grundförderung und dem Förderprogramm 3110 sind ausschließlich folgende Kombinationen (mit x gekennzeichnet) möglich:

- 882+3111B **oder**
- 882+3112 oder 3113 oder 3114 mit 3115, 3116

Laut der Kombinationsmatrix ist bei zulässigen Bindungen, bei denen der **höhere** Fördersatz gezahlt wird (▲), **nur die höherwertige Bindung** zu beantragen.

2. Beispiel: Die Bindung 881 im Förderprogramm 880 wird mit dem Förderprogramm 3210 und der Bindung 3114 („Nutzung von Acker als Grünland“) kombiniert. Zu beantragen ist die Bindung 3114 aus dem Förderprogramm 3210. Beide Verpflichtungen sind einzuhalten.

Die zulässigen Kombinationen mit Prämienabzug sind mit x) gekennzeichnet:

3. Beispiel für die Öko-Regelung 4 und das Förderprogramm 50:

115 €/ha für die Öko-Regelung + 165 €/ha (Bindung 11Z/Verzicht auf min. N+PSM-Verzicht) - 115 €/ha Abzug (wegen der Öko-Regelung zum Ausschluss der Doppelförderung) = 165 €/ha (1. und 2. Säule). Der Abzug erfolgt in der 2. Säule, wodurch im Förderprogramm 50 noch 50 €/ha gezahlt werden (von den ursprünglichen 165 €/ha).

4. Beispiel für die Öko-Regelung 4 und die Bindung 882 (auf Grünland im Förderprogramm 880):

115 €/ha für die Öko-Regelung 4 + 210 €/ha für die Bindung 882 - 50 €/ha Abzug (bei 882 wegen Öko-Regelung 4 zum Ausschluss der Doppelförderung) = 275 €/ha (1. und 2. Säule). Der Abzug erfolgt in der 2. Säule, wodurch im Förderprogramm 880 noch 160 €/ha gezahlt werden (von den ursprünglichen 210 €/ha).

5. Beispiel für die Öko-Regelung 6 und das Förderprogramm 50:

130 €/ha für die Öko-Regelung 6 + 170 €/ha (Bindung 51Z+53Z/Verzicht auf min. N+PSM-Verzicht) - 130 €/ha Abzug (wegen der Öko-Regelung 6 zum Ausschluss der Doppelförderung) = 170 €/ha (1. und 2. Säule). Der Abzug erfolgt in der 2. Säule, wodurch im Förderprogramm 50 noch 40 €/ha gezahlt werden (von den ursprünglichen 170 €/ha).

6. Beispiel für die Öko-Regelung 6 und die Bindung 881 (auf Ackerland im Förderprogramm 880):

130 €/ha für die Öko-Regelung 6 + 220 €/ha für die Bindung 882 - 130 €/ha Abzug (wegen der Öko-Regelung 6 zum Ausschluss der Doppelförderung) = 220 €/ha (1. und 2. Säule). Der Abzug erfolgt in der 2. Säule, wodurch im Förderprogramm 880 noch 90 €/ha gezahlt werden (von den ursprünglichen 220 €/ha).

7. Beispiel für die Öko-Regelung 6 und das Förderprogramm 40 (auf Ackerland):

130 €/ha für die Öko-Regelung 6 + 267 €/ha für das Förderprogramm 40 - 130 €/ha Abzug (wegen der Öko-Regelung 6 zum Ausschluss der Doppelförderung) = 267 €/ha (1. und 2. Säule). Der Abzug erfolgt in der 2. Säule, wodurch im Förderprogramm 40 noch 137 €/ha gezahlt werden (von den ursprünglichen 267 €/ha).

6.10 Dokumentationsanforderungen (Schlagkartei, Weidetagebuch)

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname),
- Name des Förderprogramms,
- Aussaattermin, Saatgutmischung - Nachweis der Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes, Rechnung, Etikett, Rückstellprobe (Förderprogramm 890),
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge),
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen).

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand sowie
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen.

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis sowie
- Auf- und Abtriebstermine.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden. Eine Muster-schlagkartei ist unter folgendem Link unter Weiterführende Informationen „Antragsverfahren“ abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschafts-programm/>

6.11 Tierhaltung

Werden Tiere gehalten, muss der Tierbestand als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere erfasst werden. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 berechnet und es ist der voraussichtliche Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2023 anzugeben. Sofern Pensionstiere angegeben werden, ist eine Kopie des Pensionsvertrages oder eine Liste der gehaltenen Pensionstiere mit dem Tierbestandsnachweis einzureichen.

Tierbestandsnachweis					
Tierart	GVE/ RGV	Code	Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere [in Stück] im Zeitraum 31. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 (ohne Pensionstiere)	Pensionstiere Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere, die im Zeitraum 31. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 im Betrieb in Pension waren	voraussichtlicher Durchschnittstierbestand [in Stück] für das Jahr 2023 (inklusive Pensionstiere) Diese Spalte ist auch auszufüllen, wenn die vorhergehenden Spalten 4 und 5 gefüllt wurden.
1	2	3	4	5	6
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,4000	01			
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,6000	05			
Rinder über 2 Jahre	1,0000	06			
Milchkühe	1,0000	16			
Mutter- und Ammenkühe	1,0000	17			

Ansicht im Antragsprogramm: Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2022>Weitere Angaben> Tierbestandsnachweis.

Wurde der Tierbestandsnachweis 2023 bereits bis zum 14. Januar 2023 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingereicht, sind keine weiteren Angaben erforderlich. Für die Überprüfung der Tierbesatzgrenzen im KULAP 2014 / 2023 werden die Angaben zum Tierbestand mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Hierfür wird in der HIT-Datenbank der Faktor „Umweltprogramme 0,4 / 0,6 / 1,0 Sachsen, NRW, BB, BE“ verwendet.

7 Antragsprogramm für Brandenburg und Berlin

Für die Anmeldung im Antragsprogramm für die Länder Brandenburg und Berlin benötigen Sie eine Betriebsnummer (**BNR-ZD**) und die persönliche Identifizierungsnummer zur ZID (**ZID-PIN**). Das Antragsprogramm finden Sie unter:

<https://www.agrariantrag-bb.de/>

7.1 Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN

Neuantragstellende Personen müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für sie **örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde** wenden (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat L1), um erfasst zu werden. Vorher ist keine Anmeldung im Antragsprogramm möglich. Diese Stelle ist zuständig für die Registrierung von Betrieben, die Ausgabe von Betriebsnummern, Zuordnung von Betriebstypen und Eigenschaften wie zum Beispiel Betriebsinhabereigenschaft oder Änderung von Name und Anschrift.

Brandenburg 	zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise	Web: service.brandenburg.de
Berlin 	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat L1 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335 / 60676 2135 E-Mail: katja.mahlich@lelf.brandenburg.de

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor Antragseinreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

Die ZID-PIN für neu antragsstellende Personen mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin wird vom **LKV Berlin-Brandenburg eV** vergeben. Diese ist nach dem Erhalt 28 Tage gültig und muss innerhalb dieser Zeit geändert werden. Diese neu erstellte ZID-PIN ist im Anschluss 400 Tage gültig. Eine abgelaufene ZID-PIN kann selbstständig geändert werden. Sofern die erhaltene ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt ist oder nicht mehr funktioniert, wenden Sie sich an den LKV Berlin-Brandenburg eV:

Brandenburg 	Berlin 	LKV Berlin-Brandenburg eV Waldsiedersdorf Straße zum Roten Luch 1 15377 Waldsiedersdorf	Tel.: 033433/6560 Fax: 033433/65674 E-Mail: lkv@lkvbb.de
---	--	--	--

Zur Beantragung einer neuen ZID-PIN nutzen Sie die **Antragsformulare** (zum Beispiel „Antrag für ZID-PIN (Brandenburg)“) des LKV Berlin-Brandenburg e.V.:

<https://www.lkvbb.de/formulare>

Bitte beantragen Sie die neue ZID-PIN **rechtzeitig**. Beachten Sie die Bearbeitungszeit von 1-2 Arbeitstagen im LKV, anschließend erhalten Sie die ZID-PIN auf dem Postweg. Eine **Ersatz-PIN** für die HIT/ZID kann **per E-Mail** angefordert werden, wenn eine E-Mailadresse im HIT-Profil hinterlegt ist. Eine Anleitung als PDF-Datei oder Video finden Sie auf der HIT Internetseite.

7.2 Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm

Prüfen Sie im Vorfeld der Antragstellung die Gültigkeit Ihrer ZID-PIN, indem Sie sich mit Ihrer BNR-ZD und ZID-PIN auf der ZID anmelden. Sofern die Gültigkeit der PIN abgelaufen ist, ändern Sie diese auf der ZID und melden sich anschließend mit Ihrer BNR-ZD und der neuen ZID-PIN im Antragsprogramm an. Eine Änderung der ZID-PIN im Antragsprogramm ist nicht möglich.

Nach der Eingabe der BNR-ZD und der ZID-PIN können Sie den aktuellen Antrag bearbeiten und ältere Anträge einsehen.

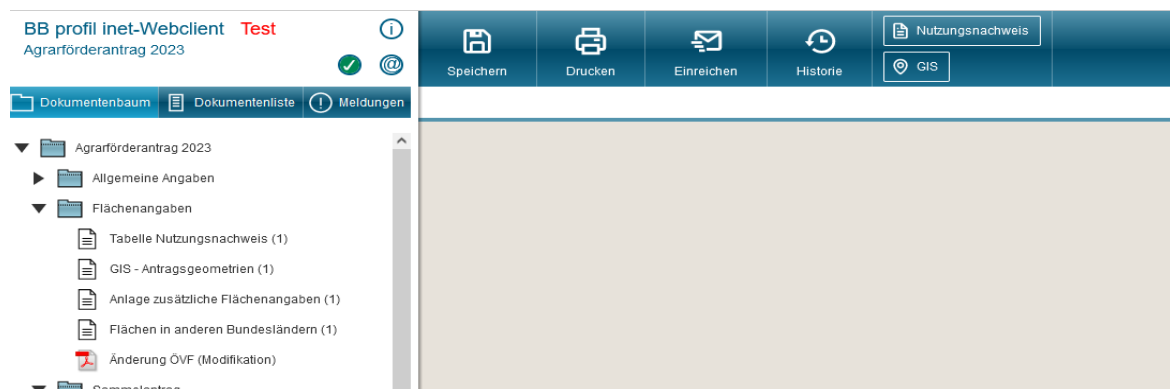


Ansicht im Antragsprogramm

Mit der Möglichkeit der Auswahl des jeweiligen Antrags können Sie die Antragsdaten aus vorherigen Antragstellungen noch einmal einsehen und sich gegebenenfalls nachträglich Daten sichern. Nach der Anmeldung zu einem bereits früher gestellten Antrag erhalten Sie Einsicht in den letzten eingereichten Stand Ihrer Daten (Formulare/ Flächen). Sie können auch noch eine neue Flächenversion anlegen und eine weitere Bearbeitung Ihrer Flächen vornehmen (zum Beispiel um eine Parzellengeometrie zu korrigieren oder neu zu erfassen, welche Sie dann mit den Shape-Dateien aus dem erneuten „Flächendaten exportieren“ der zuständigen Landwirtschaftsbehörde übergeben).

Nach der Programmanmeldung erscheint die Programmoberfläche mit den Auswahlmöglichkeiten:

- Dokumentenbaum, Dokumentenliste und Meldungen,
- Infofenster ,
- Nachrichtenfunktion/Neuigkeiten ,
- Ampelanzeige externe Dienste (technische Verfügbarkeit) ,
- Speichern,
- Drucken,
- Einreichen,
- Historie,
- Nutzungsnachweis (NN),
- Geographischen Informationssysteme (GIS) und
- Abmelden.



Ansicht im Antragsprogramm

Der Dokumentenbaum ist in verschiedene Ordner gegliedert, in denen sich alle elektronischen Formulare und PDF-Anlagen zur Beantragung

- der Direktzahlung und
- der Zahlungsanträge der 2. Säule Förderprogramme

befinden. Darüber hinaus finden Sie dort die Erfassungsformulare für die allgemeinen Angaben sowie die aktuellen Hinweisbroschüren zur Antragstellung (unter anderem die Hinweise zum Agrarförderantrag, die GIS-Bearbeitungshinweise und die Informationsbroschüre zur Konditionalität).

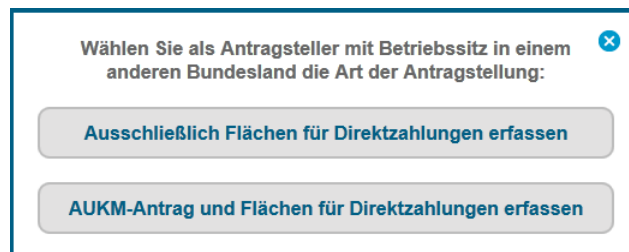
7.2.1 Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland

Für die Anmeldung im Antragsprogramm für die Flächenerfassung sowie gegebenenfalls eines AUKM-Antrages in Brandenburg und Berlin benötigen Sie Ihre vom Betriebssitzland vergebene BNR-ZD und ZID-PIN. Vor der erstmaligen Anmeldung müssen Sie freigeschaltet werden. Nehmen Sie dazu Kontakt mit der für Sie in Brandenburg oder Berlin örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde auf. Dort werden Ihre Stammdaten zur Registrierung erfasst. Zur leichteren Datenerfassung übergeben Sie einen Stammdatenausdruck Ihres Betriebssitzlandes. Nach der Registrierung können Sie sich im Antragsprogramm anmelden.

Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt oder nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an die zuständige Stelle für die Vergabe der ZID-PIN für ihr Betriebssitzland. Die zuständigen Stellen der Bundesländer sowie Informationen zum jeweiligen Antragsverfahren finden Sie unter:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

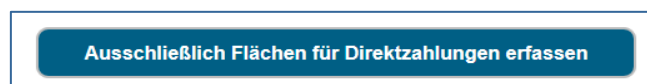
Nach der erfolgreichen Anmeldung werden Sie aufgefordert anzugeben, welche **Art der Beantragung** Sie im Antragsprogramm der Länder Brandenburg und Berlin vornehmen möchten:



Ansicht im Antragsprogramm

Flächenerfassung für Direktzahlungen in Ihrem Betriebssitzland

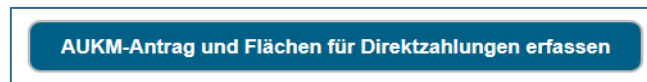
Die Flächenbearbeitung im Nutzungsnachweis und im GIS erfolgt ohne eine Antragstellung für Direktzahlungen und 2.Säule-Förderprogramme in Brandenburg und Berlin, sondern dient ausschließlich für den Direktzahlungsantrag in Ihrem Betriebssitzland. Das Direktzahlungsformular „Sammelantrag“ (für Brandenburg und Berlin) kann von Ihnen nicht bearbeitet und nicht eingereicht werden. Sie können nur Ihre Stammdaten und nur Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen einreichen (Geometrien inklusive Nutzungsnachweis). Gleichzeitig müssen Sie Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen für die Einkommensgrundstützung durch das Setzen der Aktivierung 0, 1 kennzeichnen.



Ansicht im Antragsprogramm

Flächenerfassung für Direktzahlungen in Ihrem Betriebssitzland und 2.Säule Antragstellung in Brandenburg und Berlin

Die Flächenbearbeitung im Nutzungsnachweis und im GIS erfolgt ohne eine Antragstellung für Direktzahlungen in Brandenburg und Berlin, jedoch mit einer Antragstellung für 2.Säule-Förderprogramme in Brandenburg und Berlin. Das Direktzahlungsformular „Sammelantrag“ (für Brandenburg und Berlin) kann von Ihnen nicht bearbeitet und nicht eingereicht werden. Sie können nur Ihre Stammdaten und Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen einreichen (Geometrien inklusive Nutzungsnachweis). Gleichzeitig müssen Sie Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen für die Einkommensgrundstützung durch das Setzen der Aktivierung 0, 1 kennzeichnen. Darüber hinaus können Sie alle Antragsformulare/Anlagen der 2.Säule-Förderprogramme in Brandenburg und Berlin einreichen.



Ansicht im Antragsprogramm

7.2.2 Anmeldung als Mitbenutzer

Es besteht die Möglichkeit, Mitbenutzer zur BNR-ZD mit eigenem Login (PIN) zu verwenden.

Ansicht im Antragsprogramm

7.2.3 Anmeldung als Berater oder Beraterin

Es besteht die Möglichkeit, sich auf der Anmeldeseite als Beraterin oder Berater anzumelden, um den Agrarförderantrag für Mandantinnen und Mandanten zu bearbeiten. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

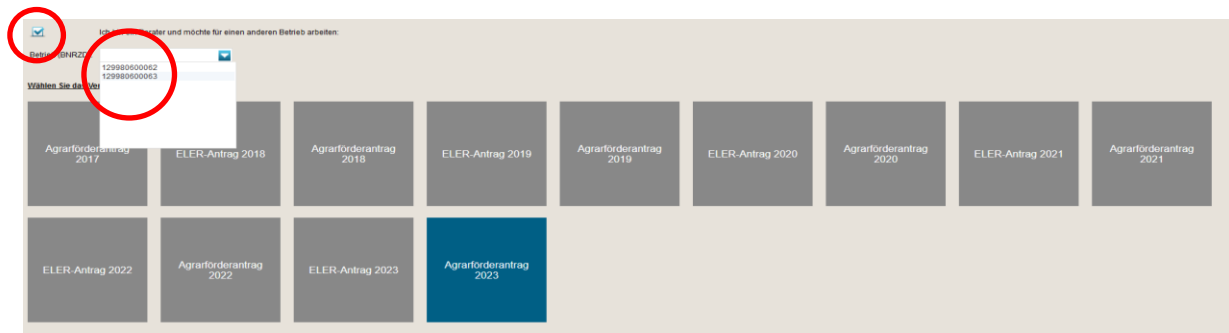
1. Die Beraterin oder der Berater hat selbst eine BNR-ZD inklusive PIN auf der ZID.
2. Die antragstellende Person hat für die Beraterin oder den Berater eine Vollmacht auf der ZID eingerichtet.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/service/foerderung/agrarfoerderantrag/>

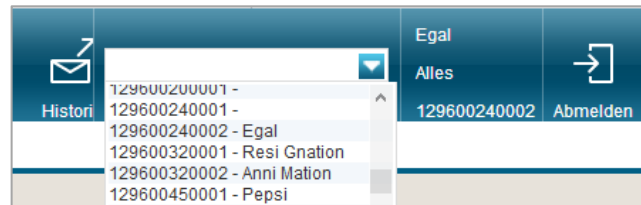
Verwenden Sie zur Anmeldung im Antragsprogramm die Auswahl „Antragsteller/ Bevollmächtigter“ über den Button „BNR-ZD und PIN (ZID)“. Anschließend werden die Login-Daten der beratenden Person eingetragen (gegebenenfalls eine Mitbenutzerin oder ein Mitbenutzer des Beratungsunternehmens). Wenn Sie „Ich bin ein Berater...“ ankreuzen, erscheint ein neues Auswahlfeld. Dieses enthält die BNR-ZD von antragstellenden Personen, für welche eine entsprechende **Vollmacht auf der ZID** vorliegt. Wählen Sie nun eine Mandantin oder einen Mandanten und den zu bearbeitenden Antrag aus:

Ansicht im Antragsprogramm



Ansicht im Antragsprogramm

Befinden Sie sich im Antrag einer Mandantin oder eines Mandanten, können Sie über die Auswahlliste, ohne erneute Ab- und Anmeldung, direkt zum Antrag einer anderen Mandantin oder eines anderen Mandanten wechseln. **Vor dem Wechsel** ist es wichtig, den **letzten Arbeitsstand** zu **Speichern**.



Ansicht im Antragsprogramm

Mit Hilfe der Berateranmeldung kann der Antrag gemeinsam bearbeitet werden. Ein mögliches Vorgehen wäre, dass sich die Beraterin oder der Berater **zuerst** im Antragsprogramm anmeldet (mit der Berateranmeldung) und das Original des Antrags öffnet. Die beratende Person hat damit „schreibenden Zugriff“ auf den Antrag der Mandantin oder des Mandanten und kann Änderungen speichern. Die Mandantin oder der Mandant meldet sich danach an, hat den „lesenden Zugriff“ (Speichern ist nicht möglich, alle anderen Funktionalitäten sind vorhanden) und kann die Bearbeitung des Antrags mitverfolgen.

Um die Aktionen der beratenden Person mitzuverfolgen, ist ein regelmäßiges Neu Laden der Seite notwendig. Im Browser Mozilla Firefox erfolgt dies über das neu laden Zeichen  oben links in der Browseransicht.

Wenn sich die beratende Person zum Ende der Bearbeitung (vor dem Einreichen) **vor** der antragstellenden Person vom Antrag abmeldet, erhält die antragstellende Person automatisch den schreibenden Zugriff.

Achtung: Um verlustlos weiterzuarbeiten oder gegebenenfalls einzureichen, ist dringend der Button „**Aktuelle Antragsdaten laden**“ zu verwenden. Nur so ist eine **vollständige Aktualisierung** des Antrags mit dem letzten Stand der beratenden Person gesichert. Im Browser Mozilla Firefox, nach der Betätigung des Buttons, werden Sie gefragt, ob Sie die Seite verlassen möchten. Dem müssen Sie zustimmen und „Seite verlassen“ auswählen. Anschließend öffnet sich der Antrag wieder. Eine erneute Anmeldung ist nicht notwendig.



Ansicht im Browser Mozilla Firefox

Bei der Auswahl „**Trotzdem weiterarbeiten**“ ist der Arbeitsstand der antragstellenden Person der weiterhin verwendete Stand – der **letzte** aktuelle **Stand der beratenden Person** wird dadurch wieder zurückgesetzt und **geht verloren**.



Ansicht im Antragsprogramm

Es ist auch möglich, das „**Abmelden**“ zu nutzen und sich anschließend wieder neu anzumelden.

7.2.4 Einsicht in Antrag (Support)

Durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde

Sofern Sie die Einsicht in Ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter Ihrer zuständigen Landwirtschaftsbehörde wünschen, müssen Sie dieser Person Ihre BNR-ZD sowie den betreffenden Antrag mitteilen.

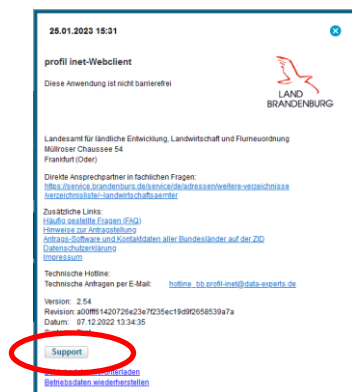
Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar, wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor der Anmeldung – **gespeicherten Stand** des Antrages und kann in seiner Ansicht des Antrages Änderungen in den Formularen/im GIS vornehmen. Diese Änderungen sind aber nur lokal in dessen Browser vorhanden. Ein **Speichern von geänderten Antragsdaten durch den Einsichtnehmenden ist ausgeschlossen**.

Durch den technischen Support

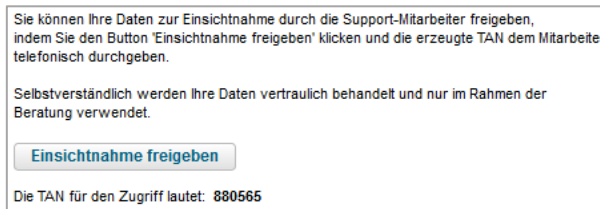
Die Einsicht in Ihren Antrag durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des technischen Supports wird über E-Mail mit einem TAN-Verfahren realisiert. Melden Sie sich im Antragsprogramm an, öffnen das  Infenster und klicken anschließend den Button „**Support**“, um die Einsichtnahme freizugeben. Die erzeugte TAN, Ihre BRN-ZD und eine Beschreibung des Problems teilen Sie über die E-Mail

hotline_bb.profil-inet@data-experts.de

mit. Die erstellte **TAN** ist ab dem Zeitpunkt der Erstellung für **20 Stunden** gültig (kann in dieser Zeit mehrfach genutzt werden).



Ansicht im Antragsprogramm



Ansicht im Antragsprogramm

Dem Einsichtnehmenden werden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genauso dar wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor dem Erzeugen der TAN – **gespeicherten Stand** des Antrages. Auch hier ist das **Speichern des Einsichtnehmenden ausgeschlossen**.

7.2.5 Agrarförderantrag einreichen

Mit der Einreichfunktion werden die erfassten Daten elektronisch an die zuständige Landwirtschaftsbehörde übermittelt. Beim Klick auf den Button *Einreichen* erfolgt ein letztmaliges Speichern und Sie werden durch den Einreichvorgang geführt.



Ansicht im Antragsprogramm

Der Einreichvorgang umfasst insgesamt **sechs Schritte** und endet mit dem Ausdruck des Datenbegleitscheins, welcher nach jedem Einreichvorgang ausgedruckt und unterschrieben an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde gesendet werden muss. Während des Einreichprozesses werden Sie gegebenenfalls auf Fehler in den Formularen hingewiesen. Sie können während des Einreichens jederzeit zur Bearbeitung zurückkehren. Neben der Einreichung des kompletten Antrages können auch nur einzelne Dokumente nachgereicht werden. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Versionen hochgezählt.

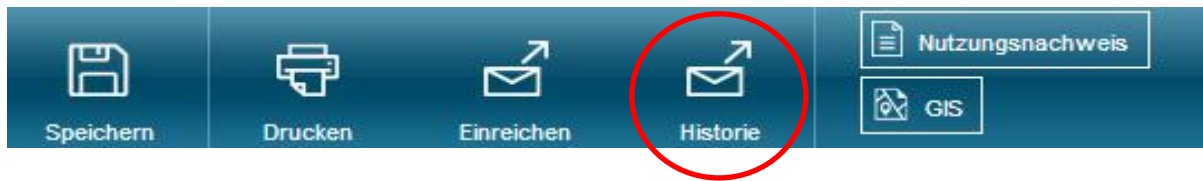


Ansicht im Antragsprogramm

Hinweis: Sollten Sie den Einreichvorgang gestartet haben und es tritt währenddessen oder danach ein Verbindungs- oder Serverfehler auf, sodass der Datenbegleitschein nicht geöffnet wird, melden Sie sich ab und wieder an. Starten Sie den nächsten Einreichvorgang erst, nachdem Sie unter „Eingereichte Dokumente“ den Datenbegleitschein der aktuell eingereichten Version ausgedruckt haben.

7.2.6 Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)

Sie können sich über das Symbol *Historie* alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzeigen lassen und herunterladen.



Nachfolgend erscheint ein Fenster mit der Auflistung Ihrer eingereichten Dokumente.

Nach Auswahl des jeweiligen Antragsdokuments (farblich markiert) stehen Ihnen die folgenden Aktionen zum Ausdruck zur Verfügung:

- Datenbegleitschein anzeigen,
- Kontrollen anzeigen,
- Eingereichte Dokumente ansehen,
- Antragspaket herunterladen.



Ansicht im Antragsprogramm

Zu jedem Einreichvorgang können Sie sich nachträglich den **Datenbegleitschein anzeigen** lassen und ausdrucken. Ebenfalls können Sie sich eine Übersicht der **Kontrollen anzeigen** lassen, in welcher alle Kontrollen (Datenkontrolle) ausdruckt werden können. Wenn Sie antragsrelevante Fehler feststellen, müssen Sie eine korrigierte (weitere) Version der betroffenen Formulare einreichen. Wenn die angezeigten Kontrollergebnisse Ihrer Meinung nach nicht richtig sind, dienen sie zur Unterstützung bei Rückfragen. Im Menüpunkt **Antragspaket herunterladen** können Sie Ihre Antragspakete mit allen Dokumenten als ZIP-Datei herunterladen. Vor dem Klick auf *Antragspaket herunterladen* muss das entsprechende Antragspaket in der linken Spalte markiert sein. In dem Antragspaket sind die Flächennachweise im Excel-Format (inklusive xml-Format, zum Beispiel für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als PDF-Datei enthalten.

7.3 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erläuterungen und rechtlichen Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger einschließlich der gewährten Prämienbeträge.

Anhang A: Vorgaben zu den GLÖZ-Standards (kompakt)

Regelung	Auflagen
GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland) §§ 4 - 9 GAPKondG, §§ 2 -10 GAPKondV, § 7 GAPDZV und Art. 48 del. VO (EU) 2022/126	• Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit einer Genehmigung umgewandelt werden. Die Umwandlungsgenehmigung wird erteilt, wenn das umzubrechende Dauergrünland ○ im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, ○ ab dem 1. Januar 2015 entstanden ist, ○ im Fall von anderem Dauergrünland im selben Bundesland durch eine Ersatzdauergrünlandfläche mit entsprechender Flächengröße ersetzt wird oder ○ in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche umgewandelt wird. • Abweichend kann Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, ohne Genehmigung umgewandelt werden, wenn ○ keine rechtlichen Regelungen einer Umwandlung entgegenstehen und ○ die Umwandlung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde im nächsten Agrarförderantrag angezeigt wird. • Diese Regelung gilt jedoch nicht für ○ Ersatzdauergrünlandflächen, ○ rückumgewandeltes Dauergrünland, ○ Dauergrünland, das im Rahmen einer AUKM-Förderung dauerhaft von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde und ○ Dauergrünland innerhalb der Kulisse „<i>Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)</i>“. • Die Umwandlungsgenehmigung kann untersagt werden, wenn ○ andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen, ○ die erforderliche Genehmigung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens nicht erteilt wird, ○ der Begünstigte Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen hat, die einer Umwandlung entgegenstehen oder ○ das Dauergrünland ein FFH-Grünlandlebensraumtyp umfasst • Ersatzflächen, die in Dauergrünland rückumgewandelt oder aufgrund einer genehmigten Dauergrünlandumwandlung neu als Dauergrünland angelegt wurden, sind fünf aufeinanderfolgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen. • Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland ist nicht erforderlich, wenn das umzubrechende Dauergrünland ○ eine förderfähige Fläche ist, die infolge der Anwendung der FFH-, der Wasserrahmen- oder der Vogelschutzrichtlinie nicht mehr landwirtschaftliche Fläche ist oder ○ kein Dauergrünland mehr ist, weil die Fläche mit einer Vegetation bewachsen ist, die sich von einer Fläche natürlich ausgebreitet hat, die unmittelbar angrenzt, überwiegend mit Gehölzen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, bewachsen ist und für die Direktzahlungen nicht förderfähig ist. • Gemäß der Bagatellregelung bedarf die Umwandlung von 500m² Dauergrünland je Begünstigter und Jahr in einer Region keiner Genehmigung, vorbehaltlich der nicht zu starken Abnahme von Dauergrünland in der Region. Die Bagatellregelung gilt nicht für ○ Ersatzdauergrünlandflächen, ○ rückumgewandeltes Dauergrünland, ○ für Dauergrünland, das im Rahmen einer AUKM-Förderung dauerhaft von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde oder ○ Dauergrünlandflächen, die ohne Genehmigung umgewandelt wurden und größer als 500 Quadratmeter sind. • Nimmt in der Region der Referenzanteil für die Erhaltung des Dauergrünlandanteils um mehr als 4 Prozent ab, gelten in Bezug auf Dauergrünland spezielle Regelungen.

GLÖZ 2 (Schutz Moore & Feuchtgebiete) § 10 GAPKondG, §§ 11 - 13, Anlage 1 und 2 GAPKondV	• Für Dauergrünland innerhalb der Kulisse „<i>Feuchtgebiete und Moore (GLÖZ 2, FP 810, FP 3130)</i>“ gilt ein generelles Umbruchs- und Umwandlungsverbot. • Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse dürfen Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt werden. • Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch ◦ einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, ◦ eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder ◦ eine Auf- und Übersandung. • Feuchtgebiete und Moore sind Böden mit mindestens: ◦ 7,5% organischen Bodenkohlenstoffgehalt oder ◦ 15% organischer Bodensubstanz in einer horizontalen oder schräg gestellten Bodenschicht von 10 Zentimetern Mächtigkeit innerhalb der oberen 40 Zentimeter des Profils. • Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse sind Paludikulturen zulässig, jedoch nicht auf Dauergrünland, das ◦ in einem FFH-Gebiet liegt, ◦ in einem Vogelschutzgebiet liegt, ◦ ein geschütztes Biotop ist oder ◦ in einem Naturschutzgebiet liegt. • Innerhalb der GLÖZ 2-Kulisse ist eine Genehmigung erforderlich, wenn ◦ eine landwirtschaftliche Fläche durch eine Drainage oder einen Graben erstmalig entwässert werden soll oder ◦ eine bestehende Drainage oder ein bestehender Graben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche erneuert oder instandgesetzt werden soll und dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.
GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern) § 14 GAPKondV	• Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist verboten.
GLÖZ 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen) § 15 und Anlage 3 und 4 GAPKondV	• Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstands von 3 Metern angewendet werden. • Maßgeblich zur Abstandsmessung ist ◦ die Böschungsoberkante oder ◦ die Linie des Mittelwasserstandes (bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante). • Es müssen erweiterte Abstände gemäß Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung eingehalten werden.
GLÖZ 5 (Erosion) § 16 GAPKondV	• In von Wassererosion gefährdeten Gebieten der Stufe 1 gilt (vorbehaltlich besonderer Schutzmaßnahmen zum Erosionsschutz), dass das Pflügen ◦ vom 1. Dezember bis zum 15. Februar verboten ist und ◦ nach der Ernte der Vorfrucht nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig ist. • In von Wassererosion gefährdeten Gebieten der Stufe 2 gilt (vorbehaltlich besonderer Schutzmaßnahmen zum Erosionsschutz), dass das Pflügen ◦ vom 1. Dezember bis zum 15. Februar verboten ist, ◦ zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur mit einer unmittelbaren Aussaat zulässig ist (späteste Aussaat am 30. November), ◦ vor der Aussaat von Reihenkulturen verboten ist (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr).

	• In von Winderosion gefährdeten Gebieten gilt (vorbehaltlich besonderer Schutzmaßnahmen zum Erosionsschutz), dass das Pflügen ◦ vor dem 1. März nur bei einer Aussaat zulässig ist, ◦ ab dem 1. März nur mit einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig ist, außer bei Reihenkulturen, • Reihenkulturen dürfen ab dem 1. März dennoch gepflügt werden, wenn ◦ Grünstreifen vor dem 1. Oktober quer zur Hauptwindrichtung im Abstand von höchstens 100 Metern zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern eingesät werden, ◦ ein Agroforstsystem mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird, ◦ im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, wenn die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder ◦ unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.
GLÖZ 6 (Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten und Gebieten) § 17 GAPKondV	• In der Zeit vom 15. November des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres muss auf mindestens 80% des Ackerlandes eine Mindestbodenbedeckung sichergestellt werden. Diese kann erfolgen durch: ◦ mehrjährige Kulturen, ◦ Winterkulturen, ◦ Zwischenfrüchte, ◦ Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide inkl. Mais, ◦ Begrünungen oder ◦ Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten, ◦ mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung oder ◦ Abdeckungen durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion. • Wenn Stoppelbrache oder Mulchauflage als Mindestbodenbedeckung erfolgt, darf auf der Fläche keine Bodenbearbeitung stattfinden. • Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung möglich, dieser aber nicht dazu führen darf, dass der Boden innerhalb des Zeitraums der Mindestbodenbedeckung nicht bedeckt ist. • Die Mindestbodenbedeckung auf Ackerland kann abweichend auch erfolgen: ◦ Auf schweren Böden mit mindestens 17% Tongehalt: ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober 2023. ◦ Beim Anbau früher Sommerkulturen der Anlage 5 GAPKondV (und nur wenn Aussaat oder Pflanzung vor dem 31. März 2024 erfolgt): vom 15. September 2023 bis zum 15. November 2023. ◦ Auf Ackerland mit vorgeformten Dämmen für das Jahr 2024: zwischen den Dämmen kann eine Selbstbegrünung vom 15. November 2023 bis zum 15. Januar 2024 zugelassen werden. • Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung vom 15. November 2023 bis zum 15. Januar 2024 zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht. • In der Zeit vom 1. April bis zum 15. August ist auf brachliegenden Ackerland: ◦ das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten und ◦ ein Umbruch mit unverzüglicher Einsaat nur dann zulässig, wenn eine begünstigte Person zur Anlage verpflichtet ist, von: ▪ Blühflächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder ▪ Flächen der zwei Ökoregelungen der 1. Säule: ▪ ÖR 1b – Blühstreifen und -flächen auf Ackerland, welche durch ÖR 1a (Brache auf Ackerland) bereitgestellt wurden (Top up zu ÖR 1a) oder ▪ ÖR 1c – Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturen. • In der Zeit vom 16. August des Antragsjahres bis zum 31. März ist auf brachliegendes Ackerland ein Umbruch mit unverzüglicher Einsaat nur dann zulässig, wenn er aufgrund folgender Umstände erfolgt:

	○ zu Pflegezwecken, ○ zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder ○ zur Erfüllung von Verpflichtungen der zwei Ökoregelungen der 1. Säule: ▪ ÖR 1b – Blühstreifen und -flächen auf Ackerland, welche durch ÖR 1a (Brache auf Ackerland) bereitgestellt wurden (Top up zu ÖR 1a) oder ▪ ÖR 1c – Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturen. • Sofern Streifen oder Teilflächen einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen leisten (als Teil einer zusammenhängenden und einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche der begünstigten Person), gelten die beiden vorher stehenden Punkte nicht (brachliegendes Ackerland in der Zeit vom 1. April bis zum 15. August oder in der Zeit vom 16. August bis zum 31. März). • Ausnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen: ○ für die Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung in der Zeit vom 1. April bis zum 20. April zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflur (beispielsweise dem Feldhamster) und ○ für Pflegemaßnahmen durch Schröpfungsschnitt in der Zeit vom 1. Juli des Antragsjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres bei der Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen. • Auf brachliegendem Dauergrünland (Grünlandbrache) ist in der Zeit vom 1. April bis zum 15. August das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses verboten.
GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) § 18 GAPKondV	• Für den Fruchtwechsel auf Ackerland gelten folgende Vorgaben: ○ Auf mindestens 33 % des Ackerlandes des Betriebes muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. ○ Auf weiteren 33 % des Ackerlandes des Betriebes entweder durch den Wechsel der Hauptkultur gegenüber des Vorjahres oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder Untersaat, wobei die Aussaat der Zwischenfrucht oder der Untersaat vor dem 15. Oktober erfolgen und diese bis zum 15. Februar auf der Fläche bleiben muss. ○ Auf dem verbleibenden Ackerland des Betriebes ist spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen. • Als Hauptkultur zählen: ○ eine Kultur nach der botanischen Klassifikation der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen definierten Gattungen (Gattungsbegriff), ○ jede Art im Fall der Gattungen: ▪ Brassicaceae (Familie der Gemüse-Kreuzblütler: in Brandenburg/Berlin NC 611, 613-620 und 649), ▪ Solanaceae (Familie der Gemüse-Nachtschattengewächse: in Brandenburg/Berlin NC 621-625) und ▪ Cucurbitaceae (Familie der Gemüse-Kürbisgewächse: in Brandenburg/Berlin NC 626-631), ○ Gras oder andere Grünfütterpflanzen - GoG (ohne den Anbau zur Erzeugung von Saatgut und Rollrasen sowie Leguminosen in Reinsaat), ○ Leguminosenmischkulturen: Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen, ○ sonstige Mischkulturen (ohne GoG, Leguminosenmischkulturen oder Mischungen mit überwiegend Leguminosen). ○ Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören, ○ Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturarten, die zu der selben Gattung gehören. • Ausgenommen vom jährlichen Fruchtwechsel sind: ○ Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, ○ Tabak,

	○ Roggen in Selbstfolge, ○ Mehrjährigen Kulturen, ○ Gras oder andere Grünfütterpflanzen (auch beim Anbau zur Erzeugung von Saatgut und Rollrasen), ○ Brachliegenden Flächen (Ackerbrache) oder ○ Klee gras, Luzernen in Reinsaat oder Mischungen von Leguminosen, wenn Leguminosen vorherrschen. • Der Fruchtwechsel gilt als erfüllt, ○ wenn auf Ackerland beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden oder ○ wenn das Ackerland als Versuchsfläche mit mehreren förderfähigen Kulturarten genutzt werden. • Ausgenommen sind außerdem Betriebe mit ○ einer Gesamtgröße von maximal 10 ha Ackerland, ○ einer verbleibenden Gesamtgröße von maximal 50 ha Ackerland, wenn davon mehr als 75% einzeln oder in Kombination ▪ für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und/oder ▪ dem Anbau von Leguminosen dienen und/oder ▪ brachliegendes Land sind. ○ einer verbleibenden Gesamtgröße von maximal 50 ha Ackerland, wenn insgesamt mindestens 75% der förderfähigen Fläche des Betriebes einzeln oder in Kombination ▪ Dauergrünland sind und/oder ▪ für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. • Für ökologisch wirtschaftende Betriebe (Unternehmen im Öko-Kontrollverfahren) gilt die Voraussetzung des jährlichen Fruchtwechsels als erfüllt.
GLÖZ 8 (Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Beseitigungsverbot von Landschaftselementen) § 11 GAPKondG, §§ 19 -23 GAPKondV und § 3 Abs. 5 Nr. 1 GAPDZV	• Betriebe müssen mindestens 4% des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche oder Landschaftselement vorhalten. Dazu zählen ○ brachliegendes Ackerland (Ackerbrache) ab einer Mindestgröße von 0,1 Hektar (einschließlich von kleinen Landschaftselementen auf diesen Flächen) und ○ förderfähige Landschaftselemente, die einen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Ackerland aufweisen und dem Begünstigten zur Verfügung stehen. Flächen von Agroforstsystemen können nicht angerechnet werden. • Auf den Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. • Eine nichtproduktive Fläche muss während des gesamten Antragsjahres (1. Januar bis 31. Dezember), beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung überlassen werden oder ist durch Ansaat zu begrünen (keine Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze). • Die Bodenbearbeitung und der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind auf nichtproduktiven Flächen verboten. • Die Mindesttätigkeit auf den nach GLÖZ 8 bereitgestellten Flächen muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden. • Ab dem 1. September des Antragsjahres ist die Vorbereitung eine Folgekultur für das nächste Jahr möglich. Bei Wintergerste und Winterraps darf die Aussaat ab dem 15. August des Antragsjahres vorbereitet und durchgeführt werden. • Ab dem 1. September des Antragsjahres ist die Beweidung durch Schafe und Ziegen möglich. Im Fall von außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise bei Trockenheit) besteht die Möglichkeit für eine Ausnahmeregelung für einzelne Flächen/Gebiete oder das gesamte Bundesland, dass ab dem 1. August Flächen für die Beweidung mit Tieren oder durch eine Schnittnutzung für Futterzwecke freigegeben werden können.

	• Es müssen keine mindestens 4% des Ackerlandes als nichtproduktive Flächen oder Landschaftselemente bereitgestellt werden, wenn von begünstigten Personen ◦ mindestens 75% des Ackerlandes einzeln oder in Kombination ▪ für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und/oder ▪ dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen dienen und/oder ▪ brachliegendes Land sind. ◦ mindestens 75% der förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen einzeln oder in Kombination ▪ Dauergrünland sind und/oder ▪ für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. ◦ maximal 10 Hektar Ackerland bewirtschaftet werden. • Landschaftselemente dürfen nicht beseitigt werden (Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze zwischen 50m² und 2.000m², Feuchtgebiete mit maximal 2.000m² in Biotopen/Tümpeln/Söllen/Dolinen, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- und Steinriegel mit maximal 2.000m², Terrassen, Trocken- und Natursteinmauern) • Das Beseitigungsverbot gilt nicht für Gehölze von Agroforstsystemen. • Das Schnittverbot bei Hecken und Bäumen ist vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten.
GLÖZ 9 (Umweltsensibles Dauergrünland) §§ 12 GAPKondG und §§ 24-28 GAPKondV	• Umweltsensibles Dauergrünland ist das am 1. Januar 2015 bestehende Dauergrünland, das in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist. Ausgenommen sind Flächen, die an dem Tag Gegenstand einer AUKM-Verpflichtung ◦ zur Umwandlung von Ackerland in Grünland oder ◦ zur Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden ist und seither fortlaufend Gegenstand einer AUM- oder AUKM-Verpflichtung waren. • Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden. • Die Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel kann in bestimmten Fällen beantragt werden, wenn die Nutzung der Fläche so geändert wird, dass diese keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist. Hierzu ist ein Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands zu stellen. • Eine flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung, die nicht als Pflügen gilt, ist der zuständigen Behörde 15 Werktage vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt auch für geschützte Biotope. Die Anzeige einer flachen Bodenbearbeitung von umweltsensiblen Dauergrünland oder geschützten Biotopen ist nicht erforderlich, wenn die Zustimmung der für Naturschutz zuständige Behörde vorliegt.

Anhang B: Vorgaben zu den Direktzahlungen (kompakt)

Regelung	Auflagen
Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit Art. 21-27 VO (EU) 2021/2115 und §§ 4 – 7 GAPDZG	• Analog zur bisherigen Basisprämie: Zahlung je Hektar für eine förderfähige landwirtschaftliche Fläche mit einer hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzung. • Zahlung an aktive Landwirte (Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach SGB VII) • Die landwirtschaftliche Fläche muss der antragstellenden Person am 15. Mai zur Verfügung stehen. • Prämiensatz von rund 155 €/ha im Jahr 2023 (2021: 170,77 €/ha). • Jährlich absinkender Prämiensatz auf rund 140 €/ha im Jahr 2026.
Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit Art. 29 VO (EU) 2021/2115 und §§ 8 – 11 GAPDZG	• Analog zur bisherigen Umverteilungsprämie: Förderung sofern ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit besteht. • Mehr einzubeziehende Flächen und höherer Prämiensatz mit insgesamt 60 ha (anstatt 45ha bis zum Jahr 2022): ◦ Stufe 1: bis 40 ha (30 ha) rund 69 €/ha (50,12 €/ha), ◦ Stufe 2: von 41 ha bis 60 ha (31-45 ha) rund 41 €/ha (30,07 €/ha). • Konstanter Prämiensatz von 2023 bis 2026.
Junglandwirte-Einkommensstützung Art. 30 VO (EU) 2021/2115, §§ 12 – 17 GAPDZG und §§ 9, 14 GAPDZV	• Analog zur bisherigen Junglandwirteprämie mit den gleichen Voraussetzungen und einem zusätzlichen Nachweis der beruflichen Qualifikation: ◦ landwirtschaftliche Berufsausbildung oder Agrarwirtschaftsstudium, ◦ anerkannte Bildungsmaßnahme zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Umfang von mind. 300 Stunden, ◦ mindestens zweijährige Tätigkeit in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben: ▪ mit einem Arbeitsvertrag und einer vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, ▪ als mithelfende Familienangehörige im Rahmen einer Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder ▪ als Gesellschafter oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. • Mehr einzubeziehende Flächen von bis zu 120 Hektar (anstatt 90 Hektar bis zum Jahr 2022) und höherer Prämiensatz von rund 116 €/ha (anstatt 44,27 €/ha) • Konstanter Prämiensatz von 2023 bis 2026.
Öko-Regelungen (ÖR) Art. 31 VO (EU) 2021/2115, §§ 18 – 21 GAPDZG, §§ 3, 15 – 17, GAPDZV, Anlage 1, 3, 4, 5 und Anhang 1	• Die Grundprinzipien sind: ◦ freiwillig ◦ einjährig ◦ einkommenswirksam
ÖR 1a – Nicht produktive Flächen auf Ackerland § 20 Abs. 1 Nr. 1a GAPDZG sowie § 3 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 4 - Nr. 1a und Anlage 5 - Nr. 1.1. GAPDZV	• Gefördert wird die Bereitstellung von weiteren nichtproduktiven Flächen auf dem Ackerland eines Betriebes (Ackerbrachen): ◦ Stufe 1 (4,01% - 5%): 1.300 €/ha, ◦ Stufe 2 (5,01% - 6%): 500 €/ha, ◦ Stufe 3 (6,01% - 10%): 300 €/ha. • Mindestflächengröße von 0,1 Hektar. • Jede nichtproduktive Fläche (Ackerbrache): ◦ muss das gesamte Antragsjahr brachliegen und ◦ ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat zu begrünen (keine Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze).

		• Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel sind verboten. • Die Mindesttätigkeit auf den nach Ökoregelung 1a bereitgestellten Flächen muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden. • Ab dem 1. September ist ◦ die Vorbereitung einer Folgekultur für das nächste Jahr (bei Wintergerste und Winterraps ab dem 15. August) und ◦ eine Beweidung mit Schafen oder Ziegen zulässig. • Nicht gefördert wird die Bereitstellung von weiteren Landschaftselementen oder Ackerland, welches im Rahmen des GLÖZ 8 (Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen) bereitgestellt wird oder auf dem sich ein Agroforstsystem befindet. • Konstanter Prämiensatz von 2023 bis 2026 (1.300 €/ha – 300 €/ha).
	ÖR 1b – Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, welche durch ÖR 1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland) bereitgestellt wurden (Top up zu ÖR 1a) §20 Abs. 1 Nr. 1b GAPDZG sowie § 3 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 4 - Nr. 1b, Anlage 5 - Nr. 1.2. und Anhang 1 GAPDZV	• Gefördert wird die Bereitstellung von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland auf den im Rahmen der ÖR 1a bereitgestellten nichtproduktiven Flächen (Ackerbrachen). • Mindestflächengröße von 0,1 Hektar. • Blühstreifen müssen auf der überwiegenden Länge: ◦ eine Mindestbreite von 20 Metern sowie ◦ eine Maximalbreite von 30 Metern haben (Blühstreifen von mehr als 30 Metern gelten als Blühflächen). • Blühflächen sind nicht streifenförmige Fläche von maximal 1 Hektar je Blühfläche. • Mischungsvorgaben nach Anhang 1 GAPDZV und Aussaat bis zum 15. Mai: ◦ 1. Variante: ▪ mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ▪ eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich. ◦ 2. Variante: ▪ mindestens 5 Arten aus Gruppe A und ▪ mindestens 5 Arten aus Gruppe B. • Sofern die höherwertige Saatgutmischung der 2. Variante verwendet wird, kann im 2. Jahr auf eine Nachsaat verzichtet werden (eine Nachsaat ist zulässig, sofern die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist). • Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger und Pflanzenschutzmittel sind verboten. • Die Mindesttätigkeit auf den nach Ökoregelung 1b bereitgestellten Flächen muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden. • Ab dem 1. September ist Vorbereitung eine Folgekultur für das nächste Jahr zulässig, wenn sich die Blühstreifen oder Blühflächen bereits das 2. Jahr auf der Fläche befinden (im 1. Standjahr kann eine Folgekultur für das nächste Jahr nicht bereits ab dem 1. September vorbereitet werden). • Konstanter Prämiensatz von 2023 bis 2026 (150 €/ha).
	ÖR 1c – Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen § 20 Abs. 1 Nr. 1c GAPDZG § 3 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 4 - Nr. 1c, und Anlage 5 - Nr. 1.3. GAPDZV	• Gefördert wird die Bereitstellung von Blühstreifen und -flächen auf Dauerkulturflächen. • Blühstreifen von mehr als 30 Metern gelten als Blühflächen • Blühflächen sind nicht streifenförmige Fläche von maximal 1 Hektar je Blühfläche. • • Mischungsvorgaben nach Anhang 1 GAPDZV und Aussaat bis zum 15. Mai: ◦ 1. Variante: ▪ mindestens 10 Arten aus Gruppe A und ▪ eine Auffüllung mit Arten aus Gruppe B ist möglich.

		○ 2. Variante: ▪ mindestens 5 Arten aus Gruppe A und ▪ mindestens 5 Arten aus Gruppe B. • Sofern die höherwertige Saatgutmischung der 2. Variante verwendet wird, kann im 2. Jahr auf eine Nachsaat verzichtet werden (eine Nachsaat ist zulässig, sofern die erste Aussaat unzureichend aufgegangen ist). • Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sind verboten. • Die Mindesttätigkeit auf den nach Ökoregelung 1c bereitgestellten Flächen muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden. • Ab dem 1. September ist Vorbereitung eine Folgekultur fürs nächste Jahr zulässig, wenn sich die Blühstreifen oder Blühflächen bereits das 2. Jahr auf der Fläche befinden (im 1. Standjahr kann eine Folgekultur für das nächste Jahr nicht bereits ab dem 1. September vorbereitet werden). • Konstanter Prämiensatz von 2023 bis 2026 (150 €/ha).
	ÖR 1d – Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünland § 20 Abs. 1 Nr. 1d GAPDZG § 3 Abs. 5 Nr. 2, Anlage 4 - Nr. 1d und Anlage 5 - Nr. 1.4. GAPDZV	• Gefördert wird die Bereitstellung von Altgrasstreifen oder Altgrasflächen auf Dauergrünlandflächen, wenn mindestens 1% und maximal 6% des Dauergrünlands eines Betriebs bereitgestellt wird: ○ Stufe 1 (1%): 900 €/ha, ○ Stufe 2 (1% ≤ 3%): 400 €/ha, ○ Stufe 3 (3% ≤ 6%): 200 €/ha. • Die Altgrasstreifen oder -flächen müssen ○ einen Anteil von maximal 20% an einem Dauergrünlandschlag, ○ eine Mindestflächengröße von 0,1 Hektar haben und ○ dürfen sich höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden. • Anliegende Landschaftselemente gehören nicht zur förderfähigen Fläche. • Ab dem 1. September ist die Beweidung und Schnittnutzung zulässig. • Die Mindesttätigkeit auf den nach Ökoregelung 1d bereitgestellten Flächen muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden. • Konstanter Prämiensatz von 2023 bis 2026 (900 €/ha – 200 €/ha).
	ÖR 2 – Vielfältige Kulturen auf Ackerland § 20 Abs. 1 Nr. 2 GAPDZG sowie Anlage 4 - Nr. 2 und Anlage 5 - Nr. 2. GAPDZV	• Gefördert wird die Bereitstellung von mindestens 5 verschiedenen Hauptfruchtarten mit einem Mindestanteil vom 10% Leguminosen. Als Hauptfruchtarten gelten: ○ eine Kultur nach der botanischen Klassifikation der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen definierten Gattungen (Gattungsbegriff), ○ jede Art im Fall der Gattungen: ▪ Brassicaceae (Familie der Gemüse-Kreuzblütler: in Brandenburg und Berlin NC 613-620 und NC 649), ▪ Solanaceae (Familie der Gemüse-Nachtschattengewächse: in Brandenburg und Berlin NC 622 und NC 624) und ▪ Cucurbitaceae (Familie der Gemüse-Kürbisgewächse: in Brandenburg und Berlin NC 627 und NC 629-631), ○ Gras oder andere Grünfütterpflanzen - GoG (ohne den Anbau zur Erzeugung von Saatgut oder Rollrasen sowie Leguminosen in Reinsaat), ○ Leguminosenmischkulturen: Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen ○ sonstige Mischkulturen (ohne GoG, Leguminosenmischkulturen oder Mischungen mit überwiegend Leguminosen). • Weitere Hinweise zu den Hauptfruchtarten: ○ Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören, ○ brachliegendes Ackerland zählt nicht als eine einzelne Hauptfruchtart, ○ Triticum spelta gilt als unterschiedliche Hauptfruchtart gegenüber Hauptfruchtarten, die zu der selben Gattung gehören.

		• Anteil jeder Hauptfruchtart zwischen 10% und 30% von der Ackerfläche eines Betriebes. Wenn mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden. • Der Anteil von Getreide an allen Hauptfruchtarten darf höchstens 66% betragen. • Mindestens 10% Leguminosen (inkl. Gemenge, bei denen Leguminosen überwiegen). • Konstanter Prämiensatz von 2023 bis 2026 (45 €/ha).
	ÖR 3 – Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG sowie § 4 Abs. 2 und 3, Anlage 1, Anlage 4 - Nr. 3 und Anlage 5 - Nr. 3. GAPDZV	• Gefördert werden die Flächen der Gehölzstreifen einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland. • Ein Agroforstsystem liegt vor, wenn ○ eine Fläche vorrangig der Nahrungsmittelproduktion oder der Rohstoffgewinnung dient, ○ ein positiv geprüftes Nutzungskonzept vorliegt und ○ Gehölzpflanzen angebaut werden, die ▪ nicht in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind (Negativliste) und ▪ in mindestens 2 Streifen stehen, die höchstens 40% der landwirtschaftlichen Fläche einnehmen. • Die Gehölzstreifen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: ○ eine Breite der einzelnen Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter, ○ einen Flächenanteil zwischen 2% und 35% an der Ackerland- oder Dauergrünlandfläche, ○ weitestgehend durchgängig vorhandene Gehölzstreifen, ○ mindestens 2 Gehölzstreifen müssen vorhanden sein und ○ der Abstand zwischen den Gehölzstreifen sowie dem Rand der Fläche muss zwischen 20 und 100 Meter betragen. ▪ Wird ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, kann der Abstand zum Rand der Fläche geringer sein. • Die Holzernte ist nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig (vorbehaltlich naturschutzrechtlicher Vorschriften). • Kein Agroforstsystem oder Teil eines Agroforstsystems sind Landschaftselemente, welche am 31. Dezember 2022 die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, 2 und 4 Agrarzahlen-Verpflichtungen-Verordnung für ein Landschaftselement erfüllen, welches nicht beseitigt werden darf (Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume als Naturdenkmal, Feldraine, ...) • Konstanter Prämiensatz von 2023 bis 2026 (60 €/ha).
	ÖR 4 – Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes § 20 Abs. 1 Nr. 4 GAPDZG sowie Anlage 4 - Nr. 4 und Anlage 5 - Nr. 4. GAPDZV	• Gefördert wird die Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes eines Betriebes, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden: ○ durchschnittlicher Viehbesatz von Januar bis September von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar DGL, ○ Unterschreitung des durchschnittlichen Viehbesatzes bis maximal 40 Tage, ○ Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland des Betriebes entsprechen und ○ Pflanzenschutzmittel sind verboten (Ausnahmen im Einzelfall möglich). ○ Pflugverbot für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs im Antragsjahr. Im Einzelfall sind Ausnahmen auf Antrag möglich, beispielsweise zur Wiederherstellung der Grasnarbe im Fall der Zerstörung in einem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände. • Absinkender Prämiensatz von ○ 115 €/ha für 2023, ○ 100 €/ha für 2024 bis 2026.

	ÖR 5 – extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit mindestens 4 regionalen Kennarten § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAPDZG sowie Anlage 4 - Nr. 5 und Anlage 5 - Nr. 5. GAPDZV	• Gefördert werden Dauergrünlandflächen mit mindestens 4 Pflanzenarten, welche durch das jeweilige Bundesland festgelegt werden. • Absinkender Prämiensatz von ○ 240 €/ha für 2023 und 2024, ○ 225 €/ha für 2025, ○ 210 €/ha für 2026.
	ÖR 6 – Pflanzenschutzmittelverzicht auf Ackerland oder in Dauerkulturen § 20 Abs. 1 Nr. 6 GAPDZG sowie Anlage 4 - Nr. 6 und Anlage 5 - Nr. 6. GAPDZV	• Gefördert wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf ○ Ackerland vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, jedoch mindestens bis zum 31. August für ▪ Sommergetreide, einschließlich Mais, ▪ Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter, ▪ Sommer-Ölsaaten, ▪ Hackfrüchte, ▪ Feldgemüse. ○ Ackerland vom 1. Januar bis 15. November für ▪ GoG und ▪ als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge. ○ Dauerkulturen vom 1. Januar bis 15. November. • Der Zeitraum für den Pflanzenschutzmittelverzicht für GoG und als Ackerfutter genutzte Leguminosen (einschl. Gemengen) kann früher enden, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August. • Ausgenommen vom Pflanzenschutzmittelverzicht sind Pflanzenschutzmittel, die: ○ ausschließlich Wirkstoffe mit einem geringen Risiko enthalten (Art. 22 VO (EG) Nr. 1107/2009 in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch die VO (EU) 2021/383) oder ○ b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind (VO (EU) Nr. 889/2008 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung; zuletzt geändert durch die VO (EU) Nr. 2021/181): https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.pdf?__blob=publicationFile • Konstanter Prämiensatz für GoG und Futterleguminosen (50 €/ha). • Absinkender Prämiensatz für die anderen Ackerlandkulturen (beim Verzicht vom 1. Januar bis 30. August) und Dauerkulturen von ○ 130 €/ha für 2023, ○ 120 €/ha für 2024, ○ 110 €/ha für 2025 und 2026.
	ÖR 7 – Anwendung der Natura-2000 Bestimmungen § 20 Abs. 1 Nr. 7 GAPDZG sowie Anlage 4 - Nr. 7 und Anlage 5 - Nr. 7. GAPDZV	• Gefördert werden Flächen in Natura 2000-Gebieten (FFH und Vogel-schutzgebiete), welche folgende Voraussetzungen erfüllen: ○ keine Durchführung von zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, keine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder Drainage und ○ keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (außer im Fall einer Genehmigung durch den Naturschutz). • Konstanter Prämiensatz von 2023 bis 2026 (40 €/ha).
	Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und Mutterziegen Art. 32 – 34 VO (EU) 2021/2115 §§ 22 – 25 GAPDZG §§ 18 – 19 und Anlage 6 GAPDZV	• Eine Prämienbeantragung ist ab 6 Mutterschafen oder -ziegen möglich. • Zahlung für über die HIT gemeldete weibliche Schafe und Ziegen (Meldung bis zum 15. Januar) die ○ zum 1. Januar mindestens 10 Monate alt sind, ○ vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum) und ○ die Tierkennzeichnungs- und -registrierungspflichten erfüllen. • Aufgrund natürlicher Lebensumstände ausscheidende Tiere müssen unverzüglich ersetzt werden.

	• Absinkender Prämiensatz von ◦ 34,83 €/Mutterschaf und -ziege für 2023, ◦ 34,44 €/Mutterschaf und -ziege für 2024, ◦ 33,86 €/Mutterschaf und -ziege für 2025, ◦ 32,89 €/Mutterschaf und -ziege für 2026.
Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe Art. 32 – 34 VO (EU) 2021/2115 §§ 26 – 29 GAPDZG §§ 20 – 21 und Anlage 7 GAPDZV	• Eine Prämienbeantragung ist ab 3 Mutterkühen möglich. • Zahlung für über die HIT gemeldete weibliche Rinder die ◦ mindestens einmal gekalbt haben, ◦ vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum) und ◦ die Tierkennzeichnungs- und -registrierungspflichten erfüllen. • Aufgrund natürlicher Lebensumstände ausscheidende Tiere müssen unverzüglich ersetzt werden. • Absinkender Prämiensatz von ◦ 77,93 €/Mutterkuh für 2023, ◦ 77,06 €/Mutterkuh für 2024, ◦ 75,76 €/Mutterkuh für 2025, ◦ 73,60 €/Mutterkuh für 2026.

Anhang C: Junglandwirte-Einkommensstützung: Nachweis der Kontrolle für unterschiedliche Unternehmensformen

Rechtsform	Nachweis der Kontrolle
Genossenschaft	• Die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Mitglieder der Genossenschaft und • die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Mitglieder im Vorstand. • Beifügung einer Kopie der Satzung und • eines aktuellen Auszuges aus dem Genossenschaftsregister.
GmbH	• Die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Gesellschafter und • die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Geschäftsführer. • Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und • eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.
GbR	• Die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Gesellschafter und • die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Geschäftsführer. • Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und • eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.
OHG	• Die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Gesellschafter und • die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Geschäftsführer. • Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und • eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.
KG	• Die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Gesellschafter und • die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Geschäftsführer. • Beifügung einer Kopie des Gesellschaftsvertrags und • eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.
AG	• Die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Mitglied des Vorstands. • Die maßgeblich als Junglandwirt*in geltende(n) Person(en) ist/sind Aktionär und hält mindestens 50 % der Anteile.
weitere Unternehmensformen	• Kopie der Satzung oder • einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber zugrunde liegt, • sonstige Beschlüsse oder aktuelle Auszüge aus amtlichen Registern (beispielsweise Handelsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister), die die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darlegen, aus denen sich ergibt, dass die Junglandwirtin oder der Junglandwirt die Kontrolle im antragstellenden Unternehmen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken hat und keine der vorgenannten Entscheidungen gegen die Junglandwirtin oder den Junglandwirt getroffen werden kann.